

10-050 AVL Ludwigsburg: Standortsuche Deponie DK 0 / DK I

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

Auftraggeber AVL Abfallverwertungsgesellschaft

des Landkreises Ludwigsburg mbH

Hindenburgstraße 30 71638 Ludwigsburg Tel: 07141 / 144 49-200

Ort und Datum Verteiler Textseiten; Anlagen

Bericht-Nr.; Zeichen

Bearbeitung durch

Stuttgart, 28.09.2020 AVL Ludwigsburg

35; 1.1 bis 4.4.10 (102 Blatt)

729899-01; Ka

Dr. Winfried Kaiser Tel: 07152 / 393064

E-Mail: w.kaiser@kaiser-geo.de Gutachterbüro für Altlasten Umwelt Geologie





10-050 AVL Ludwigsburg: Standortsuche Deponie DK 0 / DK I



Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

<u>Inhalt</u>	Seite
1 Vorbemerkungen	3
2 Vorgehensweise, Stufenkonzept	3
2.1 Stufe 0: Kriterienaufstellung/-abstimmung (Rückblick)	3
2.2 Stufe 1: Negativkartierung	5
2.3 Stufe 2: Eingrenzung der Suchräume und Standortvorauswa	hl 5
2.4 Stufe 3: Vergleichende Standortbewertung und Standortaus	wahl 5
3 Ergebnisse	6
3.1 Stufe 1: Negativkartierung	6
3.1.1 Ausschluss- und Rückstellflächen	6
3.1.2 "Rückgabe" der R 1-Flächen in das Suchverfahren -	"Positivkarte" 8
4 Ergebnisse Stufe 2	10
4.1 Eingrenzung der Suchräume und Rangfolgenermittlung (Stu	ıfe 2a) 10
4.1.1 Modelldeponie - Mindestflächengröße	10
4.1.2 Rangfolgen-Ermittlung	10
4.1.3 Aggregation der Einzelrangfolgen zur Gesamtrangfo	lge 12
4.2 Vertiefende Bearbeitung und Standortvorauswahl (Stufe 2b)	17
5 Endauswahl	29
Anlagen	
siehe Anlagenverzeichnis	32

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

1 Vorbemerkungen

Die AVL Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH sucht auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg einen neuen Standort für eine Deponie der Deponie-klassen DK 0 und DK I.

Vereinbarungsgemäß wurde im Wesentlichen dieselbe Methodik angewandt, die sich bereits beim ersten Suchlauf für eine DK 0-Deponie 2010/2012 bewährt hatte.

Diese Methodik beruht auf einem von uns vorgeschlagenen vierstufigen Konzept (Stufe 0 bis Stufe 3) für die landkreisweite Standortsuche. Sie war im Zuge des ersten Suchlaufs 2010/2012 mit den beteiligten Stellen im Detail abgestimmt worden (s. Abschnitt 2)

Der vorliegende Erläuterungsbericht enthält die Ergebnisse der Stufen 1 und 2 für eine landkreisweite Suche nach Standortflächen für eine Deponie der Deponieklasse DK 0 / DK I.

2 Vorgehensweise, Stufenkonzept

Das Stufenkonzept besteht aus vier Stufen, die im Folgenden kurz erläutert werden.

- Stufe 0: Kriterienaufstellung/-abstimmung;
- Stufe 1: Negativkartierung;
- Stufe 2: Eingrenzung der Suchräume und Standortvorauswahl;
- Stufe 3: Vergleichende Standortbewertung und Standortauswahl.

2.1 Stufe 0: Kriterienaufstellung/-abstimmung (Rückblick)

In **Stufe 0** wurden im Wesentlichen die Kriterien für den Ausschluss sowie für das (vorläufige) Rückstellen von Flächen abgestimmt und festgelegt, die für die Stufe 1 "Negativkartierung" maßgeblich waren.

Eine tabellarische Zusammenfassung des Kriterienkatalogs ist Anlage 1.1 beigefügt.

Ausführliche textliche Erläuterungen und Begründungen der einzelnen Kriterien und ihrer Einstufung als Ausschlussflächen A, Rückstellflächen R 3, Rückstellflächen R 2 und Rückstellflächen R 1 sind in Anlage 1.2 enthalten.

Die Abstimmung und Festlegung der Kriterien und Einstufungen erfolgten bereits im Zusammenhang mit dem ersten Suchlauf für eine Deponie 2010/2012 und wurden für den aktuellen DK 0/DK I-Suchlauf - mit folgenden Ergänzungen - übernommen.

Als <u>zusätzliche Ausschlusskriterien</u> (A) wurden im aktuellen Suchlauf eingestuft und berücksichtigt:

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

- Regionaler Biotopverbund/Umweltbericht zum Regionalplan: Kernflächen, Verbindungsflächen, Landschaftskorridore,
- im Regionalplan ausgewiesene vorhandene und geplante Leitungstrassen: Freileitungen, Erdkabel, Ferngas, Fernwasser, Öl-/Ethylen-Leitungen,
- Mischnutzungen in den Außenbereichen: Gebäudegruppen, Gehöfte, Aussiedlerhöfe außerhalb von Ortslagen incl. eines Schutzabstands von 300 m.

Ausschlussflächen sind Teilflächen des Landkreises, in denen ein Deponiestandort aus rechtlichen, landesplanerischen, raumordnerischen oder anderen Gründen von vornherein nicht in Frage kommt, z.B. besondere Schutzgebiete, Siedlungsflächen, Waldflächen, Versorgungstrassen etc. (Ausschlusskriterien A).

Rückstellflächen sind Bereiche, in denen Deponiestandorte nicht von vornherein ausgeschlossen sind, die aber von der weiteren Bewertung (zunächst) zurückgestellt sind und auf die wieder zurückgegriffen wird, wenn keine Flächen ohne Nutzungsvorbelegungen übrigbleiben.

Die abgestuften <u>Rückstellkriterien</u> werden in die Kategorien R 1 bis R 3 untergliedert. R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet, dass diese Flächen mit erster Priorität wieder in die Bearbeitung genommen werden, falls sonst keine Flächen übrigbleiben würden, R 2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

An der Diskussion und Abstimmung des Kriterienkatalogs hinsichtlich Schutzflächen und deren Einstufung in Ausschlussflächen (A) bzw. Rückstellflächen und ihrer Gewichtung in Kategorien R 1 bis R 3 waren seinerzeit außer der AVL und den beauftragten Gutachtern beteiligt:

Arbeitsgruppe "Standortsuche" des Landratsamtes mit

- * Bauleitplanung, Infrastruktur (ehemals FB 21S)
- * Immissionsschutz (GT 202)
- * Wasserwirtschaft (GT 221)
- * Boden- und Abfallrecht (GT 222)
- * Natur und Wasserrecht (ehem. GT 223)

Verband Region Stuttgart

- * Planungsdirektor
- * Referat Landschaftsplanung

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

2.2 Stufe 1: Negativkartierung

In **Stufe 1**, der Negativkartierung, wurden im Wesentlichen alle Teilflächen des Landkreises ausgeschlossen, in denen ein Deponiestandort aus rechtlichen, landesplanerischen, raumordnerischen oder anderen Gründen von vornherein nicht in Frage kommt, z.B. besondere Schutzgebiete, Siedlungsflächen, Waldflächen, Versorgungstrassen Biotopverbundflächen etc. (<u>Ausschlusskriterien A</u>).

In der Negativkartierung wurden außerdem zunächst auch die Flächen der nicht ausgeschlossenen Bereiche berücksichtigt, die nach <u>Rückstellkriterien (R)</u> unterschiedlicher Gewichtung in Rückstellflächen R 1, R 2 und R 3 untergliedert wurden (s. Abschnitt 2.1, S. 3).

2.3 Stufe 2: Eingrenzung der Suchräume und Standortvorauswahl

In **Stufe 2** wurden die aus der Negativkartierung nach Auflösen der R1-Kriterien verbliebenen Flächen (Positivkarte) genauer betrachtet mit dem Ziel, die Suchräume einzugrenzen, eine Eignungsrangfolge zu entwickeln und eine konkrete <u>Vorauswahl</u> von möglichen Deponiestandorten zu treffen. Wichtig waren dabei Fragen möglicher Konflikte vorhandener Nutzungen/Nutzungsvorbelegungen mit einem eventuellen Deponiestandort, aber auch die Vorbewertung der vorhandenen Infrastruktur in den Suchräumen sowie die geologische, hydrogeologische und topografische Charakteristik möglicher Standorte.

Auch die Bearbeitung der Stufe 2 erfolgt überwiegend anhand vorhandener Übersichtsdaten, Unterlagen und/oder Karten, ergänzt um erste Überblicksbegehungen der Flächen für die weitere Auswahl.

Die Bearbeitung der Stufe 2 ist in zwei Unterschritte gegliedert:

- Stufe 2a: Eingrenzung der Suchräume und Rangfolgenermittlung;
- Stufe 2b: Vertiefende Bearbeitung vorrangiger Flächen und Standortvorauswahl

2.4 Stufe 3: Vergleichende Standortbewertung und Standortauswahl

In der <u>zukünftigen</u> **Stufe 3** sollen die aus der Standortvorauswahl resultierenden ausgewählten möglichen Standorte detailliert beschrieben werden.

In dieser Stufe sollten technische Untersuchungen, Kartierungen, Datenermittlungen für eine vertiefende Beschreibung ausgewählter Einzelstandorte vorgesehen werden. Aus Effektivitäts-/Kostengründen sollte der Umfang von technischen Untersuchungen auf die notwendige Detailtiefe und auf Einzelstandorte beschränkt werden und nicht unbedingt Fragen in einer Intensität geklärt werden, die eigentlich erst im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erreicht werden muss.



729899-01 / 28.09.2020

Die Standortbeschreibungen sollten dann auch wirtschaftliche Gesichtspunkte umfassen sowie die Frage, ob ein Standort in einem vertretbaren Zeitrahmen als Deponiestandort zur Verfügung stehen kann.

Die Einzelstandorte werden miteinander verglichen und in einer "Eignungsrangfolge" sortiert.

In Abwägung aller Gesichtspunkte werden dann jene Standorte bestimmt, die als Standort einer DK 0-/ DK I-Deponie vergleichsweise am besten geeignet sind.

3 Ergebnisse

Die GIS-technische kartografische Auswertung und Darstellung der Flächen erfolgte auf der Basis der Topografischen Karten zumeist im Maßstab 1:25.000 oder auch 1:50.000. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Daten damit keine Parzellenschärfe aufweisen Es handelt sich in der vorliegenden Arbeitsstufe damit zwangsläufig nicht um katastermäßige, parzellenscharfe Abgrenzungen der einzelnen Flächen.

3.1 Stufe 1: Negativkartierung

3.1.1 Ausschluss- und Rückstellflächen

Die kartografische Auswertung und Darstellung aller Flächen, die entsprechend dem Kriterienkatalog als Ausschlussflächen einschließlich ggf. festgesetzter Schutzabstände sowie als Rückstellflächen (R 1 bis R 3) eingestuft wurden (Abschnitt 2.1 bzw. Anlage 1.1), sind in nachfolgender Übersicht dargestellt.

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

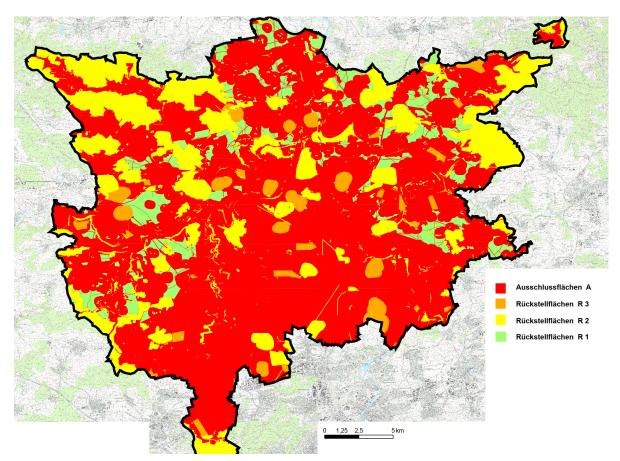


Abb. 1: Ausschlussflächen A und Rückstellflächen R 1 bis R 3 im Landkreis

Die Ausschlussflächen (A) haben eine Größe von insgesamt rund 579 km². Dies entspricht einem Flächenanteil von 84,2 % der Gesamtfläche des Landkreises Ludwigsburg (687 km²). Die verbleibende Restfläche nach Abzug der Ausschlussflächen beträgt also rund 108 km² (= 15,8 % der Landkreisfläche).

Entsprechend der in Abschnitt 2.1 beschriebenen Vorgehensweise wurden <u>Rückstellkriterien</u> (R) unterschiedlicher Gewichtung für Rückstellflächen definiert. Rückstellflächen sind Bereiche, die von der weiteren Bewertung (zunächst) zurückgestellt sind, auf die aber wieder zurückgegriffen wird, wenn keine Flächen ohne Nutzungsvorbelegungen übrigbleiben. Die abgestuften Rückstellkriterien werden in die Kategorien R 1 bis R 3 untergliedert. R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet, dass diese Flächen mit erster Priorität wieder in die Bearbeitung genommen werden, falls sonst keine Flächen übrigbleiben würden, R 2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter Priorität, also zuletzt. R 3 ist also "fast" ein Ausschluss.

Die R 3-Rückstellflächen haben eine Größe von insgesamt rund 26 km². Dies entspricht einem Flächenanteil von 3,8 % der Gesamtfläche des Landkreises Ludwigsburg.



729899-01 / 28.09.2020

Da der überwiegende Teil der R 3-Flächen sich mit den Ausschlussflächen überlagert, verringert sich die verbleibende Restfläche durch R 3-Rückstellflächen nur um 4 km², beträgt also rund 104 km² (= 15,2 % der Landkreisfläche).

Die **R 2-Rückstellflächen** haben eine Größe von insgesamt **rund 153 km²**. Dies entspricht einem Flächenanteil von 22,3 % der Gesamtfläche des Landkreises Ludwigsburg.

Knapp zwei Drittel der R 2-Flächen überlagern sich mit den Ausschlussflächen und den R 3-Rückstellflächen. Die verbleibende Restfläche verringert sich durch R 2-Rückstellflächen um 53 km², beträgt also rund 51 km² (= 7,5 % der Landkreisfläche).

Die R 1-Rückstellflächen haben eine Größe von insgesamt rund 656 km². Dies entspricht einem Flächenanteil von 95,5% der Gesamtfläche des Landkreises Ludwigsburg. Dies ist nicht unerwartet, da vor allem großflächige, raumordnerische Belegungen aus dem Regionalplan die Landkreisfläche überprägen. Allein die "regionalen Grünzüge" belegen innerhalb der R 1-Rückstellkriterien nahezu die gesamte Landkreisfläche außerhalb von Siedlungsflächen.

Der weitaus überwiegende Teil der R 1-Flächen (knapp über 92%) überlagert sich mit den vorgenannten Ausschlussflächen und den Rückstellflächen R 2 und R 3. Die verbleibenden R 1-Restflächen von rund 51 km² belegen alle restlichen, noch nicht belegten Flächen des Landkreises.

Aus der Überlagerung (Abb. 1, S. 7) wird deutlich, dass die gesamte Landkreisfläche mit Flächen "belegt" ist, die über die verschiedensten gesetzlich/rechtlichen, nutzungsbedingten und/oder raumordnerischen Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltszuordnungen verfügen.

Bei Berücksichtigung aller Ausschluss- und Rückstellkriterien würden demnach keine freien Flächen für die weitere Standortsuche verbleiben.

3.1.2 "Rückgabe" der R 1-Flächen in das Suchverfahren - "Positivkarte"

Da bei Berücksichtigung aller Ausschluss- und Rückstellkriterien keine freien Flächen für die weitere Standortsuche verbleiben würden, war es entsprechend der in Abschnitt 2 beschriebenen und abgestimmten Vorgehensweise erforderlich, die R 1-Flächen wieder in das weitere Suchverfahren aufzunehmen. Das sind all die Flächen, die mit einem relativ geringen Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsstatus belegt sind.

Die Flächen der Rückstellkategorie R 1 wurden insgesamt, also nicht einzelne Flächen selektiv, wieder ins weitere Verfahren als Suchräume aufgenommen.

In das weitere Suchverfahren wurden also zunächst die Flächen genommen, die nicht durch Ausschluss-, R 3- oder R 2-Kriterien belegt sind.

729899-01 / 28.09.2020

Aus der Überlagerung von Ausschluss-, R 3- und R 2-Flächen ergab sich eine belegte Fläche, die aus dem weiteren Suchverfahren ausscheidet, von insgesamt rund 636 km 2 (= 92,5 % der Landkreisfläche).

Die verbleibenden Flächen sind Suchräume für das weitere Suchverfahren und die Grundlage für die so genannten "Positivkarte".

Aus der Positivkarte ergaben sich <u>insgesamt</u> 936 verbleibende Flächen mit insgesamt rund 51,3 km² (= 7,5 % der Landkreisfläche), darunter zunächst auch kleinste "Splitterflächen" für die weitere Standortsuche (Stufe 2). Die Positivkarte ist in nachfolgender Übersicht dargestellt.

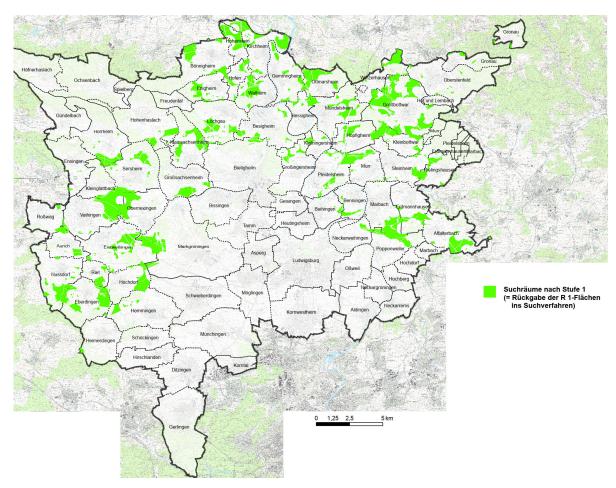


Abb. 2: Positivkarte

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

4 Ergebnisse Stufe 2

Die Bearbeitung der Stufe 2 ist in zwei Unterschritte gegliedert:

- Stufe 2a: Eingrenzung der Suchräume und Rangfolgenermittlung;
- Stufe 2b: Vertiefende Bearbeitung vorrangiger Flächen und Standortvorauswahl

4.1 Eingrenzung der Suchräume und Rangfolgenermittlung (Stufe 2a)

4.1.1 Modelldeponie - Mindestflächengröße

Hinsichtlich der Mindestgröße von Standortflächen war in Abstimmung mit der AVL festgelegt worden, dass eine der Standortsuche zugrunde liegende "Modelldeponie ein Mindestvolumen von 1 Mio. m³ bei einer Schütthöhe von etwa 10 m haben soll. Daraus folgt eine Mindestfläche von 10 ha. Bezogen auf eine quadratische Form sind dies Abmessungen von rund 316 m x 316 m.

Als erster Schritt in der Bearbeitungsstufe 2a wurden daher alle Flächen, die kleiner 10 ha waren, gefiltert und ausgeschieden.

Übrig blieben dadurch insgesamt 121 Flächen mit insgesamt 39,5 km². Dies entspricht rund 5,8 % der Landkreisfläche.

4.1.2 Rangfolgen-Ermittlung

Wie in Abschnitt 3.1.2 erläutert, wurden die Rückstellflächen der Kategorie R 1 in das weitere Suchverfahren genommen, also die Flächen, die nicht durch Ausschluss-, R 3- oder R 2-Kriterien belegt sind.

Dies bedeutet aber nicht, dass die jeweiligen Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsbelegungen im weiteren Suchverfahren übergangen wurden. Vielmehr wurden diese in der weiteren Bearbeitung zusammen mit anderen zusätzlichen Kriterien bei der Eingrenzung der Suchräume und der Standortvorauswahl berücksichtigt, gewichtet und bewertet.

4.1.2.1 Berücksichtigung von R1-Krierien

Bei den R1-Flächen handelt es sich abstimmungsgemäß um Flächen, die entsprechend den Regel- und Planwerken mit relativ geringem Schutz-, Vorrang- bzw. Vorbehaltsstatus belegt sind.

Für jede der verbliebenen Restflächen wurden <u>sog. "Nutzungskonflikt-Flächenfaktoren"</u> ermittelt. Das heißt, es wurde jeweils ermittelt, welchen Anteil an der Gesamtfläche das jeweilige R1-Kriterium einnimmt.

Landschaftsschutzgebiete (vorhandene und sichergestellte)



729899-01 / 28.09.2020

- Naturparks
- Regionale Grünzüge
- Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Wasserschutzgebiete Zone III (Bestand/Planung)
- Heilquellenschutzgebiete
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Bereiche mit Bergbauberechtigung (untertägig)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Geschützte Grünbestände
- Landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe 1)

Die ermittelten Flächenfaktoren liegen zwischen 0 und 1 (also zwischen 0 % und 100 %) und bilden die Grundlage für die <u>Einzelrangfolge innerhalb der einzelnen R1-Kriterien</u>.

Je geringer der jeweilige Flächenfaktor ist, je weniger also ein R1-Kriterium betroffen ist, desto weiter vorne liegt die jeweilige Fläche in der Einzelrangfolge.

4.1.2.2 Geologische Bewertung der Suchräume

Die geologische Charakterisierung und Bewertung der Suchraumflächen erfolgte durch Auswertung der Geologischen Karten M 1:25000.

Hierbei wurde eine dreistufige Bewertungsskala hinsichtlich der geologischen Eignung als Deponiestandort verwendet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = eingeschränkt

Wesentliche Kriterien, die bei der geologischen Bewertung berücksichtigt wurden, waren:

- Flächiges Vorkommen und Mächtigkeiten von Deckschichten aus Löss bzw. Lösslehm,
- Vorkommen von sonstigen Deckschichten aus Auffüllungen, Flussschotter, Aue-/Talablagerungen,
- Vorkommen von überwiegend Tonsteinformationen als Festgesteinsuntergrund (z.B. Bunte Mergel, Gipskeuper, Lettenkeuper),
- Vorkommen von überwiegend Sandstein- oder Kalkstein-/Dolomitsteinformationen als Festgesteinsuntergrund (z.B. Schilfsandstein, Hauptsandstein, Oberer Muschelkalk),
- Vorkommen und Verlauf nachgewiesener und vermuteter geologischer Störungen,
- Erdfälle.

Die dreistufige Bewertungsskala 1 bis 3 bildete die Grundlage für die <u>Einzelrangfolge der</u> geologischen Bewertung.



729899-01 / 28.09.2020

4.1.2.3 Berücksichtigung der Vorflutersituation

Die Vorbewertung der Vorflutersituation (VF) erfolgt durch Auswertung des Digitalen Landschaftsmodells (DLM), topografischer Karten und des Gewässernetzes im online-Kartendienst der LUBW¹.

Die Vorbewertung erfolgte mittels einer fünfstufigen Bewertungsskala:

- 1 = Vorfluter am Suchraumrand
- 2 = Vorfluter in Fläche
- 3 = Vorfluter bis 500 m entfernt
- 4 = Vorfluter über 500 m bis 1000 m entfernt
- 5 = Vorfluter über 1000 m entfernt

Daraus ergab sich die Einzelrangfolgenermittlung für Vorflutersituation.

4.1.3 Aggregation der Einzelrangfolgen zur Gesamtrangfolge

Die Aggregation der Einzelrangfolgen zu einer Gesamtrangfolge aller Flächen erfolgte durch

- Gewichtung der Einzelrangfolgen
 - * der Flächenfaktoren für Nutzungskonflikte der R1-Kriterien (Abschnitt 4.1.2.1)
 - * der geologischen Bewertung (Abschnitt 4.1.2.2)
 - * der Vorflutersituation (Abschnitt 4.1.2.3).
- Berechnung des gewichteten Mittelwertes über die Einzelrangfolgen und daraus
- Ermittlung der Gesamtrangfolge der Flächen.

Ein wichtiger Schritt war hierbei die relative Gewichtung der R1-Kriterien sowie der geologischen Charakteristik und der Vorflutersituation. Er wird in den nachfolgenden Abschnitten begründet und erläutert.

4.1.3.1 Ableitung und Begründung der Bewertungskriterien und der Gewichtung

Bei den R1-Flächen handelt es sich abstimmungsgemäß um Flächen, die entsprechend den Regel- und Planwerken mit einem relativ geringen Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsstatus belegt sind.

Dennoch variiert die Bedeutung zwischen den verschiedenen R1-Kriterien bzw. der geologischen Bewertung / Vorflutersituation, so dass ihnen ein unterschiedliches Gewicht beizumessen ist. Dem wurde in methodischer Hinsicht mit einer Gewichtung Rechnung getragen.

¹ https://udo.lubw.baden-wuerttemberq.de/public/, dort "Wasser" --> "Oberflächengewässer"



729899-01 / 28.09.2020

Die Gewichtung erfolgt mittels einer 3-stufigen Skala:

- 1 = geringes Gewicht
- 2 = mittleres Gewicht
- 3 = hohes Gewicht

Nachfolgend werden die Kriterien aufgeführt und ihre Gewichtung begründet. Hierbei werden zur Differenzierung sowie zur weitestgehenden Objektivierbarkeit der Gewichtung folgende Sachverhalte betrachtet:

- Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit: Nicht alle der zu betrachtenden Kriterien werden von einer Deponie nachhaltig bzw. dauerhaft beeinträchtigt. So entfällt z.B. die Funktion eines regionalen Grünzuges nur vorübergehend und ist nach erfolgter Verfüllung und Rekultivierung der Deponie wieder in vollem Umfang gegeben. Derartige Kriterien erhalten eine geringe Gewichtung.
- Im Gegensatz hierzu geht die Funktion eines Biotopes, auf dessen Fläche eine Deponie errichtet wird, dauerhaft verloren. Gleiches gilt für Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1 (VBG Landwirtschaft). Landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe 1) gehen in ihrer hohen Qualität, welche die Einstufung in Vorrangflur Stufe 1 bedingt, dauerhaft verloren. Zwar ist im Zuge der Rekultivierung die Wiederherstellung guter landwirtschaftlicher Böden möglich, jedoch ist davon auszugehen, dass die Qualität einer Vorrangflur Stufe 1 in überschaubaren Zeiträumen nicht möglich ist. Hier erfolgt demnach eine hohe Gewichtung.
- Keine oder geringe Einschränkung der Funktion: Hier handelt es sich um Kriterien, deren Funktion durch den Deponiebetrieb nicht beeinträchtigt wird oder deren Beeinträchtigung durch technische Maßnahmen vermieden werden kann. Als Beispiel sind hier Wasserschutzgebiete der Zone 3 oder Quellschutzgebiete zu nennen. Da hier möglicherweise durch erhöhten technischen Aufwand zusätzliche Kosten entstehen, wird solchen Kriterien ein mittleres Gewicht zugeordnet.
- Großräumigkeit / Kleinräumigkeit des Kriteriums: Als Beispiel sind hier Landschaftsschutzgebiete zu nennen, bei denen es sich um großräumige Strukturen handelt, welche im Detail betrachtet durchaus Nutzungen verschiedener Empfindlichkeit (z.B. Landwirtschaftliche Flächen, Biotope, Naturdenkmale) beinhalten können. Da innerhalb derart großräumiger Bereiche durchaus Teilflächen mit geringerer Schutzwürdigkeit und damit guter Eignung für Deponien vorkommen können, erhalten derartige Kriterien eine geringe Gewichtung.

4.1.3.2 Kriterien mit geringem Gewicht (Gewicht 1)

Geologie

Bei Deponiestandorten DK 0 / DK I werden nach DepV relativ geringe Anforderungen an

729899-01 / 28.09.2020

Seite 14

die natürliche geologische Barriere bzw. das Abdichtungssystem gestellt. Außerdem können bei eingeschränktem Vorhandensein oder beim Fehlen einer natürlichen Barriere die Anforderungen an die Barriere mit relativ einfachen technischen Maßnahmen erfüllt werden. Die geologische Charakterisierung erhält daher bei der Gewichtung ein geringes Gewicht.

- Vorhandene und sichergestellte Landschaftsschutzgebiete,
- Regionale Grünzüge sowie
- Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind eher großräumige Strukturen, welche auch Nutzungen verschiedener Empfindlichkeit (z.B. Landwirtschaftliche Flächen, Biotope, Naturdenkmale) beinhalten können. Da innerhalb derart großräumiger Bereiche durchaus Teilflächen mit geringerer Schutzwürdigkeit und damit guter Eignung für Deponien vorkommen können, erhalten derartige Kriterien eine geringe Gewichtung.

Des Weiteren ist die Wirkung der Deponie hier weitgehend temporär, d.h. nach erfolgter Rekultivierung kann die Funktion des Kriteriums (z.B. Regionaler Grünzug) wieder in vollem Umfang erfüllt werden.

4.1.3.3 Kriterien mit mittlerem Gewicht (Gewicht 2)

- Wasserschutzgebiete Zone III (Bestand / Planung),
- Heilquellenschutzgebiete,
- Naturparks,
- Geschützte Grünbestände sind in der Regel eher kleinräumige Strukturen, die in längeren Zeiträumen wiederherstellbar sind.
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie
- Bereiche mit Bergbauberechtigung (untertägig) werden voraussichtlich in ihrer Funktion durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponie nicht beeinträchtigt. Zumindest jedoch kann eine Beeinträchtigung durch technische Maßnahmen vermieden werden. Da hier möglicherweise durch erhöhten technischen Aufwand zusätzliche Kosten entstehen, wird diesen Kriterien ein mittleres Gewicht (Gewichtung 2) zugeordnet.
- Verfügbarkeit Vorfluter: Die Verfügbarkeit eines Vorfluters hinsichtlich der Ableitbarkeit von Sickerwasser im freien Gefälle ist eine Anforderung, der eine technische und wirtschaftliche Bedeutung hinsichtlich des Standorts hat. Sie erhält daher eine mittlere Gewichtung



729899-01 / 28.09.2020

4.1.3.4 Kriterien mit hohem Gewicht (Gewicht 3)

- Gesetzlich geschützte Biotope sowie
- <u>Landwirtschaftliche Flächen</u> (Vorrangflur Stufe 1) gehen durch die Errichtung der Deponie in dieser Qualitätsstufe ebenfalls dauerhaft verloren und erhalten daher die Gewichtung 3.

4.1.3.5 Zusammenstellung der Gewichtungen

Aus den obigen Erläuterungen ergeben sich demnach zusammengefasst

Kriterium	Gewichtung
Geologie	1
Landschaftsschutzgebiete, vorhanden	1
Landschaftsschutzgebiete, sichergestellt	1
Regionale Grünzüge	1
VBG Natur-/Landschaftsentwicklung	1
VRS Bergbau untertägig	1
Naturparks	2
Geschützte Grünbestände	2
Wasserschutzgebiete Zone III (in Kraft)	2
Wasserschutzgebiete Zone III (geplant)	2
VBG Sicherung Wasservorkommen	2
Quellschutzgebiete, bestehend	2
Quellschutzgebiete, geplant	2
Verfügbarkeit Vorfluter	2
Gesetzlich geschützte Biotope	3
VBG Landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe 1)	3

Tabelle 1: Zusammenstellung der Gewichtungen für die Rangfolgenermittlung in Stufe 2a

Wie schon bei der Abstimmung und Festlegung des Kriterienkatalogs und der Einstufung von Rückstellflächen erfolgten auch die Diskussion und Abstimmung der Gewichtung innerhalb der R 1-Kriterien bereits im Zusammenhang mit dem ersten Suchlauf für eine Deponie 2010/2012 und wurden für den aktuellen DK 0/DK I-Suchlauf übernommen.

An der Diskussion und Abstimmung der Gewichtung waren seinerzeit außer der AVL und den beauftragten Gutachtern beteiligt:



729899-01 / 28.09.2020

Arbeitsgruppe "Standortsuche" des Landratsamtes mit

- * Bauleitplanung, Infrastruktur (ehemals FB 21S)
- * Immissionsschutz (GT 202)
- * Wasserwirtschaft (GT 221)
- * Boden- und Abfallrecht (GT 222)
- * Natur und Wasserrecht (ehem. GT 223)

Verband Region Stuttgart

- * Planungsdirektor (Herr T. Kiwitt)
- * Referat Landschaftsplanung (Frau S. Weidenbacher).

Die kartografische Darstellung der insgesamt 121 verbliebenen Flächen mit einer Gesamtfläche von 39,5 km² (= 5,8 % der Landkreisfläche) ist in nachfolgender verkleinerter Übersicht dargestellt. Eine größere Darstellung ist als Anlage 2.1 beigefügt.

Ein tabellarischer Datenauszug mit den in Stufe 2a ermittelten Einzel- und Gesamtrangfolgen ist in Anlage 2.2 beigefügt.

Die ermittelte Gesamtrangfolge war zugleich Basis für die weitere, vertiefende Bearbeitung <u>ausgewählter</u> Flächen in der Stufe 2b.

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

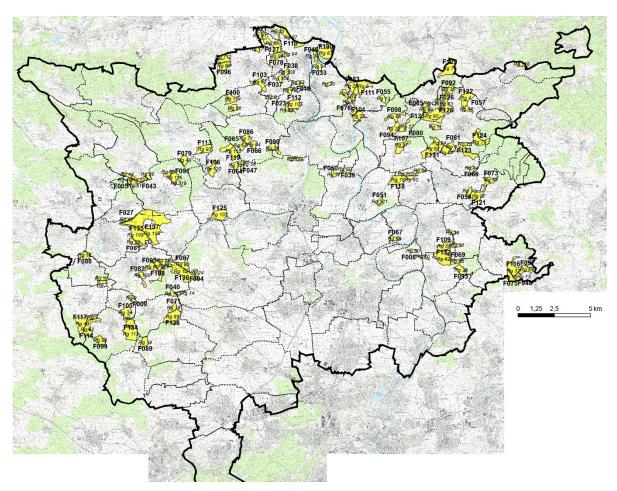


Abb. 3: Übersichtskarte mit Flächenübersicht nach Stufe 2a (größere Ansicht siehe Anlage 2.1)

<u>Hinweis zur Rangfolgen-Angabe (Rg):</u> Die dargestellten Rangfolgennummern gelten nur für die "Start-Rangfolge" unmittelbar zum Ende der Stufe 2a. Durch die weitere Detailbearbeitung in der Stufe 2b, insbesondere durch das Ausscheiden von Flächen aus der Rangfolge und dem "Nachrücken" der verbliebenen Flächen sowie infolge von Auf- oder Abwertungen einzelner Flächen, war die Rangfolge je nach Zwischenstand der Bearbeitung veränderlich.

4.2 Vertiefende Bearbeitung und Standortvorauswahl (Stufe 2b)

In der Stufe 2b wurden zunächst die <u>26 bestplatzierten Flächen aus Stufe 2a</u> vertiefend bearbeitet. Im Laufe der vertiefenden Bearbeitung kam es aus verschieden Gründen immer wieder zum Ausschluss von Flächen. In diesen Fällen rückten die danach platzierten Flächen in der Rangfolge entsprechend nach. Dies führte dazu, dass Flächen, die in der ursprünglichen Startrangfolge unmittelbar nach Abschluss der Stufe 2a nicht unter den erstrangigen 26 Flächen waren, im Laufe der Bearbeitung deutlich nach vorne rückten. Die Rangfolge war also nicht statisch, sondern veränderte sich stets, wenn eine Fläche ausgeschlossen oder



729899-01 / 28.09.2020

durch die Bewertung von Einschränkungen relativ zu anderen Flächen auf- oder abgewertet wurde.

Wesentliche Kriterien der vertiefenden Bearbeitung waren dabei:

- Auswertung von topografischen Strukturen und Vorfluter,
- Bewertung von Form und Morphologie,
- Vorbewertung Einbindbarkeit/Landschaftsbild,
- Punktuelle Naturdenkmale (ND),
- Bewertung Infrastruktur,
- Bewertung Ortsdurchfahrten,
- Denkmalschutzbelange,
- Ortsbesichtigungen ausgewählter Flächen,

Auswertung von topografischen Strukturen:

Die Auswertung topografischer Strukturen erfolgte visuell/manuell im Wesentlichen aus Höhenlinienkarten, Orthofotos/Satellitenbilder sowie mit dem Tool "Geo-Prozesse" im Inline-Daten- und Kartendienst der LUBW²:

- Höhendifferenzen.
- Gefälle, Hangneigungen,
- Gefällerichtungen,
- Gefällebezug zum Vorfluter,
- Morphologische Strukturen: Relief, Rücken-, Mulden-, Hanglage,
- Flächenform,
- sonstige Einschränkungen.

Vorbewertung Einbindbarkeit/Landschaftsbild:

Die Vorbewertung der Einbindbarkeit erfolgte zunächst ebenfalls aus topografischen Karten bzw. Höhenlinienkarten anhand der großräumigen Morphologie der Umgebung sowie mit dem Tool "Geo-Prozesse" im Inline-Daten- und Kartendienst der LUBW².

Punktuelle Naturdenkmale (ND)

Flächenhafte Naturdenkmale waren bereits in Stufe 1 als Ausschlussflächen berücksichtigt. Indirekt führte dies zum Ausschluss einer Fläche (F004), da diese durch ein von Westen in die Fläche einschneidendes <u>flächiges</u> Naturdenkmal ("Heide II im Siegental") nahezu zerschnitten wurde und die beiden Teilflächen in der Folge zu klein waren.

Die Auswertung <u>punktueller</u> Naturdenkmale ergab keine Auffälligkeiten.

https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ --> Geobasisdaten --> Hintergrundkarte --> Digitale Topographische Karte - dort: WPS-Prozess --> Geoprozesse



729899-01 / 28.09.2020

Sonstiges

Flächen, die aufgrund von Befunden aus Ortsbesichtigungen aus dem 1. Suchlauf ausgeschlossen worden waren; wurden im aktuellen Suchlauf ebenfalls ausgeschlossen.

Bewertung Routen/Ortsdurchfahrten (OD)

Die Standortbereiche wurden hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung an die Autobahn, an Bundes-, Kreis-, Landes- oder Gemeindestraßen ausgewertet

Es wurde geprüft, wie viele Ortsdurchfahrten (OD) bei der großräumigen Anfahrt erforderlich sind.

Als Referenzpunkt für die OD-Bewertung wurde die Autobahn-Anschlussstelle "Ludwigsburg-Süd" der A81 gewählt.

Begründung für diesen Referenzpunkt ist, das die Auswertung der Herkunftsbereiche für DK 0/DK I-Mengen im Zusammenhang mit einer Mengenprognose für die Erhöhung Deponie "Am Froschgraben" ergab, dass fast 90% der Abfälle aus dem südöstlichen und östlichen Teil des Landkreises (sowie aus der Region Stuttgart) stammen.

Die Routenermittlung erfolgt mit dem in GoogleMaps® integrierten Routenplanerprogramm.

Ausschlussflächen

Die im Zuge der vorgenannten Bewertungsschritte ausgeschlossenen Flächen sowie die jeweiligen Ausschlussgründe sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Fläche Nr.	Lage	Größe	Ausschlussgründe
F004	westl. Markgröningen	10,2 ha	Nordteil ca. 2,5 ha wird durch Naturdenkmal fast abgeschnitten; Rest 7,5 ha zu klein
F009	zwischen Riet und Hochdorf /Vaih. Enz	10,5 ha	Form untauglich: oval mit langem schmalem nicht nutzbarem Anhang
F010	östl. Gemmrigheim	10,5 ha	keine brauchbare Vorfluteranbindung
F012	östl. Erligheim	10,6 ha	Wasserbehälter in Flächenmitte und ungeeignete Form
F013	südwestl. Lauffen; nordöstl. Bönnigheim	10,6 ha	ungeeignete Form, sehr schmal, keine Vorfluteranbindung
F020	zwischen Marbach und Erdmannhausen	12,1 ha	ungeeignete zerfranste Form,
F022	nördl. Bönnigheim	12,3 ha	ungeeignete dreieckige Form, ungünstige Vorfluteranbindung
F024	südöstl. Horrheim	12,3 ha	grenzt an Überschwemmungsgebiet ; NO-Teil Überflutungsfläche bei HQ _{extrem}
F031	westl. Ottmarsheim	13,4 ha	Streuobstbestand in NW-Hälfte
F033	nördl. Gemmrigheim, westl. AKW Neckar- westheim	13,9 ha	Neckarschlinge, keine Anbindung für DK I-Ablauf in freiem Gefälle
F034	nordwestl. Ottmars- heim	13,8 ha	Kuppenstruktur Liebensteiner Höhe, Nordteil ohne Vorfluteranbindung; Restfläche unterhalb Kuppe zu klein
F035	nördl. Ingersheim	14,1 ha	ungeeignete dreistrahlige Form



729899-01 / 28.09.2020

Fläche Nr.	Lage	Größe	Ausschlussgründe
F046	östl. Kirchheim a.N.	15,4 ha	ungeeignet in Neckarschlinge, keine Gefälle, keine Anbindung für DK I-Ablauf in freiem Gefälle
F048	südöstl. Affalterbach	15,5 ha	Vorfluter-Anbindung ungeeignet
F049	südöstl. Gemmrig- heim	15,7 ha	kein Gefälle zum Vorfluter hin
F052	nordwestl. Eberdin- gen	15,8 ha	Kuppenstruktur, Gefälle im Nordteil vom Vorfluter weg
F055	östl. Ottmarsheim	16,1 ha	Befunde bei Ortsbesichtigung 2012: Ökologisch sehr hochwertige Fläche mit Streuobstbeständen und Aufforstungsflächen
F057	südwestl. Oberstenfeld	16,2 ha	Befunde bei Ortsbesichtigung 2012: Ökologisch sehr hochwertig; vermutlich Artenschutzbelange; Teil ist vermutlich Ausgleichsfläche; z.T. Streuobstbestand; einige Ansitzstangen für Greifvögel
F070	östl. Großbottwar	18,1 ha	langgezogene Kuppenstruktur, umgeben von Streuobstbestand
F081	südwestl. Großbott- war	25,7 ha	Befunde bei Ortsbesichtigung 2012: Natur-/ Artenschutz; Biotop Siwa-Ableitung, Topografie; Teil im Nordosten mit Streuobstbestand; Restfläche hat sehr steiles und unruhiges Relief; würde enorm hohe Böschungen ergeben
F083	nordwestl. Ottmars- heim	15,5 ha	Kuppenstruktur Liebensteiner Höhe; Südteil ohne Vorfluteranbindung; Restfläche unterhalb Kuppe zu klein
F084	nordöstl. Kleinbott- war	27,4 ha	kein Gefälle zum Vorfluter hin
F088	südwestl. Vaihin- gen/Enz, nordwestl. Aurich	29,7 ha	Funkmast 35 m hoch mitten in Fläche
F092	östl. Winzerhausen, am Hang des Wun- nenstein	30,7 ha	unbrauchbare Morphologie, zu steil und liegt komplett in Weinberg
F094	östl. Mundelsheim	32,0 ha	Kuppenstruktur, Großteil ohne Gefälle zum Vorfluter
F111	nördl. Ottmarsheim	50,8 ha	kein Gefälle zum Vorfluter hin
F116	südöstl. Affalterbach (bei F075)	55,2 ha	Funkanlage etwa mittig in Fläche

Tabelle 2: Zusammenstellung von Flächenausschlüssen in Stufe 2b (Zwischenstand vor Denkmalschutzprüfung)

Die 27 Ausschlussflächen wurden aus der Rangfolge genommen. Die jeweils dahinter verbliebenen Flächen rückten in der Rangfolge auf, so dass eine überarbeitete Rangfolge entstand.

Dies führte dazu, dass Flächen, die zunächst in der Rangfolge weiter hinten lagen, deutlich nach vorne rückten, weil die ursprünglich vor ihnen platzierten Flächen ausgeschieden waren.

Die im Laufe der vertiefenden Bearbeitung ermittelten Einschränkungswertungen der verschiedenen Kriterien wurden berücksichtigt, in dem die Summe aus dem (bisherigen) Rang und der Summe der Einschränkungswertungen gebildet wurden und für diese wiederum



729899-01 / 28.09.2020

eine neue Rangfolgen berechnet wurde. Das heißt, durch die Wertung der Einschränkungen insgesamt verschob sich der Rang der jeweiligen Flächen relativ zu den anderen Flächen entsprechend.

Eine kartografische Darstellung der 26 Flächen in der Detailbearbeitung zeigt die nachfolgende verkleinerte Übersicht. Eine größere Darstellung ist als Anlage 3.1 beigefügt.

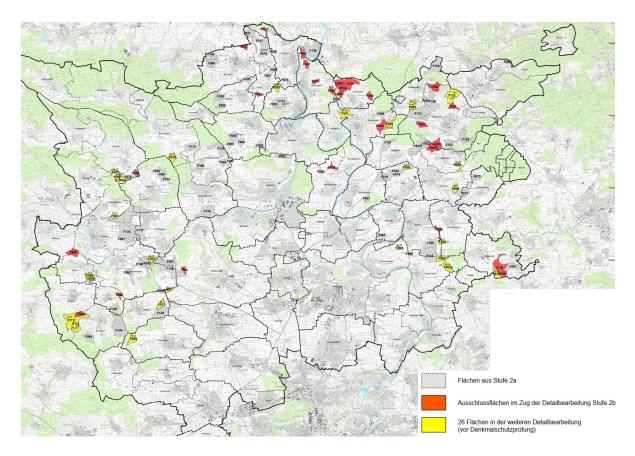


Abb. 4: Flächenübersicht Stufe 2b: Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) vor Denkmalschutzprüfung (größere Ansicht siehe Anlage 3.1)

Für die resultierenden Flächen auf den ersten 26 Plätzen ist in Anlage 3.2 ein tabellarischer Datenauszug mit der detaillierten Bewertung der Einschränkungen und der daraus ermittelten neuen Rangfolge zusammengestellt. Die neue Rangfolge war wie folgt:

Fläche Nr.	Rang ^{a)}	Gemarkung	Lage	Größe
F122	1	Großbottwar	westlich Oberstenfeld	60,8 ha
F011	2	Markgröningen	zwischen Pulverdingen im NW und Schönbühlhof im SO	10,5 ha
F025	2	Aurich	südöstlich Aurich (N) nordöstlich Nussdorf (S)	12,5 ha

729899-01 / 28.09.2020

Fläche Nr.	Rang ^{al}	Gemarkung	Lage	Größe
F080	2	Mundelsheim	unmittelbar südöstlich an BAB-A81-Anschlussstelle Mundelsheim	25,4 ha
F089	2	Hemmingen	westlich Hemmingen	29,8 ha
F059	6	Steinheim	südöstlich Steinheim/Murr	16,3 ha
F071	7	Hochdorf	zwischen Hochdorf und Schönbühlhof	22,3 ha
F101	7	Mundelsheim	nördlich Mundelsheim	36,4 ha
F058	9	Aurich	südöstlich von Aurich (N), nordöstlich von Nussdorf (S) unmittelbar nördlich von F025	16,2 ha
F075	10	Affalterbach	südöstlich Affalterbach	23,0 ha
F069	11	Poppenweiler	nordöstlich Poppenweiler	21,0 ha
F079	12	Hohenhaslach	südlich Hohenhaslach, nördlich Kleinsachsenheim	25,3 ha
F063	13	Enzweihingen	östlich Enzweihingen	17,1 ha
F093	13	Poppenweiler	nordöstlich Poppenweiler	31,6 ha
F029	15	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	13,0 ha
F041	15	Walheim und Kirchheim	östlich Erligheim/Hofen, nordöstlich Walheim	14,6 ha
F005	17	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	10,3 ha
F039	18	Murr	zwischen Höpfigheim (N) und Murr (S)	14,4 ha
F043	18	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	15,0 ha
F117	20	Nussdorf	südlich Nussdorf, westl. Eberdingen	57,9 ha
F045	21	Erdmannhausen	südöstlich Marbach	15,3 ha
F085	21	Großbottwar	östlich Holzweiler Hof (Winzerhausen)	27,7 ha
F060	23	Kleinbottwar	südöstlich Kleinbottwar	16,5 ha
F027	24	Kleinglattbach	südlich Kleinglattbach	13,0 ha
F003	25	Neckarweihingen	südwestlich Marbach, Hörnle	10,1 ha
F114	26	Eberdingen	westlich Eberdingen	54,9 ha

Tabelle 3: Zusammenstellung der Rangfolgen in Stufe 2b (Zwischenstand vor Denkmalschutzprüfung)

Zwei oder mehrere Flächen, die in der Ranglistenberechnung die gleichen Ergebnisse haben, erhalten dieselbe Rangnummer. Dadurch entstehen zwangsläufig entsprechende "Lücken", da eine oder mehrere Rangnummern mehrfach auftreten können. Eine "lückenlose" Rangliste, also das lückenlose Fortsetzen der Rangnummern nach doppelt (oder mehrfach) gleich platzierten Flächen wäre statistisch nicht korrekt und würde an Ende der Rangfolge dazu führen, das es weniger Rangnummern gäbe als Flächen.

Denkmalschutz

Die Lage der Flächen auf den ersten 21 Rängen wurde dem Landesamt für Denkmalpflege (= RP Stuttgart, Abteilung 8) übermittelt und dort hinsichtlich Denkmalschutzbelangen (Archäologische Kulturdenkmale sowie Bau- und Kulturdenkmale) geprüft.

Ergänzend zur aktuellen Prüfung wurden auch die Denkmalschutzbelange aus dem ersten Suchlauf aus 2012 berücksichtigt.

al Anmerkung zu "doppelten/mehrfachen" Rangnummern:



729899-01 / 28.09.2020

Die Befunde der von Denkmalschutzbelangen betroffenen Flächen sind in Anlage 3.3 tabellarisch aufbereitet.

Denkmalschutzbelange führten zum Ausschluss der nachfolgend aufgeführten 8 Flächen.

Fläche Nr.	Erläuterungen / Ausschlussgründe
F071	Vorgeschichtlicher / hallstattzeitlicher Grabhügel; archäol. Fläche im Nordteil betroffen, schneidet außerdem die Nordspitze ab; Restfläche ohne DS-Fläche und Nordteil längliche, ungeeignete Form; außerdem: Nähe zum Schloss Tessin, Hochdorf (ca. 1,2 km) - Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG - Umgebungsschutz
F101	Paläolithische Freilandstation und vorgeschichtliche Siedlung, Vorgeschichtliche Siedlung, abgeg. Kelter; archäol. Fläche im Südostteil und in der Mitte betroffen, Restfläche ohne Denkmalschutz zwar noch ca. 21 ha; Zuschnitt ergibt aber eine ungeeignete Form (ausgefranst mit "Loch" in der Mitte; außerdem: Nähe zu den Historischen Terrassenweinbergen Mundelsheim - Kulturdenkmal § 2 DSchG - Umgebungsschutz
F075	Vorgeschichtliche Grabhügel, archäol. Fläche betrifft Großteil der Nordhälfte; Restfläche zu klein und ungeeignete Topografie ohne Vorfluteranbindung
F093	Neolithische Siedlung, Vorgeschichtliche Bestattungen und Steinerne Gruhbank in der Fläche; archäol. Flächen nehmen fast die gesamte Standortfläche ein
F041	Vorgeschichtliche Siedlungsreste; archäol. Fläche im Süden betroffen; nutzbare Restfläche nur 12 ha; nach Abschneiden der nichtnutzbaren Spitze im Nordosten ist die Restfläche zu klein
F117	Römischer Gutshof; archäol. Fläche liegt in der Mitte; Restfläche zerschnitten / ungeeignet
F045	Vorgeschichtliche, neolithische und römische Siedlungen; Großteil d. Fläche betroffen; Restfläche zu klein
F027	Neolithische Siedlung und vorgeschichtliche Grabhügel; mittleres Drittel betroffen; Restflächen zu klein und ungeeignete Form

Tabelle 4: Zusammenstellung der Rangfolgen in Stufe 2b (DSchG = Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg)

Eine kartografische Darstellung der Flächen zeigt die nachfolgende verkleinerte Übersicht. Eine größere Darstellung ist als Anlage 3.4 beigefügt.

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

729899-01 / 28.09.2020

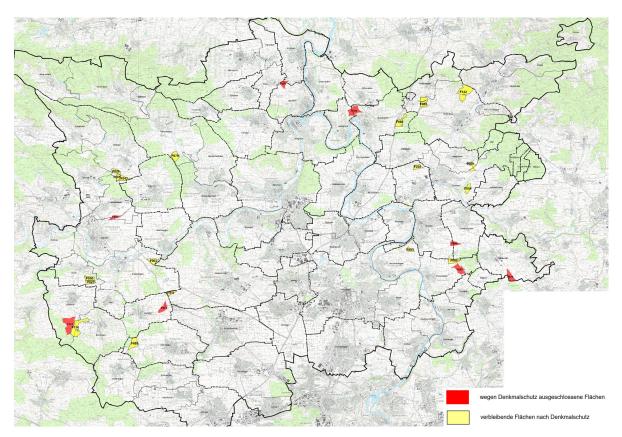


Abb. 5: Ausschluss- und Restflächen nach Denkmalschutzprüfung (größere Ansicht siehe Anlage 3.4)

Die übriggebliebenen Flächen wurden entsprechend der <u>flächig abgrenzbaren archäologischen Denkmalschutzbelangen</u> zugeschnitten. Die jeweiligen kartografischen GIS-Datensätze wurden dafür von Landesamt für Denkmalspflege übermittelt. Die als Deponiestandort nutzbaren Flächengrößen verringerten sich dadurch.

Hinweise zum "Umgebungsschutz" bei Kulturdenkmalen in der Nähe

Bei den nicht ausgeschlossenen Flächen F122, F025, F058 und F079 befinden sich eingetragene Kulturdenkmale in der Nähe, die u.U. einem Umgebungsschutz unterliegen.

Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutz-behörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege gibt es dafür aber keine festen Kriterien (also z.B. keinen bestimmten Schutzradius um das betreffende Kulturdenkmal). Vielmehr wäre ggf. ein konkreter Deponie-Entwurf (Lage, Flächen, Schütthöhen) vom Landesamt für Denkmalpflege zu



729899-01 / 28.09.2020

prüfen. Die genannten Flächen stehen also unter dem Vorbehalt der detaillierten denkmalschutzrechtlichen Beurteilung und Genehmigungsfähigkeit.

Als neue Rangfolge für die verbliebenen 18 Flächen nach der Denkmalschutzprüfung ergab sich:

Fläche	Rang	Gemarkung	Lage	Größe	Größe ggf.
Nr.				ursprüngl.	nach Zuschnitt
F089	1	Hemmingen	westlich Hemmingen	29,8 ha	23,7 ha
F080	2	Mundelsheim	unmittelbar südöstlich an BAB-A81- Anschlussstelle Mundelsheim	25,4 ha	19,2 ha
F122	3	Großbottwar	westlich Oberstenfeld	60,8 ha	45,0 ha
F011	4	Markgröningen	zwischen Pulverdingen und Schönbühlhof	10,5 ha	10,5 ha
F059	5	Steinheim	südöstlich Steinheim/Murr	16,3 ha	16,3 ha
F025	6	Aurich	südöstlich Aurich, nordöstlich Nussdorf	12,5 ha	12,5 ha
F029	7	Horrheim	zwischen Ensingen und Horrheim, neben F005	13,0 ha	12,1 ha
F063	7	Enzweihingen	östlich Enzweihingen	17,1 ha	17,1 ha
F058	9	Aurich	südöstlich Aurich, nordöstlich Nussdorf, un- mittelbar nördlich von F025	16,2 ha	16,2 ha
F005	10	Horrheim	zwischen Ensingen und Horrheim, neben F029	10,3 ha	10,3 ha
F079	10	Hohenhaslach	südlich Hohenhaslach, nördlich Kleinsachsenheim	25,3 ha	22,3 ha
F043	12	Horrheim	zwischen Ensingen und Horrheim, bei F005/F029	15,0 ha	15,0 ha
F069	13	Poppenweiler	nordöstlich Poppenweiler	21,0 ha	13,0 ha
F039	14	Murr	zwischen Höpfigheim und Murr	14,4 ha	11,9 ha
F085	14	Großbottwar	östlich Holzweiler Hof (Winzerhausen)	27,7 ha	27,7 ha
F060	16	Kleinbottwar	südöstlich Kleinbottwar	16,5 ha	16,5 ha
F114	17	Eberdingen	westlich Eberdingen	54,9 ha	54,9 ha
F003	18	Neckarweihin- gen	südwestlich Marbach, Hörnle	10,1 ha	10,1 ha

Tabelle 5: Rangfolgen in Stufe 2b nach Denkmalschutzprüfung

Ortsbesichtigungen und/oder Auswertung von Orthofotos

Zum Abschluss der Stufe 2b wurden aus den verbliebenen Flächen die Flächen auf den ersten 11 Rängen einer weiteren Detailauswertung durch Ortsbesichtigungen und/oder Auswertung von Orthofotos unterzogen. Die ersten 6 Flächen wurden vor Ort besichtigt, die restlichen 5 wurden anhand von detaillierten Orthofotos (im Online-Daten- und Kartendienst der LUBW) bewertet.



729899-01 / 28.09.2020

Die Ortsbesichtigung führte zum <u>Ausschluss der Fläche F011</u>. Im Nordteil dieser Fläche besteht kein Gefälle zum Vorfluter hin; die verbleibende Restfläche ist zu schmal und zu klein.

Die Bewertung der einzelnen Standorte erfolgte anhand einer dreistufigen Bewertungsskala:

sehr gute oder gute Eignung als Standort

mittlere Eignung als Standort

eher ungünstige Eignung als Standort

Folgende Kriterien wurden für die Standortbewertung herangezogen:

Einbindbarkeit / Landschaftsbild:

Das Kriterium Topografie/Landschaftsbild bewertet zum einen die Eignung des Standortes für die Verfüllung mit einer Deponie im Hinblick auf technische Aspekte und Einbindbarkeit, zum anderen im Hinblick auf möglichst geringe optische Auswirkungen. Positiv bewertet wurden hierbei folglich eine leichte Muldenlage und eine geringe Einsehbarkeit des Standortes. Eher negativ bewertet wurde eine großräumige Einsehbarkeit, direkte Einsehbarkeit von geschlossener Wohnbebauung oder eine Kuppenlage.

Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung/ Abstand zu Aussiedlerhöfen

Das Kriterium Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung/Abstand zu Aussiedlerhöfen dient der Minimierung möglicher Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Schallimmissionen und Staubimmissionen durch die Deponie.

Bei den vorgelagerten Stufen 0, 1 und 2 a wurde ja bereits ein Mindest-Abstand zur Wohnbebauung und zu Aussiedlerhöfen von 300 m zugrunde gelegt.

Im Sinne des Vorsorgegedankens sind jedoch größere Abstände zwischen Deponie und Bebauung erstrebenswert und führen zu besseren Wertungen im Rahmen dieses Kriteriums. Daher werden

- * Abstände von 300 bis 400 m mit "eher ungünstig",
- * Abstände von 400 m bis 500 m mit "mittlere Eignung" und
- * Abstände von mehr als 500 m mit "gute Eignung" bewertet.

Ökologische Wertigkeit / Artenschutz

Da im Zuge der vorgelagerten Arbeitsschritte der Standortsuche bereits die verschiedenen gebietsbezogenen Schutzkategorien gemäß Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen (Natura 2000, Naturschutzgebiete, geschützte Waldgebiete) bzw. zurückgestellt wurden (z.B. Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmale) war durch die bisherige



729899-01 / 28.09.2020

Kriterienwahl der Standortsuche bereits sichergestellt, dass ökologisch besonders hochwertige Flächen nicht in die Endauswahl der Standortsuche gelangen können. Bei dem hier definierten Kriterium "Ökologische Wertigkeit / Artenschutz" handelt es sich also weniger um eine absolute, als vielmehr um eine relative Abstufung der Wertigkeit zur Differenzierung der verbleibenden Standorte im Hinblick auf Naturnähe, Biotopwertigkeit sowie mögliche Konflikte im Hinblick auf den Artenschutz (§ 37 ff. BNatSchG). Folglich ist eine gute Eignung als Standort hier mit einer geringen Wertigkeit im Hinblick auf Biotope und Artenschutz verbunden.

Verkehrliche Anbindung

Das Kriterium verkehrliche Anbindung bewertet die Länge der erforderlichen, neu zu errichtenden Zufahrtsstraße von der nächstgelegenen öffentlichen Straße. Hierbei ist ein Standort sowohl in ökologischer Hinsicht (Flächenversiegelung, Flächenzerschneidung) als auch in wirtschaftlicher Hinsicht (Erschließungskosten) umso besser geeignet, je geringer die Länge der erforderlichen Zufahrt ist.

Ortsdurchfahrten

Zum Schutz der Bevölkerung vor Belastungen durch deponiebedingten LKW-Verkehr (Lärm, Luftschadstoffe) ist eine ortsdurchfahrtsfreie Verkehrsanbindung anzustreben. Als "gut" werden daher Standorte bewertet, die gänzlich ohne Ortsdurchfahrt, bezogen auf die A 81-Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd, erreichbar sind. Eine "mittlere" Bewertung wird hier vergeben, wenn die Zufahrt mit höchstens einer Ortdurchfahrt möglich ist. Als "eher ungünstig" werden Standorte bewertet, deren Verkehrsanbindung nur über zwei oder mehr Ortsdurchfahrten erfolgen kann.

Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

729899-01 / 28.09.2020



Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

Bewertung anhand	Einbindbar- keit/ Land- schaftsbild	Abstand z. geschl. Wohn- bebauung	Abstand z. Aussiedler- höfen	Ökologische Wertigkeit / Artenschutz	Verkehrli- che Anbin- dung	Ortsdurch- fahrten ab Ref.punkt	Sonstiges	Sonstiges
Ortsbesich- tigung	sehr gut	gut	gut	gut	gut	gut		
Ortsbesich- tigung	gut	gut	eher ungünstig	gut	gut	mittel		
Ortsbesich- tigung	sehr gut	gut	eher ungünstig	mittel	eher ungünstig	mittel	Denkmalschutz: Umgebungsschutz Burg Lichtenberg	eher ungünstig
Ortsbesich- tigung	mittel	gut	gut	eher ungünstig	eher ungünstig	eher ungünstig	schwierige Kanalisa- tionsanbindung	eher ungünstig
Ortsbesich- tigung	mittel	gut	gut	eher ungünstig	eher ungünstig	eher ungünstig	schwierige Kanalisa- tionsanbindung	eher ungünstig
Ortsbesich- tigung	eher ungünstig	gut	eher ungünstig	eher ungünstig	eher ungünstig	mittel	Steinbruch südöst- lich; Vorbelastung durch Staub / LKW- Verkehr	eher ungünstig
Orthofoto	eher ungünstig	mittel	eher ungünstig	mittel	gut	mittel		
Orthofoto	mittel	gut	gut	mittel	gut	mittel		
Orthofoto	eher ungünstig	gut	gut	eher ungünstig	eher ungünstig	gut		
Orthofoto	mittel	gut	gut	eher ungünstig	eher ungünstig	eher ungünstig	schwierige Kanalisa- tionsanbindung	eher ungünstig

Tabelle 6: Ergebnisse der Ortsbesichtigungen/Orthofotos und Bewertung



729899-01 / 28.09.2020

5 Endauswahl

Im Ergebnis der Auswertungen von Ortsbesichtigungen/Orthofotos sind also folgende zehn Flächen für die Endauswahl übriggeblieben.

Fläche	Gemarkung	Lage	Größe
F080	Mundelsheim	unmittelbar südöstlich an BAB-A81-Anschlussstelle Mundelsheim	19,2 ha
F089	Hemmingen	westlich Hemmingen	23,7 ha
F122	Großbottwar	westlich von Oberstenfeld	45,0 ha
F025	Aurich	südöstlich von Aurich (N) nordöstlich von Nussdorf (S)	12,5 ha
F058	Aurich	südöstlich von Aurich (N) nordöstlich von Nussdorf (S) unmittelbar nördlich von F025	16,2 ha
F059	Steinheim	südöstl. Steinheim/Murr	16,3 ha
F029	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	12,1 ha
F005	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	10,3 ha
F063	Enzweihingen	östlich Enzweihingen	17,1 ha
F079	Hohenhaslach	südlich Hohenhaslach, nördlich Kleinsachsenheim	22,3 ha

Tabelle 7: Flächen für die Endauswahl

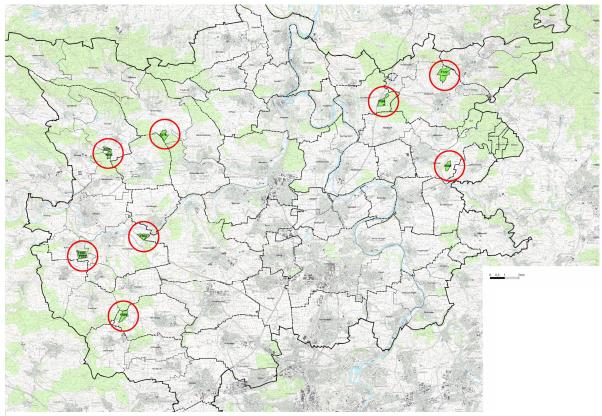


Abb. 6: Übersicht 10 Flächen in der Endauswahl (größere Ansicht siehe Anlage 4.1)



729899-01 / 28.09.2020

Eine vergrößerte Übersicht sowie detaillierte Lagedarstellungen der einzelnen Flächen befinden sich in den Anlagen 4.1 und 4.2.

Ein tabellarischer Datenauszug mit einer ausführlichen Kriterienübersicht für die verbliebenen 10 Flächen in der Endauswahl ist in Anlage 4.3 zusammengestellt.

Außerdem wurden für die verbliebenen 10 Flächen "Steckbriefe" mit Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse erstellt (Anlage 4.4).

Bei der abschließenden **Gesamt-Bewertung** anhand der fachtechnischen Kriterien ist zu berücksichtigen, dass zum einen nicht allen Kriterien dasselbe Gewicht zugeschrieben werden kann, d.h. dass die Gesamtbewertung hier nicht rein rechnerisch erfolgen sollte, sondern in Form eines Abwägungsprozesses.

Es sind letztlich – wie aus den in Tabelle 6, S. 28, sowie in Anlage 4.3,dargestellten Übersicht hervorgeht – Auswirkungen hinsichtlich Naturschutz/Artenschutz auch gegen den Schutz der Menschen vor Lärm und Staub abzuwägen. Eine solche Abwägung kann nicht in rechnerischer Form, sondern nur argumentativ erfolgen.

Dennoch ergibt sich als Ergebnis der in Anlage 4.3 aufgeführten Bewertungen der Kriterien ein deutliches Bild von besser und weniger gut geeigneten Standorten. So weisen die Flächen F080 und F089 (sowie bedingt auch F112) aus rein fachtechnischer Sicht eine insgesamt bessere Eignung auf als die weiteren Flächen in der Endauswahl.

Um eine gesicherte und nachvollziehbare Bewertung im Sinne einer konkreten Eignungsrangfolge vornehmen zu können, sind in der noch ausstehenden Bearbeitungsstufe 3 weitergehende Untersuchungen erforderlich, wie z.B. Staub-/ Lärm-Emissionsmessungen bzw.-prognosen, Kartierungen hinsichtlich Natur-/Artenschutz, Bohrungen zur konkreten Untersuchung des Untergrundes (geologische Barriere).

In den weiteren Abwägungsprozess sollten - ergänzend zu den fachtechnischen Kriterien - auch weitere wichtige Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Fragen der kurz- bzw. mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen, Eigentumsverhältnisse und nicht zuletzt auch kommunalpolitische Überlegungen einfließen.



729899-01 / 28.09.2020

 Stufe 0 Tabellarische Zusammenstellung des Kriterienkatalogs sortiert nach Ausschlusskriterien A und Rückstellkriterien R 3 bis R 1 (8 Blatt) Begründung der Kriterienwahl und Einstufung (23 Blatt) Stufe 2a Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht nach Stufe 2a (1 Blatt) Tabellarischer Datenauszug: Rangfolgenermittlung in Stufe 2a (7 Blatt) Stufe 2b Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) vor Denkmalschutzprüfung (1 Blatt) 	Anlage
 nach Ausschlusskriterien A und Rückstellkriterien R 3 bis R 1 (8 Blatt) Begründung der Kriterienwahl und Einstufung (23 Blatt) Stufe 2a Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht nach Stufe 2a (1 Blatt) Tabellarischer Datenauszug: Rangfolgenermittlung in Stufe 2a (7 Blatt) Stufe 2b Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) 	
 Stufe 2a Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht nach Stufe 2a (1 Blatt) Tabellarischer Datenauszug: Rangfolgenermittlung in Stufe 2a (7 Blatt) Stufe 2b Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) 	1.1
 Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht nach Stufe 2a (1 Blatt) Tabellarischer Datenauszug: Rangfolgenermittlung in Stufe 2a (7 Blatt) Stufe 2b Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) 	1.2
 Tabellarischer Datenauszug: Rangfolgenermittlung in Stufe 2a (7 Blatt) Stufe 2b Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) 	
 Stufe 2b Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) 	2.1
 Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26) 	2.2
Ausschlussflächen während Stufe 2b; Restflächen (Rang 1 bis 26)	
	3.1
 Tabellarischer Datenauszug: Ergebnisse Detailbewertung und Rangfolge vor Denkmalschutzprüfung (5 Blatt) 	3.2
 Tabellarische Darstellung der Denkmalschutzbelange (3 Blatt) 	3.3
 Übersichtskarte (M 1:50.000) mit Flächenübersicht Stufe 2b Denkmalschutzprüfung: Ausschluss- und Restflächen (1 Blatt) 	3.4
Endauswahl	
■ Übersicht (M 1:50.000): Verbliebene 10 Flächen in der Endauswahl (1 Blatt)	4.1
■ Lagepläne (M 1:10.000) je	4.2
* Fläche F080 (1 Blatt)	4.2.1
* Fläche F089 (1 Blatt)	4.2.2
* Fläche F122 (1 Blatt)	4.2.3
* Flächen F025 und F058 (1 Blatt)	4.2.4
* Fläche F059 (1 Blatt)	4.2.5
* Flächen F029 und F005 (1 Blatt)	4.2.6
* Fläche F063 (1 Blatt)	4.2.7
* Fläche F079 (1 Blatt)	4.2.8
 Tabellarischer Datenauszug: Kriterienübersicht und -bewertung der verbliebenen 10 Flächen in der Endauswahl 	4.3
 Flächensteckbriefe der 10 Flächen in der Endauswahl (41 Seiten) 	4.3
Fläche F080 (4 Blatt)	4.4.1
■ Fläche F089 (4 Blatt)	4.4.1
■ Fläche F122 (5 Blatt)	4.4.2
■ Fläche F025 (4 Blatt)	4.4.4
■ Fläche F058 (4 Blatt)	4.4.5

10-050 AVL Ludwigsburg:	Standortsuche De	nonie DK 0 / DK I
10-030 AVE Eddwigsburg.	Standor (Suche De	יאט / טאט פוווט

Seite 32

729899-01 / 28.09.2020

Erläuterungsbericht: Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2

• Fläche F059 (4 Blatt) • Fläche F029 (4 Blatt) • Fläche F005 (4 Blatt)

	4.4.6
	4.4.7
	4.4.8

• Fläche F063 (4 Blatt) 4.4.9

• Fläche F079 (4 Blatt) 4.4.10



Anlage 1.1

Tabellarische Zusammenstellung des Kriterienkatalogs sortiert nach Kriterien

Ausschlussflächen A-Kriterien

Rückstellflächen R 3-Kriterien

Rückstellflächen R 2-Kriterien

Rückstellflächen R 1-Kriterien



	Ausschluss-Flachen	
Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾

 $^{{}^{1]}}$ Erläuterung der Einstufungskürzel:

R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.
R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

Flächennutzung		Einstufung
Wohngebiete /Siedlungsflächen	Wohn-, Dorf-, Misch-, Kerngebiete,	Α
inkl. Schutzabstand von 300 m	öffentliche Gebäude, im	
	Zusammenhang bebauter	
	Außenbereich mit Wohnnutzung	
	(vorhanden oder im FNP	
	ausgewiesen).	
	Anlehnung an Abstandserlass NRW	
Mischnutzungen in den Außenbereichen	Gebäudegruppen, Gehöfte,	Α
	Aussiedlerhöfe außerhalb von	
	Ortslagen inkl. Schutzabstand 300 m	
Gewerbe-, Industriegebiete, einschließlich eines	jeweils vorhanden oder im	Α
Schutzabstandes von 300 m	Flächennutzungsplan ausgewiesen	
Grünflächen (Parkanlagen, Dauerkleingärten,	inkl. Schutzabstand 300 m	Α
Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) gemäß		
Landschaftsplan (ausgewiesen)		
Golfplätze inkl. Schutzabstand 100 m	planungsrechtlich gesichert	Α
Einkaufszentren o.Ä. im Außenbereich, mit		Α
Publikumsverkehr, inkl. Schutzabstand 100 m		

Natur-/Landschaftsschutz		Einstufung
Natura 2000-Gebiete: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete	Gebiete, die eingetragen oder gemeldet sind; Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG § 23 BNatSchG	Α
Naturschutzgebiete, festgesetzte und im Verfahren befindliche	§ 23 BNatSchG	Α
Geschützte Waldgebiete nach §§ 30a, 32 BW LWaldG	§ 30a Biotopschutzwald § 32 Bannwald/Schonwald	Α
Regionaler Biotopverbund/Umweltbericht zum Regionalplan: Kernflächen, Verbindungsflächen, Landschaftskorridore		Α

Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan)	Einstufung
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, sofern	A
nicht als Positivkriterium	
Sonderflächen Bund und	Α
militärische Schutzbereiche	
Vorrangflächen für Windkraftanlagen	Α

Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente

A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.



	Ausschluss-Flächen	
Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾
Im Regionalplan ausgewiesene vorhandene und geplante		Α
Leitungstrassen: Freileitungen, Erdkabel, Ferngas,		
Fernwasser, Öl-/Ethylen-Leitungen		
Wasserschutz		Einstufung
Wasserschutzgebiete Zone I und II		Α
Gewässer inkl. ausgewiesener Gewässerrandstreifen	natürliche Fließgewässer, Kanäle,	Α
	Seen (ohne Gräben, Teiche)	
Ausgewiesene und fachtechnisch abgegrenzte	siehe auch Hochwassergefahrenkarte	Α
Überschwemmungsgebiete	(HWGK)	
Hochwasserschutzanlagen	HWS-Deiche ,	Α
	Hochwasserschutzwände	
Rückhalte-, Speicherbecken		Α
Immissionsschutz		Einstufung
Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung sowie die im		Α
Landkreis Ludwigsburg liegende Teilfläche der Umweltzone		
Leonberg/Hemmingen und Umgebung		
Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung		Einstufung
bebaute Sondergebiete inkl. Schutzabstand von 100 m	Klärwerk, Kraftwerk i.A.	Α
Aktive Bahnanlagen und -strecken (inkl. S-Bahntrassen)	inkl. Schutzabstand von 20 m	Α
Im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltstrassen sowie	inkl. Schutzabstand von 20 m	Α
nicht genutzte Bestandstrassen		
Bestehende Bundesautobahnen und Bundestraßen sowie	inkl. Schutzabstand von 40 m bei	Α
Landes- und Kreisstraßen	Autobahnen bzw. 20 m bei	
	Bundesstraßen (§ 9 FStrG) bzw. 20 m	
	bei Landesstraßen und 15 m bei	
	Kreisstraßen (§ 22 StrG BaWü)	



	R 3-Flächen	
Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾

^{1]} Erläuterung der Einstufungskürzel:

R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

	Einstufung
nicht genutzte Gewerbe-,	R 3
Industrieflächen im FNP ausgewiesen,	
ohne B-Plan	
ohne planungsrechtliche Sicherung	R 3
	Industrieflächen im FNP ausgewiesen, ohne B-Plan

Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente

Natur-/Landschaftsschutz		Einstufung
Nationalparks oder Nationale Naturmonumente	§ 24 BNatSchG	R 3
	(im Landkreis Ludwigsburg nicht	
	vorhanden)	
Geplante Naturschutzgebiete (nicht im Verfahren)	sichergestellt gemäß § 22 BNatSchG	R 3
Biosphärenreservate	§ 25 BNatSchG	R 3
	(im Landkreis Ludwigsburg nicht	
	vorhanden)	

Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan)		Einstufung
Regionale Grünzäsuren		R 3
Schwerpunktflächen für Wohnungsbau	einschließlich Schutzabstand 300 m	R 3
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen		R 3
Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig	sofern nicht als Positivkriterium zu	R 3
	werten	

Wasserschutz

Immissionsschutz

Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung		Einstufung
Flugplätze, Landeplätze, sofern im Flächennutzungsplan oder Regionalplan ausgewiesen	inkl. eines Sicherheitsabstand seitlich von Start-/Landebahnen von 250 m sowie vor und hinter Start-/	R 3
Bundes-, Landes-, Kreis- und	Landebahnen von 500 m planfestgestellte, oder baugenehmigte	R 3
Gemeindeverbindungsstraßen	Straßen, deren Bau noch nicht begonnen wurde	

A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.

 $R = abgestufte \ R\"{u}ckstellkriterien} \ R\ 1 \ bis \ R\ 3, \ Fl\"{a}chen \ werden \ (zun\"{a}chst) \ von \ der \ Bearbeitung \ zur\"{u}ckgestellt.$



	R 3-Flächen	
Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾

Positivkriterien

Positivkriterien sind konkrete Standortvorschläge, die nach Abschluss der Stufe 0/1 ins Verfahren eingebracht werden.

Kriterien ohne Ausschluss- oder Rückstellcharakter

Kriterien ohne Ausschluss-/Rückstellcharakter sprechen nicht grundsätzlich gegen einen Deponiestandort, werden ggf. aber bei der Detailabwägung berücksichtigt.

Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie II)

Landwirtschaftliche Flächen gem. Begleitkarte 16

(Flurbilanz) zum Regionalplan mit Flurbilanz Kategorie III

und IV

Deponien in Betrieb oder geplante Deponieflächen



R 2-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾

¹⁾ Erläuterung der Einstufungskürzel:

- A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.
- R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.
 - R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

Flächennutzung

Lilistaturig
R 2
R 2

Natur-/Landschaftsschutz		Einstufung
Flächenhafte Naturdenkmäler und ausgewiesene	§ 28 BNatSchG	R 2
Geotope		
Geschützte Waldgebiete	§ 30 Bodenschutzwald	R 2
nach §§ 30, 31, 33 BW LWaldG	§ 31 Schutzwald geg. schädl. Umwelteinw.	
	§ 33 Erholungswald	

Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan) Gebiete für Forstwirtschaft / Waldfunktionen (VBG) Schwerpunktflächen für Industrie Gewerbe und einschließlich Schutzabstand vom 300 m.							
Gebiete für Forstwirtschaft / Waldfunktionen (VBG)		R 2					
Schwerpunktflächen für Industrie, Gewerbe und	einschließlich Schutzabstand vom 300 m	R 2					
Dienstleistungen							

Wasserschutz

Immissionsschutz

Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung

Positivkriterien

Positivkriterien sind konkrete Standortvorschläge, die nach Abschluss der Stufe 0/1 ins Verfahren eingebracht werden.

Kriterien ohne Ausschluss- oder Rückstellcharakter

Kriterien ohne Ausschluss-/Rückstellcharakter sprechen nicht grundsätzlich gegen einen Deponiestandort, werden ggf. aber bei der Detailabwägung berücksichtigt.

Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie II)

Landwirtschaftliche Flächen gem. Begleitkarte 16

(Flurbilanz) zum Regionalplan mit Flurbilanz

Kategorie III und IV

Deponien in Betrieb oder geplante Deponieflächen



R 1-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾

¹⁾ Erläuterung der Einstufungskürzel:

- A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.
- R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.

R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

Flächennutzung		Einstufun
Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente		Einstufun
Natur-/Landschaftsschutz		Einstufun
gesetzlich geschützte Biotope	i. S. § 30 BNatSchG; § 32 LNatSchG	R 1
Vorhandene Landschaftsschutzgebiete und	§ 26 BNatSchG	R 1
sichergestellte (im Verfahren befindliche)		
Landschaftsschutzgebiete		
Naturparks (sofern nicht gleichzeitig NSG oder LSG)	§ 27 BNatSchG	R 1
Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 BNatSchG	R 1
Geschützte Grünbestände	§ 33 LNatSchG	R 1
Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalpl	an)	Einstufun
Regionale Grünzüge		R 1
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (sofern		R 1
nicht bereits naturschutzrechtlich gesichert), PS 3.2.1		
Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie I)		R 1
Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen		R 1
Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig		R 1
Wasserschutz		Einstufun
Wasserschutzgebiete Zone III		R 1
Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser		R 1
Immissionsschutz		
Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung		Einstufun
geplante Bundes-, Landes-, Kreis- und	nur im Flächennutzungsplan,	R 1
Gemeindeverbindungsstraßen	Regionalplan, Bundesverkehrswegeplan,	
	Generalverkehrsplan dargestellte	
	Trassen	

Positivkriterien sind konkrete Standortvorschläge, die nach Abschluss der Stufe 0/1 ins Verfahren eingebracht werden.

Positivkriterien



R 1	 ···	•	 - I I

Kriterium	Kurzbeschreibung/	Einstu-
	Erläuterung/Anmerkungen	fung ¹⁾

Kriterien ohne Ausschluss- oder Rückstellcharakter

Kriterien ohne Ausschluss-/Rückstellcharakter sprechen nicht grundsätzlich gegen einen Deponiestandort, werden ggf. aber

Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie II)

Landwirtschaftliche Flächen gem. Begleitkarte 16

(Flurbilanz) zum Regionalplan mit Flurbilanz Kategorie

III und IV

Deponien in Betrieb oder geplante Deponieflächen

S&P

Erläuterungsbericht

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx

Anlage 1.2

Begründung der Kriterienwahl und Einstufung



<u>Inl</u>	nalt			Seite
1	Beg	ründu	ng der Kriterienwahl und Einstufung (Stufe 0)	4
	1.1	Fläch	ennutzung	5
		1.1.1	Wohngebiete	5
		1.1.2	Gewerbe-, Industriegebiete	6
		1.1.3	Nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen	6
		1.1.4	Grünflächen	6
		1.1.5	Golfplätze	7
		1.1.6	Einkaufszentren im Außenbereich	7
	1.2	Sonst	ige Schutzgebiete oder geschützte Elemente	7
		1.2.1	Flächenhafte eingetragene Denkmäler	7
		1.2.2	Grabungsschutzgebiete	8
	1.3	Natur	r-/Landschaftsschutz	8
		1.3.1	Natura 2000-Gebiete	8
		1.3.2	Nationalparks oder Nationale Naturmonumente	9
		1.3.3	Naturschutzgebiete (festgesetzt oder im Verfahren)	9
		1.3.4	Geplante Naturschutzgebiete	9
		1.3.5	Biosphärenreservate	9
		1.3.6	Gesetzlich geschützte Biotope	10
		1.3.7	Landschaftsschutzgebiete	10
		1.3.8	Naturparks	10
		1.3.9	Flächenhafte Naturdenkmäler	11
		1.3.10	Geschützte Landschaftsbestandteile	11
		1.3.11	Geschützte Grünbestände	11
		1.3.12	? Geschützte Waldgebiete	11
	1.4	Raum	ordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan 2009)	12
		1.4.1	Regionale Grünzüge	12
		1.4.2	Grünzäsuren	12
		1.4.3	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	13
		1.4.4	Gebiet für Landwirtschaft	13
		1.4.5	Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	14
		1.4.6	Schwerpunktflächen für Wohnungsbau	14
		1.4.7	Schwerpunktflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	15
		1.4.8	Sicherung von Wasservorkommen	15
		1.4.9	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	16
		1.4.10	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen	16

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx



	1.4.11 Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche	16
	1.4.12 Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig	16
	1.4.13 Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig	17
	1.4.14 Vorrangflächen für Windkraftanlagen	17
1.5	Wasserschutz	17
	1.5.1 Wasserschutzgebiete Zone I und II	17
	1.5.2 Wasserschutzgebiete Zone III	18
	1.5.3 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser	18
	1.5.4 Gewässer	19
	1.5.5 Überschwemmungsgebiete	19
	1.5.6 Hochwasserschutzanlagen	20
	1.5.7 Rückhalte-, Speicherbecken	20
1.6	lmmissionsschutz	20
	1.6.1 Umweltzonen	20
1.7	Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung	21
	1.7.1 Flugplätze, Landeplätze	21
	1.7.2 Bebaute Sondergebiete	21
	1.7.3 Bahnanlagen	22
	1.7.4 Straßen	22
Anlage	n	
	nlagenverzeichnis	23



1 Begründung der Kriterienwahl und Einstufung (Stufe 0)

In **Stufe 0** wurden im Wesentlichen die Kriterien für den Ausschluss sowie für das (vorläufige) Rückstellen von Flächen abgestimmt und festgelegt, die für die Stufe 1 "Negativkartierung" maßgeblich waren.

Diese Abstimmungen und Festlegungen erfolgten bereits im Zusammenhang mit dem ersten Standort-Suchlauf für eine Deponie 2010/2012 und wurden für den aktuellen DK 0/DK I-Suchlauf - mit folgenden Ergänzungen - übernommen.

Als <u>zusätzliche Ausschlusskriterien</u> (A) wurden im aktuellen Suchlauf eingestuft und berücksichtigt:

- Regionaler Biotopverbund/Umweltbericht zum Regionalplan: Kernflächen, Verbindungsflächen, Landschaftskorridore,
- im Regionalplan ausgewiesene vorhandene und geplante Leitungstrassen: Freileitungen, Erdkabel, Ferngas, Fernwasser, Öl-/Ethylen-Leitungen,
- Mischnutzungen in den Außenbereichen: Gebäudegruppen, Gehöfte, Aussiedlerhöfe außerhalb von Ortslagen inkl. eines Schutzabstands von 300 m.

An der Diskussion und Abstimmung des Kriterienkatalogs hinsichtlich Schutzflächen und deren Einstufung in Ausschlussflächen (A) bzw. Rückstellflächen und ihrer Gewichtung in Kategorien R 1 bis R 3 waren seinerzeit außer der AVL und den beauftragten Gutachtern beteiligt:

• Arbeitsgruppe "Standortsuche" des Landratsamtes mit

- * Bauleitplanung, Infrastruktur (ehemals FB 21S)
- * Immissionsschutz (GT 202)
- * Wasserwirtschaft (GT 221)
- * Boden- und Abfallrecht (GT 222)
- * Natur und Wasserrecht (ehem. GT 223)

Verband Region Stuttgart

- * Planungsdirektor (Herr T. Kiwitt)
- * Referat Landschaftsplanung (Frau S. Weidenbacher).



1.1 Flächennutzung

1.1.1 Wohngebiete

<u>Kriterium</u>: **Wohngebiete** (Wohn-, Dorf-, Misch-, Kerngebiete, öffentliche Gebäude, im Zusammenhang bebauter Außenbereich mit Wohnnutzung;) inkl. eines **Schutzabstandes** von **300 m**

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Eine unmittelbare rechtliche Grundlage für einen Schutzabstand ergibt sich aus der Deponieverordnung (DepV). Dort wird im Anhang 1, Abschnitt 1.1 (Eignung des Standortes) gefordert, dass bei der Wahl des Standortes ein "... ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten ..." zu berücksichtigen ist. Konkrete, unmittelbare Vorgaben über die Größe eines Schutzabstandes ergeben sich aus DepV allerdings nicht.

Indirekt lässt sich die Notwendigkeit eines Schutzabstandes auch aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ableiten. Zwar unterliegen Deponien definitionsgemäß nicht dem BImSchG, zur Beurteilung möglicher Auswirkungen von Luftschadstoff- und Schallimmissionen im Rahmen des erforderlichen Zulassungsverfahrens werden die Beurteilungsmaßstäbe des BImSchG jedoch herangezogen.

Dementsprechend wird § 5 Abs. 1 BlmSchG hier zur Begründung eines noch näher zu bestimmenden Schutzabstandes hilfsweise verwendet:

Nach § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch im Sinne des Vorsorgegedankens des BImSchG ist also ein Schutzabstand zwischen einer Deponie Klasse 0 und Wohngebieten notwendig.

Als Hinweis für die Größe des Schutzabstandes von 300 m im Rahmen der Standortsuche wird hilfsweise auf den sogenannten nordrhein-westfälischen Abstandserlass (MUNLW,



2007) zurückgegriffen, in welchem bei der baurechtlichen Ausweisung von Wohngebieten ein Abstand von 300 m zu Deponien gefordert wird.

1.1.2 Gewerbe-, Industriegebiete

<u>Kriterium</u>: **Gewerbe-, Industriegebiete**, einschließlich eines **Schutzabstandes** von **300 m** (jeweils vorhanden oder im Flächennutzungsplan ausgewiesen)

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Industrie- und Gewerbegebiete beinhalten in der Regel ständige Arbeitsplätze. Da der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere durch Staubimmissionen gemäß TA Luft generell in Gebieten, in welchen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gewährleistet werden soll, wird hier ebenso wie bei Wohngebieten aus Vorsorgegründen ein Schutzabstand von 300 m definiert.

1.1.3 Nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen

<u>Kriterium</u>: **Nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen, im Flächennutzungsplan ausgewiesen**, ohne Bebauungsplan (einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m)

Einstufung: R 3

<u>Begründung / Rechtsgrundlage</u>: Da grundsätzlich eine Änderung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) möglich ist, werden nicht genutzte Gewerbe-, oder Industrieflächen, welche im zwar im FNP ausgewiesen sind, für welche jedoch noch kein Bebauungsplan vorliegt, zunächst von der Standortsuche als Rückstellkriterium R 3 zurückgestellt.

1.1.4 Grünflächen

<u>Kriterium</u>: **Grünflächen** (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) gemäß Landschaftsplan (ausgewiesen) inkl. **Schutzabstand 300 m**

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Die genannten Grünflächen sind in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan ausgewiesen und dienen der Naherholung. In der Schutzwürdigkeit dieser Funktion begründet sich die Einstufung als Ausschlusskriterium und der gewählte Schutzabstand von 300 m.



In Anhang 1, Abschnitt 1.1 der DepV sind Erholungsgebiete als Beispiel für sensible Gebiete genannt, bei denen ein ausreichender Schutzabstand zu berücksichtigen ist. Eine konkrete Größe des Schutzabstandes ist in der DepV nicht definiert.

1.1.5 Golfplätze

Kriterium: Golfplätze (planungsrechtlich gesichert) inkl. Schutzabstand 100 m

<u>Einstufung</u>: planungsrechtlich gesichert A ohne planungsrechtliche Sicherung R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Sofern Golfplätze planungsrechtlich gesichert sind (Ausweisung im Flächennutzungsplan), werden sie als Ausschlusskriterium definiert. Der Schutzabstand dient dem Schutz vor Immissionen (Schall, Staub), wobei hier 100 m als ausreichend erachtet werden, da es sich um Flächen handelt, auf denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten (Anlehnung an TA Luft Nr. 4.6.2.6 Abs. 1).

1.1.6 Einkaufszentren im Außenbereich

Kriterium: Einkaufszentren o.Ä. im Außenbereich, mit Publikumsverkehr, inkl. Schutzabstand 100 m

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Einkaufszentren im Außenbereich (z.B. Gartenmärkte o.Ä.), welche regelmäßig Publikumsverkehr aufweisen, werden als Ausschlusskriterium definiert, wobei hier ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend erachtet wird, da es sich überwiegend um Flächen handelt, auf denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten. Eine Erweiterung des Schutzabstandes kann ggf. im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Standortprüfung erfolgen.

1.2 Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente

1.2.1 Flächenhafte eingetragene Denkmäler

Kriterium: Flächenhafte eingetragene Denkmäler (z.B. steinzeitliche Siedlungsfläche)



Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist das Landesdenkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Einstufung erfolgt zunächst als Rückstellkriterium R 2, da eine Sicherung bzw. ggf. umfangreiche Ausgrabungen der Verfügbarkeit der entsprechenden Fläche entgegenstehen.

1.2.2 Grabungsschutzgebiete

Kriterium: Grabungsschutzgebiete

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist das Landesdenkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Einstufung erfolgt zunächst als Rückstellkriterium, da eine Sicherung bzw. ggf. umfangreiche Ausgrabungen der Verfügbarkeit der entsprechenden Fläche entgegenstehen.

1.3 Natur-/Landschaftsschutz

1.3.1 Natura 2000-Gebiete

<u>Kriterium</u>: **Natura 2000-Gebiete**: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG

Rechtsgrundlage von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) ist § 34 BNatSchG. Zusammen mit Naturschutzgebieten (s.u.) weisen Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches der BNatSchG den höchsten Schutzstatus auf. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte "...vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig." Da die Errichtung einer Deponie in einem Natura 2000-Gebiet mit einem Flächenverlust einhergeht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Bei der Standortsuche für eine neue Deponie wird daher im Sinne von Vorsorge

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx



und Vermeidung von Eingriffen die Fläche von Natura 2000-Schutzgebieten als Ausschluss-kriterium definiert.

1.3.2 Nationalparks oder Nationale Naturmonumente

Kriterium: Nationalparks oder Nationale Naturmonumente

Einstufung: R3

Begründung / Rechtsgrundlage: § 24 BNatSchG

Rechtsgrundlage ist § 24 BNatSchG. Da im Landkreis Ludwigsburg Nationalparks oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG nicht vorhanden sind, erübrigen sich hier nähere Ausführungen.

1.3.3 Naturschutzgebiete (festgesetzt oder im Verfahren)

Kriterium: Naturschutzgebiete (festgesetzt oder im Verfahren befindlich)

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist".

Naturschutzgebiete werden daher als Ausschlusskriterien definiert.

1.3.4 Geplante Naturschutzgebiete

Kriterium: Geplante Naturschutzgebiete (nicht im Verfahren)

Einstufung: R3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Geplante Naturschutzgebiete, welche sich zwar noch nicht im Ausweisungsverfahren befinden, jedoch gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG sichergestellt sind, werden als ähnlich schutzwürdig eingestuft, wie Naturschutzgebiete (siehe oben). Da jedoch eine dauerhafte Rechtsverbindlichkeit nicht vorliegt, werden sie als Rückstellungskriterium R3 eingestuft.

1.3.5 Biosphärenreservate

Kriterium: Biosphärenreservate

Einstufung: R3



Begründung / Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage ist § 25 BNatSchG

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG sind im Landkreis Ludwigsburg nicht vorhanden. Da im Landkreis Ludwigsburg Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG nicht vorhanden sind, erübrigen sich hier nähere Ausführungen.

1.3.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Kriterium: Gesetzlich geschützte Biotope

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlagen gesetzlich geschützter Biotope sind § 30 BNatSchG bzw. § 32 LNatSchG. Die Einstufung als Rückstellkriterium R1 erfolgt, da gemäß § 30 Abs. 3 von den Verboten der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung "auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können". Ob dies der Fall ist, wäre Gegenstand einer Einzelfallprüfung im Rahmen der detaillierten Standortprüfung bzw. einem sich anschließenden Zulassungsverfahren. Es handelt sich zumeist um kleinräumige Strukturen die ggf. in einer späteren Detailplanung berücksichtigt werden können.

1.3.7 Landschaftsschutzgebiete

Kriterium: Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und sichergestellte (im Verfahren befindliche)

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist § 26 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1. Je nach Ausformung der geplanten Deponie und tatsächlicher Lage im Schutzgebiet kann ein solches Vorhaben mit dem Schutzgebietsziel vereinbar sein.

1.3.8 Naturparks

Kriterium: Naturparks (sofern nicht gleichzeitig NSG oder LSG)

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:



Rechtsgrundlage ist § 27 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1

1.3.9 Flächenhafte Naturdenkmäler

Kriterium: Flächenhafte Naturdenkmäler und ausgewiesene Geotope

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 28 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 2.

1.3.10 Geschützte Landschaftsbestandteile

Kriterium: Geschützte Landschaftsbestandteile

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 29 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1

1.3.11 Geschützte Grünbestände

Kriterium: Geschützte Grünbestände

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 33 LNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1

1.3.12 Geschützte Waldgebiete

Kriterium: Geschützte Waldgebiete nach §§ 30a, 32 BW LWaldG

Einstufung: A



<u>Begründung / Rechtsgrundlage</u>: Rechtsgrundlage für die Einstufung sind § 30a (Biotopschutzwald) sowie § 32 (Bannwald/Schonwald) des Landeswaldgesetzes (LWaldG), welche diesen Waldgebieten eine besondere Schutzwürdigkeit zuweisen.

Kriterium: Geschützte Waldgebiete nach §§ 30, 31, 33 BW LWaldG

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlagen für die Einstufung sind

- § 30 (Bodenschutzwald),
- § 31 (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) sowie
- § 33 (Erholungswald) des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Im Rahmen der Standortdetailprüfung sollte anhand der konkreten Rechtsverordnung zur Ausweisung des geschützten Waldgebietes die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen geprüft werden.

1.4 Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan 2009)

1.4.1 Regionale Grünzüge

Kriterium: Regionale Grünzüge

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Gemäß Regionalplan (2009) bilden Regionale Grünzüge und -zäsuren "ein zusammenhängendes Netz von Ausgleichsräumen, in denen Natur, Landwirtschaft und natürlich auch Freizeit und Erholung zu ihrem Recht kommen."

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs (Regionalplan 2009, PS 3.1.1).

Da für diese Flächen einerseits eine raumplanerische Schutzwürdigkeit besteht, andererseits Regionale Grünzüge sehr großflächig ausgewiesen sind und daher die Errichtung und der Betrieb einer DK 0-/DK I-Deponie in solchen Gebieten nicht ausgeschlossen wird, erfolgt die Zuordnung zum Rückstellkriterium R 1.

1.4.2 Grünzäsuren

Kriterium: Grünzäsuren



Einstufung: R3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Gemäß Regionalplan (2009, PS 2.1.1) haben "Grünzäsuren die Aufgabe, vor allem in den Entwicklungsachsen das Zusammenwachsen der Gemeinden zu verhindern. Dies ist wichtig, damit örtliche Naherholungsgebiete erhalten werden und Städte ihre Identität bewahren." Anders als bei den Regionalen Grünzügen gibt es bei den Grünzäsuren gemäß Verband Region Stuttgart auch keine Ausnahmen für privilegierte Vorhaben. Da es sich bei den Grünzäsuren im Gegensatz zu den Regionalen Grünzügen um eher kleinräumige, siedlungsnahe und daher sehr empfindliche Strukturen handelt, die allein durch ihre Funktion (Zäsur) ortsgebunden sind und nicht an anderer Stelle ersetzt werden können, erfolgte hier (auch gemäß Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart) die Zuordnung zum Rückstellkriterium R 3.

1.4.3 Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

<u>Kriterium</u>: **Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** (sofern nicht bereits naturschutzrechtlich gesichert)

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Gemäß Regionalplan (2009, PS 3.2.1) handelt es sich um "besonders bedeutsame Flächen zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt". Sie sind als Kernelemente der Freiraumsicherung anzusehen.

Da für diese Flächen einerseits eine raumplanerische Schutzwürdigkeit besteht, andererseits keine Umsetzung in Naturschutzrecht erfolgt ist, wird die Errichtung und der Betrieb einer Deponie DK 0/DK I in solchen Gebieten nicht ausgeschlossen. Daher erfolgt die Zuordnung zum Rückstellkriterium R1.

1.4.4 Gebiet für Landwirtschaft

Kriterium: Gebiet für Landwirtschaft

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage: Regionalplan 2009

Bei diesen Flächen handelt es sich gemäß Regionalplan (2009, PS 3.2.2) um zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx



wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz). Diese Flächen werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt, in denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die als Vorrangflur Stufen I ausgewiesenen Flächen werden daher als Rückstellkriterium R1 eingestuft.

1.4.5 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

Kriterium: Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage: Regionalplan 2009

Bei diesen Flächen handelt es sich gemäß Regionalplan (2009, PS 3.2.3) um Vorbehaltsgebiete, auf denen den Belangen der Forstwirtschaft und der Sicherung der Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.

Allerdings legt der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, 21.08.02) als Ziel fest, dass in Verdichtungsräumen, wie es der Landkreis Ludwigsburg ist, Wald in nur in unabdingbaren Fällen in Anspruch genommen werden soll.

Wenngleich also gemäß Regionalplan die Einstufung durch Abwägung grundsätzlich überwindbar ist, erfolgt hier unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzung eine Einstufung als Rückstellkriterium R 2.

1.4.6 Schwerpunktflächen für Wohnungsbau

<u>Kriterium</u>: Schwerpunktflächen für Wohnungsbau (einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m)

Einstufung: R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bei diesen Flächen handelt es sich um regionalplanerisch gesicherte künftige potenzielle Erweiterungsflächen für Siedlungen im Bereich Wohnungsbau. Der Regionalplan weist zwar eine raumplanerische Verbindlichkeit auf; diese kommt jedoch nicht der eines Flächennutzungsplanes oder gar Bebauungsplanes gleich. Änderungen sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen und ggf. im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens oder Raumordnungsverfahrens durchführbar. Andererseits sind im Regionalplan nur sehr kleinräumig potenzielle

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx

S&P

Erweiterungsflächen für Wohnungsbau festgelegt. Daher erfolgt zur Erhaltung dieser potenziellen Siedlungsentwicklungen die Einstufung als Rückstellkriterium R 3. Zur Vorbeugung künftiger Konflikte wird des Weiteren unter Vorsorgeaspekten ein Schutzabstand von 300 m festgelegt.

1.4.7 Schwerpunktflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

<u>Kriterium</u>: Schwerpunktflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m)

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bei diesen Flächen handelt es sich um regionalplanerisch gesicherte künftige potenzielle Erweiterungsflächen für Siedlungen im Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Der Regionalplan weist zwar eine raumplanerische Verbindlichkeit auf; diese kommt jedoch nicht der eines Flächennutzungsplanes oder gar Bebauungsplanes gleich. Änderungen sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen und ggf. im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens oder Raumordnungsverfahrens durchführbar. Andererseits sind im Regionalplan nur sehr kleinräumig potenzielle Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe festgelegt. Daher erfolgt zur Erhaltung dieser potenziellen Siedlungsentwicklungen die Einstufung als Rückstellkriterium R 2. Zur Vorbeugung künftiger Konflikte wird des Weiteren unter Vorsorgeaspekten ein Schutzabstand von 300 m festgelegt.

1.4.8 Sicherung von Wasservorkommen

Kriterium: Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen

Einstufung: R 1

<u>iiig</u>. iv i

Begründung / Rechtsgrundlage:

Die Ausweisung im Regionalplan (2009, PS 3.3) erfolgte unter dem Aspekt der quantitativen und qualitativen Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser u.a. zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Da die Errichtung einer Mineralstoffdeponie DK 0 / DK I dem Schutzzweck nicht in jedem Falle zuwiderläuft (vgl. auch Ausführungen zu 1.5.2, Wasserschutzgebiete Zone III) und mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Einzelfall zu prüfen sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1.



1.4.9 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Kriterium: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern nicht Positivkriterium)

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung sind einerseits der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.1), welcher Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist, andererseits rechtskräftige vorliegende Genehmigungen. Die Einstufung als Ausschlusskriterium "A" ist dabei in der Tatsache begründet, dass es sich bei den Rohstoffvorkommen um absolut standortgebundene Kriterien handelt; eine Wiederherstellung der Raumfunktion "Rohstoffvorkommen" an anderer Stelle ist ausgeschlossen.

1.4.10 Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Kriterium: Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Einstufung: R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.2), welcher Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist. Diese Vorranggebiete dienen der langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen gegenüber Nutzungen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Es erfolgt daher eine Einstufung als Rückstellkriterium R 3.

1.4.11 Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche

Kriterium: Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Diese Flächen sind nicht verfügbar und werden daher vom weiteren Suchlauf ausgeschlossen.

1.4.12 Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig

Kriterium: Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig

Einstufung: R 1

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx



Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.0.5) sowie öffentlichrechtliche Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, Steinsalz und Ölschiefer berechtigen. Da eine untertägige Bergbaunutzung die Nutzung einer Fläche als Deponiefläche nicht grundsätzlich ausschließt (vielmehr wäre hier eine Einzelfalluntersuchung erforderlich), erfolgt die Einstufung als Rückstellkriterium R 1.

1.4.13 Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig

Kriterium: Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig

Einstufung: R 3 (sofern nicht als Positivkriterium zu werten)

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.0.5) sowie öffentlichrechtliche Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, Steinsalz und Ölschiefer berechtigen. Da eine übertägige Bergbaunutzung mit einer Nutzung als Deponiestandort im Konflikt stehen kann, erfolgt die Einstufung zunächst als Rückstellkriterium R 3.

1.4.14 Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Kriterium: Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 4.2.1.2.4.1). In diesen Gebieten sind gemäß Regionalplan andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regional bedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Da der vermehrte Einsatz regenerativer Energiequellen zudem ein vorrangiges Ziel des Landkreises Ludwigsburg ist, erfolgt die Einstufung dieser Flächen als Ausschlusskriterium.

1.5 Wasserschutz

1.5.1 Wasserschutzgebiete Zone I und II

Kriterium: Wasserschutzgebiete Zone I und II

Einstufung: A

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx

S&P

Begründung / Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind durch Rechtsverordnungen nach § 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg geschützt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen enthalten Verbote und Beschränkungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck.

In den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Deponien nicht zulässig, was die Einstufung als Ausschlusskriterium begründet.

1.5.2 Wasserschutzgebiete Zone III

Kriterium: Wasserschutzgebiete Zone III

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind durch Rechtsverordnungen nach § 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg geschützt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen enthalten Verbote und Beschränkungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck.

In den Zonen III der Wasserschutzgebiete kann (in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen) die Errichtung von Deponien zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine Auswirkungen auf den Schutzzweck zu erwarten sind. Es erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R1.

1.5.3 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser

Kriterium: Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind durch Rechtsverordnungen nach § 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg geschützt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen enthalten Verbote und Beschränkungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck.

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 weist das zum

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx

S&P

Kreis Ludwigsburg gehörende Stadtgebiet von Gerlingen als zur "Außenzone" des Heilquellenschutzgebietes gehörend aus. Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung sind in der Außenzone nur Handlungen zulässig, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht besorgen lassen.

Die Errichtung einer Deponie in der Außenzone ist in der Schutzgebietsverordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder verboten, jedoch ist im Einzelfall gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung nachzuweisen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R1.

1.5.4 Gewässer

Kriterium: Gewässer inkl. ausgewiesener Gewässerrandstreifen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bei Gewässern dieser Kategorie handelt es sich um natürliche Fließgewässer, Kanäle, Seen (ohne Gräben, Teiche). Diese Gewässer inklusive zugehöriger Gewässerrandstreifen unterliegen dem Schutz gemäß den §§ 3, 68b sowie 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg. Gewässerrandstreifen sind gemäß § 68b des Wassergesetzes Baden-Württemberg "die an das Gewässer landseits der Böschungskante angrenzenden Bereiche in einer Breite von 10 m", sofern seitens der Behörden nicht durch Rechtsverordnung breitere Gewässerrandstreifen festgesetzt wurden.

Da in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten ist, erfolgt eine Einstufung als Ausschlusskriterium.

1.5.5 Überschwemmungsgebiete

Kriterium: Ausgewiesene und fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Ausgewiesene und fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete unterliegen dem Schutz gemäß § 32 WHG bzw. gemäß § 77 des Wassergesetzes Baden-Württemberg. Da die Anlage einer Deponie innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete nicht zulässig ist, erfolgt eine Einstufung als Ausschlusskriterium.

Erläuterungen zur Datengrundlage:



Die Flächendaten wurden zusammengesetzt aus der Hochwassergefahrenkarte für das 100-jährliche Hochwasser (HGK HQ100) und den Überschwemmungsgebieten. Beide Datengrundlagen wurden vom Landratsamt Ludwigsburg zur Verfügung gestellt.

1.5.6 Hochwasserschutzanlagen

Kriterium: Hochwasserschutzanlagen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Hochwasserschutzanlagen sind Hochwasserschutzdeiche und Hochwasserschutzwände. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser und unterliegen dem Schutz des Wassergesetzes Baden-Württemberg (§ 70, § 75), weshalb die entsprechenden Flächen als Ausschlusskriterium eingestuft werden.

1.5.7 Rückhalte-, Speicherbecken

Kriterium: Rückhalte-, Speicherbecken

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rückhalte und Speicherbecken dienen ebenso wie Hochwasserschutzanlagen dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser und werden daher als Ausschlusskriterien eingestuft.

1.6 Immissionsschutz

1.6.1 Umweltzonen

Kriterium: Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung sowie die im Landkreis Lud-

wigsburg liegende Teilfläche der Umweltzone Leonberg/Hemmingen und

Umgebung

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Die Umweltzonen begründen sich in den entsprechenden vom Regierungspräsidium erlassenen Luftreinhalteplänen (LRP) mit den jeweils ausgewiesenen Umweltzonen.

Anlage 1.2 zum Erläuterungsbericht 10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx

Aufgrund der LKW-Durchfahrtsverbote im Zusammenhang mit Umweltzonen erfolgt die Einstufung der Umweltzonen als Ausschlusskriterium.

1.7 Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung

1.7.1 Flugplätze, Landeplätze

Kriterium: Flugplätze, Landeplätze, sofern im Flächennutzungsplan oder Regionalplan ausgewiesen inkl. eines Sicherheitsabstand seitlich von Start-/Landebahnen von 250 m sowie vor und hinter Start-/Landebahnen von 500 m

Einstufung: R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage sind die §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wonach Bauschutzbereiche um Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggelände zur Überwachung der Hindernisfreiheit definiert werden. Da die jeweiligen Schutzabstände in den einzelnen Zulassungen / Planfeststellungen für die Flugplätze aufgeführt sind und es keine allgemeingültigen Vorgaben hierfür gibt, wird zunächst ein grober Schutzabstand (s.o.) definiert.

Die Prüfung der konkret erforderlichen Schutzabstände erfolgt dann bei Bedarf in der detaillierten Standortbetrachtung anhand der jeweiligen Zulassungen der Flugplätze. Flughäfen sind im Landkreis Ludwigsburg nicht vorhanden.

1.7.2 Bebaute Sondergebiete

Kriterium: Bebaute Sondergebiete inkl. eines Schutzabstandes von 100 m

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bebaute Sondergebiete enthalten Einrichtungen, wie z.B. Klärwerke, Kraftwerke u.Ä. Rechtsgrundlage sind vorliegende Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne, wobei hier ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend erachtet wird, da es sich überwiegend um Flächen handelt, auf denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten (Anlehnung an TA Luft Nr. 4.6.2.6 Abs. 1). Eine Veränderung des Schutzabstandes kann ggf. im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Standortprüfung erfolgen.



1.7.3 Bahnanlagen

Kriterium: Aktive Bahnanlagen und -strecken (inkl. S-Bahntrassen) inkl. Schutzabstand

von **20 m**

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Aktive Bahntrassen (Bundesbahn, S-Bahn (=DB), private Bahnen) stehen als Deponiefläche nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlusskriterium gewertet. Konkrete Rechtsgrundlagen für Schutzabstände liegen nicht vor. Es wird ein Schutzabstand zu Bahngleisen von 20 m angesetzt.

Kriterium: Im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltstrassen sowie nicht genutzte Bestandstrassen von Bahnanlagen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist der Regionalplan. Da gemäß Verband Region Stuttgart eine anderweitige Nutzung auszuschließen ist, erfolgt die Einstufung als Ausschlusskriterium A.

1.7.4 Straßen

Bestehende Bundesautobahnen und Bundestraßen sowie Landes- und Kriterium:

Kreisstraßen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bestehende Bundesautobahnen und Bundestraßen sowie Landes- und Kreisstraßen sind nicht verfügbar. Die jeweiligen Schutzabstände sind in einschlägigen Gesetzeswerken begründet (Schutzabstand von 40 m bei Autobahnen bzw. 20 m bei Bundesstraßen (§ 9 FStrG) bzw. 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen (§ 22 StrG BaWü).

Kriterium: Zugelassene Bundes-, Landes- und Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Einstufung: R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

10050G03-Anl 1-2 zu Erlber 2020.docx



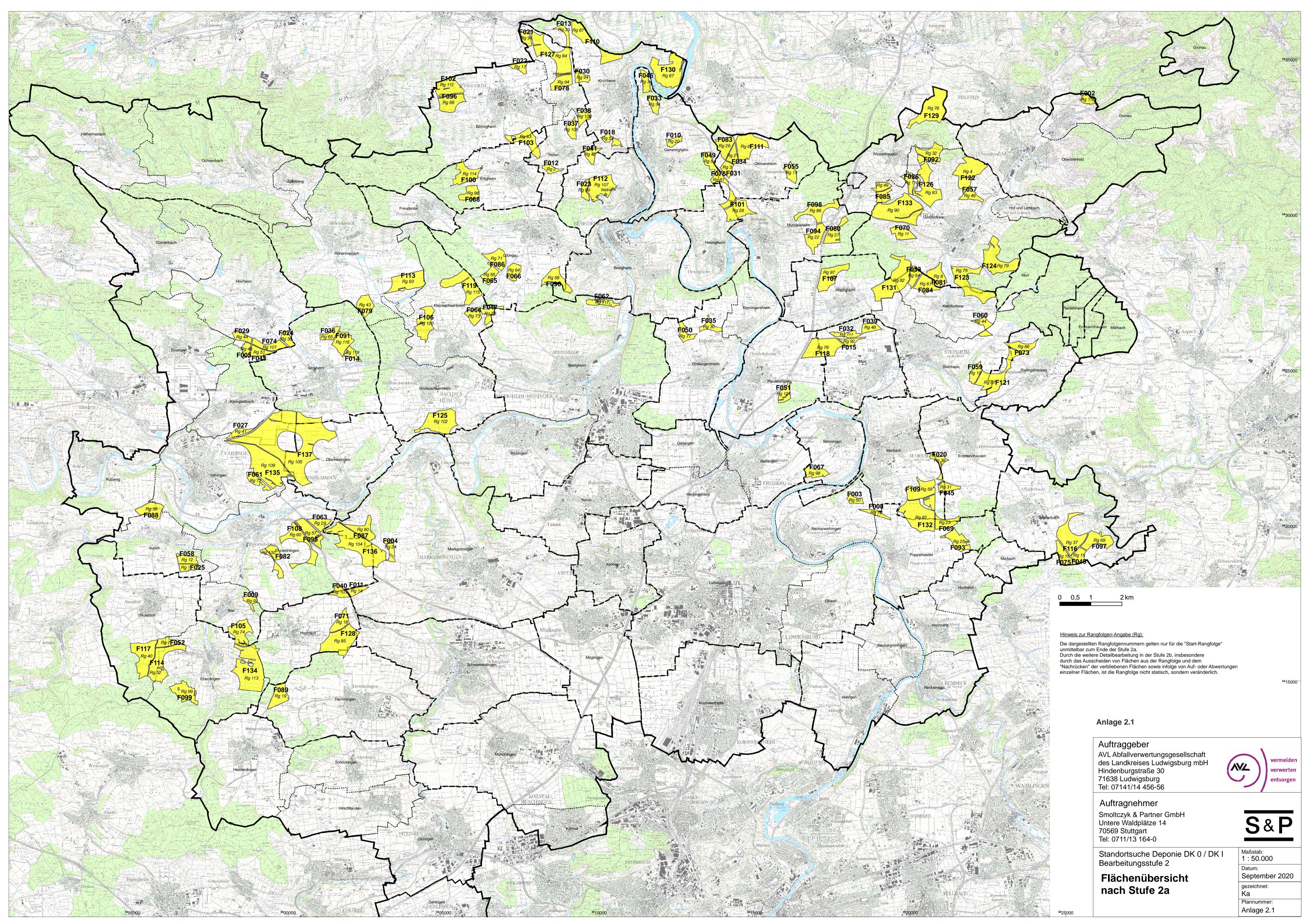
Für noch nicht bestehende, jedoch planfestgestellte oder baugenehmigte Straßen, deren Bau noch nicht begonnen wurde, liegt eine rechtskräftige Genehmigung vor. Daher erfolgt die Einstufung als Rückstellkriterium R 3.

<u>Kriterium</u>: **geplante Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen** (nur im Flächennutzungsplan, Regionalplan, Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan dargestellte Trassen)

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Für bislang nur im Flächennutzungsplan, Regionalplan, Bundesverkehrswegeplan oder Generalverkehrsplan dargestellte Trassen, für welche noch keine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, erfolgt die Einstufung als Rückstellkriterium R 1.





Anlage 2.2

Tabellarischer Datenauszug: Rangfolgenermittlung in Stufe 2a

FIRST	Crä() = /2\	Danafalma mit	Mittaly out d	Da	Pow VF Don	mit Cour = 2	Dieten	Pioto- FF	mit Com = 2	160	I SC varb	mit Cow = 4	180	180	mit Com = 4	Noturnasi	Noturnaria	mit Com = 0	grand	good	mit Com = 0
Flächen- Nr.	Größe (m²)	Rangfolge mit Gewichtung	Mittelwert d. Einzelränge mit	Bew Vorfluter	Bew VF Rang ohne	mit Gew = 2	Biotop Flächen-	Biotop FF Rang ohne	mit Gew = 3	LSG vorh. Flächen-	LSG vorh. Rang ohne	mit Gew = 1		LSG gepl. Rang ohne	mit Gew = 1	•	Naturpark Rang ohne	mit Gew = 2	gesch. Grünbest.	gesch. Grünbest.	mit Gew = 2
INI.			Gewichtung		Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung			Gewichtung			Gewichtung		Flächen-	Rang ohne Gewichtung	
F025	124.771	1	4,0	1	1	2	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F012	106.234	2	6,1	1	1	2	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F031	133.806	3	9,2	1	1	2	0,0000	1	3	0,6291	87	87	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F122	607.909	4	9,3	1	1	2	0,0000	1	3	0,2879	73	73	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F049	156.831	5	9,9	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F111	508.145	6	10,7	3	54	108	0,0000	1	3	0,0328	49	49	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F052	157.589	7	10,8	1	<u> </u>	2	0,0000	1	3	0,1013	58	58	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F081 F009	256.961 104.976	<u>8</u> 9	10,8 11,3	3	54	2 108	0,0000	1 1	3	0,2018 1,0000	65 99	65 99	0,0000	<u>1</u> 1	<u>1</u> 1	0,0000	1 1	2	0,0000	1 1	2 2
F059	162.659	10	11,5	3	54	108	0,0000	1	3	0.0224	44	44	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F070	181.159	11	11,8	1	1	2	0,0000	1	3	0,1287	62	62	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F058	161.969	12	12,0	1	1	2	0,0000	1	3	0,2042	67	67	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F055	160.747	13	12,4	1	1	2	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F011	105.483	14	12,5	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F075	229.699	15	12,6	4	91	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F048	155.483	15	12,6	4	91	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F022	122.734	17	12,9	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F071 F089	222.647 297.518	18 19	13,4 14,0	1 1	<u> </u>	2	0,0000	1 1	3	0,0000	1 1	<u>1</u> 1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2 2
F010	105.450	20	14,2	5	114	228	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F034	137.650	21	14,3	1	1	2	0,0000	1	3	0,0000	57	57	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F094	319.554	22	15,2	1	1	2	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F069	209.958	23	15,4	4	91	182	0,0000	1	3	0,4250	81	81	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F004	101.517	24	15,8	1	1	2	0,0000	1	3	0,9037	91	91	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F093	315.872	25	15,8	4	91	182	0,0000	1	3	0,9211	92	92	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F083	155.089	26	16,1	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F080	254.087	27	16,2	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1 77	1 77	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F101	363.729 170.894	28	16,3 16,7	3	54 54	108 108	0,0000	1 1	3	0,3705 0,0327	77 48	77 48	0,0000	<u>1</u> 1	1	0,0000	1 1	2	0,0000	1 1	2
F063 F035	141.269	29 30	16,9	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F045	153.411	31	17,0	1	1	2	0,0001	79	237	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0.0000	1	2	0,0000	1	2
F092	306.640	32	17,1	3	54	108	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F013	106.251	33	17,1	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F033	138.703	34	17,3	3	54	108	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F046	154.332	34	17,3	3	54	108	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F024	123.184	36	17,3	1	1	2	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F116	552.120	37	17,5	4	91	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F088	296.717	38	17,7	4	91	182	0,0000	1 112	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F020 F117	120.591 579.484	38 40	17,7 18,1	4	91	2 182	0,0077	112 1	336 3	0,0000	1 1	1	0,0000	1	1	0,0000	1 1	2 2	0,0000	1 1	2 2
F027	129.774	41	18,4	3	54	102	0,0000	80	240	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F041	145.945	42	18,6	4	91	182	0,0002	1	3	0,0457	53	53	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F079	252.666	43	19,0	3	54	108	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F029	130.201	44	19,8	1	1	2	0,0000	1	3	0,9996	98	98	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F060	164.537	44	19,8	3	54	108	0,0000	1	3	0,6776	90	90	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F005	103.410	46	19,8	1	1	2	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F057	161.806	46	19,8	4	91	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F039	143.670	48	20,0	5	114	228	0,0000	1	3	0,0350	50	50	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F085	277.399	49	20,2	1	11	2	0,0000	1	3	0,0454	52	52	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F003	101.031	50	20,5	3	54	108	0,0000	1	3	0,1409	63	63	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F043	150.370	51	20,5	1	1 54	2	0,0000	1	3	0,0000	1 70	1 70	1,0000	120	120	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F114	549.486	52 53	20,7	3	54	108	0,0000	1	3	0,3755	78	78	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2 2
F018	120.065	53 54	20,7	2	49	98	0,0000	1		1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	
F053 F065	158.513 179.903	54 55	21,0 21,1	3	49 54	98 108	0,0000	1 1	3	0,1046 1,0000	60 99	60 99	0,0000	1	1	0,0000 1,0000	108	2 216	0,0000	1 1	2 2
F047	179.903	56	21,1	1	1	2	0,0000	113	339	0,4924	84	99 84	0,0000	1	1	0,0000	100	210	0,0000	1	2
F095	329.100	57	21,1	4	91	182	0,0002	1	3	0,4924	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F090	303.646	58	21,4	4	91	182	0,0000	1	3	0,2338	69	69	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F109	420.697	59	21,8	1	1	2	0,0000	1	3	0,0753	56	56	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F108	419.697	60	22,0	4	91	182	0,0000	1	3	0,000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
-				•																	



Flächen-	Größe (m²)	Rangfolge mit	Mittelwert d.	reg. Gri	ünzua	reg Grünzug	mit Gew = 1	VBG Nat.Sch.+	VBG Nat.Sch.+	mit Gew = 1	VBG Landw.	VBG Landw.	mit Gew = 3	VBG Wasser	VBG Wasser	mit Gew = 2	VRS Bergbau	VRS Bergbau	mit Gew = 1
Nr.	Groise (III)	Gewichtung	Einzelränge mit	· ·	_	Rang ohne		Landsch.	Landsch.		Flächen-	Rang ohne		Flächen-	Rang ohne	20 2	Flächen-	Rang ohne	
			Gewichtung	(FF	-)	Gewichtung		Flächen-Faktor	Rang ohne		Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung	
								(FF)	Gewichtung										
F025	124.771	1	4,0	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F012	106.234	2	6,1	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F031	133.806	3	9,2	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F122	607.909	4	9,3	1,00		16	16	0,0000	1	1	0,9265	26	78	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F049	156.831	5	9,9	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F111 F052	508.145 157.589	<u>6</u> 7	10,7 10,8	1,00		16 16	16 16	0,0000	1 1	1	1,0000 0,0000	35 1	105 3	0,0000	1 1	2	0,0000	<u>1</u> 1	1
F081	256.961	8	10,8	1,00		16	16	0,0008	68	68	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F009	104.976	9	11,3	1,00		16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	<u>'</u> 1	1
F059	162.659	10	11,5	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F070	181.159	11	11,8	1,00		112	112	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,000	1	2	0,0000	1	1
F058	161.969	12	12,0	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F055	160.747	13	12,4	1,00		16	16	0,0106	97	97	1,0000	38	114	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F011	105.483	14	12,5	1,00		16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F075	229.699	15	12,6	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F048	155.483	15	12,6	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	36	132	0,0000	1	2	0,0000	121	1
F022 F071	122.734 222.647	17 18	12,9 13,4	0,97 1,00		2 16	2 16	0,0000	1 1	1	1,0000 1,0000	36 44	108 132	0,0000	1 1	2	1,0000 0,0000	121 1	121 1
F071	297.518	19	14,0	1,00		16	16	0,0000	66	66	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F010	105.450	20	14,2	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F034	137.650	21	14,3	1,00		118	118	0,000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F094	319.554	22	15,2	1,00	000	16	16	0,0014	71	71	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F069	209.958	23	15,4	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F004	101.517	24	15,8	1,00		16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,000	1	2	0,0000	1	1
F093	315.872	25	15,8	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F083 F080	155.089 254.087	26 27	16,1 16,2	1,00		119 16	119 16	0,0000	1 1	1 1	1,0000 1,0000	44 37	132 111	0,0000	1	2 2	0,0000	<u>1</u> 1	1
F101	363.729	28	16,3	1,00		16	16	0,0000	104	104	1,0000	44	132	0,0000	1 1	2	0,0000	1	1
F063	170.894	29	16,7	1,00		16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	<u>·</u> 1	1
F035	141.269	30	16,9	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,000	1	2	0,0000	1	1
F045	153.411	31	17,0	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F092	306.640	32	17,1	1,00	000	16	16	0,0076	91	91	0,9181	25	75	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F013	106.251	33	17,1	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F033	138.703	34	17,3	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F046	154.332	34	17,3	1,00		16	16	0,0000	1 1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F024 F116	123.184 552.120	36 37	17,3 17,5	1,00 0,98		16 4	16 4	0,0000	1	<u>1</u> 1	1,0000 0,4874	23	132 69	0,0000 0,2825	108	2 216	0,0000	<u> </u>	1
F088	296.717	38	17,7	1,00		16	16	0,0000	<u></u>	1	0,0000	1	3	0,2023	1	2	0,0000	1	1
F020	120.591	38	17,7	0,99		6	6	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F117	579.484	40	18,1	1,00		16	16	0,0044	86	86	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F027	129.774	41	18,4	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F041	145.945	42	18,6	1,00		16	16	0,0453	119	119	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F079	252.666	43	19,0	1,00		16	16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F029	130.201	44	19,8	1,00		16	16	0,0000	1 117	1 117	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F060 F005	164.537 103.410	44 46	19,8 19,8	1,00		16 16	16 16	0,0365 0,0000	117 1	117 1	1,0000 1,0000	44 44	132 132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F057	161.806	46	19,8	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F037	143.670	48	20,0	1,00		16	16	0,0000	114	114	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F085	277.399	49	20,2	1,00		16	16	0,0029	75	75	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F003	101.031	50	20,5	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F043	150.370	51	20,5	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F114	549.486	52	20,7	1,00		16	16	0,0040	82	82	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F018	120.065	53	20,7	1,00		16	16	0,0180	108	108	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F053	158.513	54	21,0	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F065	179.903	55	21,1	1,00	000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F047	155.258	56	21,1	1,00		16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F095	329.100	57	21,1	1,00		16	16	0,0125	98	98	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F090	303.646	58	21,4	1,00		16	16	0,0244	111	111	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F109	420.697	59 60	21,8	1,00		16	16	0,0043	85	85	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F108	419.697	60	22,0	1,00	JUU	14	14	0,0048	87	87	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1

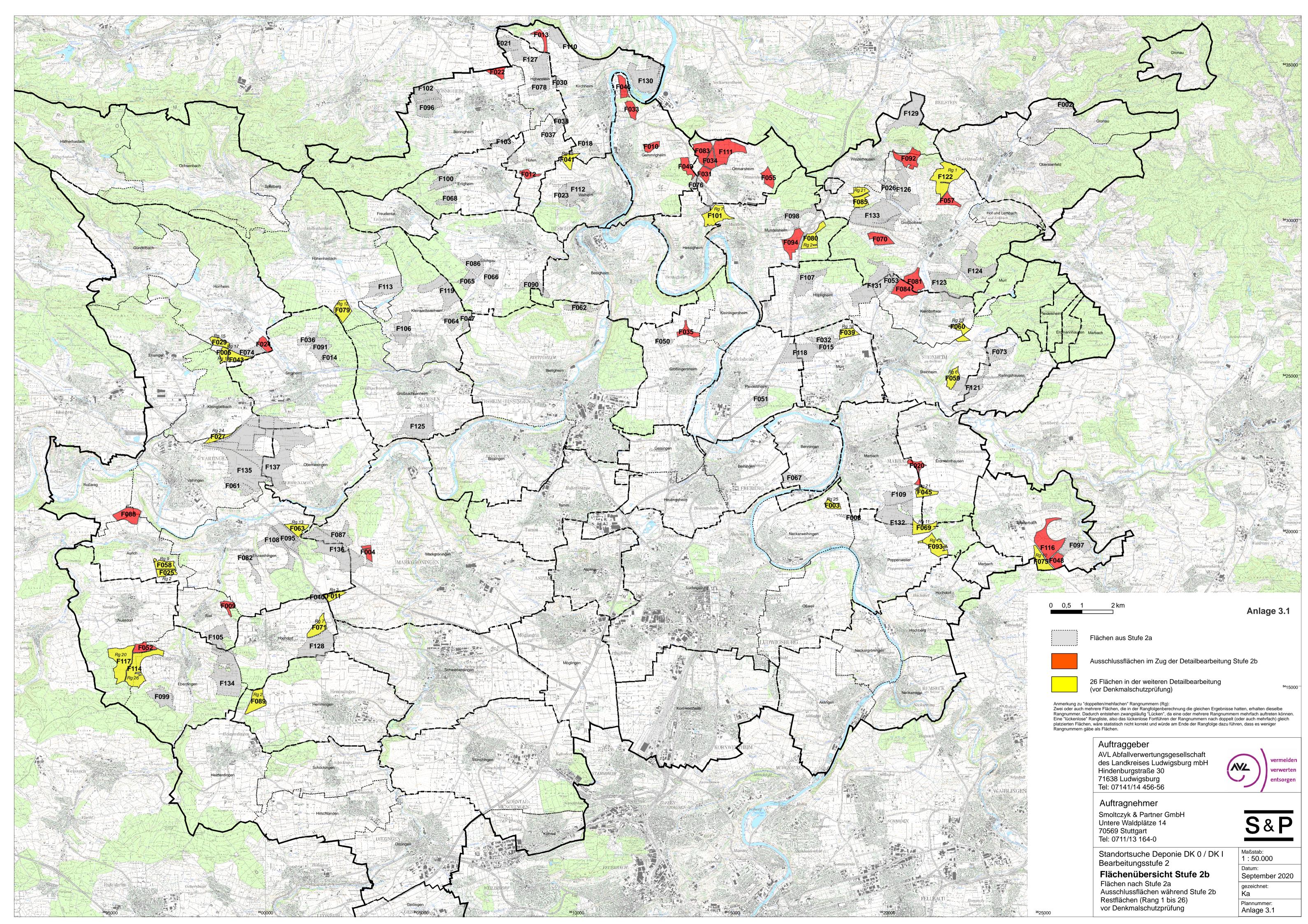
Flächen-	Größe (m²)	Rangfolge mit	Mittelwert d.	ı	WSG 3 in Kraft	WSG 3 in	mit Gew = 2	WSG 3	WSG 3 gepl.	mit Gew = 2	QuellSchutz	QuellSchutz	mit Gew = 2	QuellSchutz	QuellSchutz	mit Gew = 2
Nr.	Groise (iii)	Gewichtung	Einzelränge mit		Flächen-Faktor	Kraft Rang	1111CON 2	gepl.	Rang ohne	11111 CON 2	vorh. Flächen-	vorh. Rang	11111 CON L	gepl. Flächen-	gepl. Rang	11111 CON 2
			Gewichtung		(FF)	ohne Gewichtung		Flächen- Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	ohne Gewichtung		Faktor (FF)	ohne Gewichtung	
						Cowioniting		` ′				Ocwionlang			Comontaria	
F025	124.771	1	4,0		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F012	106.234 133.806	2	6,1		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F122	607.909	3 4	9,2 9,3		0,0000	<u>1</u> 1	2 2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F049	156.831	5	9,9		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	<u>'</u> 1	2	0,0000	1	2
F111	508.145	6	10,7		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F052	157.589	7	10,8		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F081	256.961	8	10,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F009	104.976	9	11,3		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F059	162.659	10	11,5		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	1	2
F070 F058	181.159 161.969	11 12	11,8 12,0		0,0000 0,2044	1 80	2 160	0,0000	<u>1</u> 1	2 2	0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	2
F055	160.747	13	12,4		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F011	105.483	14	12,5		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F075	229.699	15	12,6		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F048	155.483	15	12,6		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F022	122.734	17	12,9		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F071	222.647	18	13,4		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	1	2
F089 F010	297.518 105.450	19 20	14,0 14,2		0,1625 0,0000	79 1	158 2	0,0000	<u>1</u> 1	2	0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F034	137.650	21	14,3		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	<u>'</u> 1	2
F094	319.554	22	15,2		0,6282	93	186	0,0000	 1	2	0,0000	1	2	0,0000	 1	2
F069	209.958	23	15,4		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F004	101.517	24	15,8		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F093	315.872	25	15,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F083	155.089	26	16,1		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F080	254.087 363.729	27 28	16,2 16,3		1,0000 0,0000	99	198 2	0,0000	<u>1</u> 1	2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F101 F063	170.894	29	16,7		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F035	141.269	30	16,9		1,0000	98	196	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	 1	2
F045	153.411	31	17,0		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F092	306.640	32	17,1		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F013	106.251	33	17,1		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F033	138.703	34	17,3		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F046	154.332 123.184	34	17,3 17,3		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	2
F024 F116	552.120	36 37	17,5		0,0000	<u>1</u> 1	2 2	0,0000	<u>1</u> 1	2	0,0000 0,0000	1 1	2	0,0000	1	2
F088	296.717	38	17,7		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F020	120.591	38	17,7		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F117	579.484	40	18,1		1,0000	101	202	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F027	129.774	41	18,4		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F041	145.945	42	18,6		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F079	252.666 130.201	43	19,0 19,8		0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	2	0,0000	1	2 2	0,0000	1 1	2
F029 F060	164.537	44	19,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2 2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F005	103.410	46	19,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F057	161.806	46	19,8		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0.0000	1	2
F039	143.670	48	20,0		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F085	277.399	49	20,2		1,0000	100	200	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F003	101.031	50	20,5		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	1,0000	118	236
F043	150.370	51	20,5		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F114	549.486	52	20,7		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F018	120.065	53	20,7		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F053	158.513	54	21,0		0,8986	96	192	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F065	179.903 155.258	55 56	21,1 21,1		0,0000	<u> </u>	2 2	0,0000	1	2 2	0,0000	1	2	0,0000	1	2 2
F047 F095	329.100	56 57	21,1		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F090	303.646	58	21,4		0,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F109	420.697	59	21,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,4906	116	232
F108	419.697	60	22,0		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
			•			· ·					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					

Flächen-	Größe (m²)	Rangfolge mit	Mittelwert d.	Bew	Bew VF Rang	mit Gew = 2	Biotop	Biotop FF	mit Gew = 3	LSG vorh.	LSG vorh.	mit Gew = 1	LSG gepl.	LSG gepl.	mit Gew = 1	Naturpark	Naturpark	mit Gew = 2	gesch.	gesch.	mit Gew = 2
Nr.	J. 1.1. ()	Gewichtung	Einzelränge mit	Vorfluter	ohne		Flächen-	Rang ohne		Flächen-	Rang ohne		Flächen-	Rang ohne			Rang ohne		Grünbest.	Grünbest.	
			Gewichtung		Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung		Faktor (FF)	Gewichtung			Rang ohne	
																			Faktor (FF)	Gewichtung	
F084	274.018	61	22,2	1	1	2	0,0012	94	282	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F132	893.577	62	23,0	1	1	2	0,0000	1	3	0,5731	86	86	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F103	384.541	63	23,0	1	1	2	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F066	188.190	64	23,3	3	54	108	0,0008	91	273	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F036	141.853	65	23,4	4	91	182	0,0000	1	3	0,6569	89	89	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F073	224.148	66	23,7	3	54	108	0,0000	1	3	0,0654	54	54	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F130	757.704	67	23,8	1	1	2	0,0010	93	279	0,9969	95	95	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,000	1	2
F096	280.868	68	24,1	1	1	2	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	1,0000	107	214	0,0000	1	2
F097	346.570	69	24,5	1	1	2	0,0018	98	294	0,2035	66	66	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F008	104.850	70	24,6	5	114	228	0,0000	1	3	0,1043	59	59	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F086	281.826	71	24,9	1	1	2	0,0031	104	312	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F061	164.755	72	25,1	5	114	228	0,0000	1	3	0,0701	55	55	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F064	176.402	73	25,3	1	1	2	0,0089	114	342	0,9975	96	96	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F105	399.908	74	25,5	1	1	2	0,0007	88	264	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F123	643.949	75 76	25,6	1	1	2	0,0007	89	267	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F129	720.338 157.069	76	26,0	1 4	91	2 182	0,0005 0,0000	85 1	255	0,2779 0,0000	72 1	72	0,0000	1 1	1	0,0000	1 1	2	0,0000	1	2
F050 F118	588.151	77 78	26,1 26,4	3	54	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2 2	0,0000	1	2 2
F118 F124	646.059	78 79	26,4	1	1	2	0,0000	95	285	0,0000	93	93	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F087	296.320	80	26,8	3	54	108	0,0013	81	243	0,9900	82	82	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F076	242.074	81	27,0	5	114	228	0,0018	97	291	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F131	837.471	82	27,1	1	1	2	0,0029	103	309	0,4236	80	80	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	<u>·</u> 1	2
F126	656.300	83	27,1	1	1	2	0,0061	111	333	0,4544	83	83	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,000	1	2
F127	686.467	84	27,4	3	54	108	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F128	716.765	85	27,4	1	1	2	0,0005	84	252	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F098	348.805	86	27,6	5	114	228	0,0000	1	3	0,2692	71	71	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F121	602.235	87	27,8	1	1	2	0,0045	107	321	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F110	446.675	87	27,8	3	54	108	0,0000	1	3	0,0273	45	45	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,000	1	2
F023	122.928	89	27,9	3	54	108	0,0048	110	330	0,2480	70	70	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F133	933.834	90	28,2	1	1	2	0,0000	77	231	0,0403	51	51	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F021	104.918	91	28,6	1	1	2	0,0046	108	324	0,1181	61	61	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F015	111.756	92	28,7	4	91	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F113	530.097	93	29,0	1	1	2	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F030	132.395	94	29,1	4	91	182	0,0000	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2 2
F078	248.375	94	29,1	4	91	182	0,0000	101		0,0000	1 00	1	0,0000	1	1	0,0000	100	2	0,0000	1	2
F068 F107	205.777 417.100	96 97	29,2 29,3	1	1	2	0,0025 0,0020	101 99	303 297	1,0000 0,5038	99 85	99 85	0,0000	1	1	1,0000 0,0000	108 1	216 2	0,0000	1	2
F067	190.356	98	29,6	3	54	108	0,0020	1	3	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F099	352.952	99	29,8	2	49	98	0,0001	78	234	0,6502	88	88	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F082	268.898	100	30,0	4	91	182	0,0001	83	249	0,0302	64	64	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F074	224.472	101	30,4	1	1	2	0,0125	116	348	0,0000	1	1	1,0000	120	120	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F125	648.123	102	30,5	3	54	108	0,0005	86	258	0,0318	47	47	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F040	145.105	103	31,4	4	91	182	0,0048	109	327	0,0000	1	1	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F136	1.112.449	104	31,5	3	54	108	0,0044	106	318	0,3504	75	75	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F137	2.964.639	105	31,6	5	114	228	0,0008	90	270	0,0187	43	43	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F037	142.707	106	32,2	1	1	2	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F112	510.678	107	32,4	3	54	108	0,0198	118	354	0,3027	74	74	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F038	142.933	108	32,4	3	54	108	0,0000	1	3	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F135	1.075.770	109	32,8	5	114	228	0,0016	96	288	0,0139	42	42	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F026	125.846	110	33,6	1	1	2	0,0248	119	357	0,2159	68	68	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F032	137.291	111	33,9	4	91	182	0,0000	1	3	0,0309	46	46	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F102	145.441	112	34,8	1	1	2	0,0010	92	276	0,0000	1	1	0,0000	1	1	1,0000	121	242	0,0000	1	2
F134	969.415	113	35,2	4	91	182	0,0022	100	300	0,3568	76	76	0,0000	1	1	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F100	361.617	114	39,8	3	54	108	0,0164	117	351	1,0000	99	99	0,0000	1	1	1,0000	108	216	0,0000	1	2
F119	595.440	115	42,1	3	54	108	0,0026	102	306	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,8882	105	210	0,0000	1	2
F091	305.215	116	42,6	4	91	182	0,0004	82	246	0,9911	94	94	0,0000	1	1	0,9530	106	212	0,0000	1	2
F062	167.845	117	44,3	4	91	182	0,7718	121	363	1,0000	99	99	0,0000	1	1	0,0000	100	2	0,0000	1	2
F002 F014	100.545 109.014	118 119	46,8 48,0	3	54 54	108 108	0,0290 0,0090	120 115	360 345	1,0000	99 99	99 99	0,0000	<u>1</u> 1	1	1,0000	108 108	216 216	0,0000	<u>1</u>	2 2
F106	400.728	119	48,0 48,7	2	49	98	0,0090	87	261	0,9995	99	99	0,0000	1	1	0,6559	108	208	0,0000	1	2
F106	156.611	120	53,2	2	49	98	0,0006	105	315	0,9995	79	79	0,0000	1	1	0,0000	104	200	0,0000	1	2
LOSI	130.011	141	JJ, Z		43	30	0,0037	100	313	0,3708	18	13	0,0000	1	ı	0,0000	1	۷	0,0000	ı	



Flächen-	Größe (m²)	Rangfolge mit	Mittelwert d.	reg. Grün.		•		VBG Nat.Sch.+	mit Gew = 1			mit Gew = 3		VBG Wasser	mit Gew = 2		VRS Bergbau	mit Gew = 1
Nr.		Gewichtung	Einzelränge mit Gewichtung	Flächen-Fa (FF)	ktor Rang ohne Gewichtung		Landsch. Flächen-Faktor	Landsch. Rang ohne		Flächen- Faktor (FF)	Rang ohne Gewichtung		Flächen- Faktor (FF)	Rang ohne Gewichtung		Flächen- Faktor (FF)	Rang ohne Gewichtung	
				,	·		(FF)	Gewichtung		, ,	, and the second se		, ,	, and the second se		, ,	, and the second	
F084	274.018	61	22,2	1,000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F132	893.577	62	23,0	1,0000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F103	384.541	63	23,0	1,000		16	0,0145	101	101	1,0000	44	132	0,5242	111	222	0,0000	1	1
F066	188.190	64	23,3	1,000		120	0,0000	1	1	1,0000	44 44	132	0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	<u>1</u> 1
F036 F073	141.853 224.148	65 66	23,4 23,7	1,0000 1,0000		16 16	0,0000 0,0220	1 110	1 110	1,0000	44	132 132	0,0000 0,5862	1 113	2 226	0,0000	1	1
F130	757.704	67	23,8	0,9992		10	0,0090	94	94	0,9998	33	99	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F096	280.868	68	24,1	1,0000		15	0,0086	92	92	1,0000	43	129	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F097	346.570	69	24,5	1,0000		16	0,0024	73	73	0,0000	1	3	0,3964	109	218	0,0000	1	1
F008	104.850	70	24,6	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F086	281.826	71	24,9	1,000		16	0,0537	120	120	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	<u>1</u> 1
F061 F064	164.755 176.402	72 73	25,1 25,3	1,0000 1,0000		16 16	0,0338 0,0158	116 103	116 103	0,0081 1,0000	22 44	66 132	0,0000	1 1	2 2	0,0000	1 1	1
F105	399.908	74	25,5	1,000		16	0,0027	74	74	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F123	643.949	75	25,6	1,000		16	0,0074	90	90	1,0000	40	120	0,000	1	2	0,0000	1	1
F129	720.338	76	26,0	0,993		7	0,0059	89	89	0,9962	31	93	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F050	157.069	77	26,1	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,6229	115	230	0,0000	1	1
F118 F124	588.151 646.059	78 79	26,4 26,6	1,0000		16 16	0,0000 0,0145	1 102	1 102	1,0000	44	132 123	1,0000 0,0000	117 1	234	0,0000	<u>1</u> 1	1
F087	296.320	80	26,8	1,000		16	0,0038	79	79	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F076	242.074	81	27,0	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F131	837.471	82	27,1	1,0000		16	0,0011	70	70	0,9957	30	90	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F126	656.300	83	27,1	1,000		16	0,0178	107	107	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F127 F128	686.467 716.765	84 85	27,4 27,4	1,0000 1,0000		110 116	0,0000 0,0009	1 69	1 69	1,0000 1,0000	44	132 132	0,0000	1 1	2	0,0000	<u> </u>	<u> </u>
F098	348.805	86	27,4	1,000		16	0,0009	77	77	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F121	602.235	87	27,8	1,000		16	0,0030	76	76	1,0000	44	132	0,2266	107	214	0,0000	1	1
F110	446.675	87	27,8	0,999	5 11	11	0,0090	93	93	1,0000	34	102	0,4129	110	220	0,0000	1	1
F023	122.928	89	27,9	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F133 F021	933.834 104.918	90 91	28,2 28,6	1,0000 1,0000		113 117	0,0033	78 1	78 1	1,0000	44	132 132	0,0000	1 1	2	0,0000	<u>1</u> 1	<u>1</u> 1
F015	111.756	92	28,7	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,6101	114	228	0,0000	1	1
F113	530.097	93	29,0	1,000		16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,9954	116	232	0,0000	1	1
F030	132.395	94	29,1	1,0000	16	16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	1,0000	117	234	0,0000	1	1
F078	248.375	94	29,1	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	1,0000	117	234	0,0000	1	1
F068	205.777 417.100	96	29,2 29,3	1,0000 0,914		16 1	0,0000 0,0103	96	96	0,9976 0,9949	32 29	96 87	0,0000	1 1	2 2	0,0000	<u> </u>	<u> </u>
F107 F067	190.356	97 98	29,6	1,000		16	0,0103	115	115	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F099	352.952	99	29,8	1,000		16	0,0171	106	106	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F082	268.898	100	30,0	1,0000		16	0,0000	1	1	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F074	224.472	101	30,4	1,000		16	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F125 F040	648.123 145.105	102 103	30,5	0,9998 1,000		12 16	0,0163 0,0000	105 1	105 1	1,0000	42 44	126 132	0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	<u> </u>
F136	1.112.449	103	31,4 31,5	1,000		16	0,0000	72	72	0,0000	1	3	0,0000	1 1	2	0,0000	1	1
F137	2.964.639	105	31,6	0,9908		5	0,0007	67	67	0,9469	28	84	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F037	142.707	106	32,2	1,0000		16	0,0144	100	100	1,0000	44	132	1,0000	117	234	0,0000	1	1
F112	510.678	107	32,4	1,000		16	0,0133	99	99	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F038	142.933	108	32,4	1,000		16	0,0000	1 01	21	1,0000	44	132	1,0000	117	234	0,0000	1	<u>1</u> 1
F135 F026	1.075.770 125.846	109 110	32,8 33,6	0,980 1,000		3 16	0,0039 0,0410	81 118	81 118	0,6613 1,0000	24 44	72 132	0,0000	1 1	2	0,0000	<u>1</u> 1	1
F032	137.291	111	33,9	1,000		121	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,5749	112	224	0,0000	1	1
F102	145.441	112	34,8	1,000		115	0,0040	83	83	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F134	969.415	113	35,2	1,000		111	0,0098	95	95	0,0000	1	3	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F100	361.617	114	39,8	1,000		13	0,0218	109	109	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F119	595.440	115	42,1	1,000		16	0,0043	84	84	1,0000	44	132	0,1164	105	210	0,0000	1	1
F091 F062	305.215 167.845	116 117	42,6 44,3	1,0000 1,0000		16 16	0,0056 0,1091	88 121	88 121	1,0000	39 44	117 132	0,0000	103	206	0,0000	1	<u> </u>
F002	107.545	118	46,8	0,9986		8	0,0292	113	113	0,9453	27	81	0,0003	103	2	0,0000	1	1
F014	109.014	119	48,0	1,000		16	0,0280	112	112	1,0000	44	132	0,0000	1	2	0,0000	1	1
F106	400.728	120	48,7	0,9986		9	0,0039	80	80	1,0000	44	132	0,0634	104	208	0,0000	1	1
F051	156.611	121	53,2	1,0000	114	114	0,0000	1	1	1,0000	44	132	0,1787	106	212	0,0000	1	1

Flächen-	Größe (m²)	Rangfolge mit Gewichtung	Mittelwert d. Einzelränge mit		G 3 in Kraft chen-Faktor	WSG 3 in Kraft Rang	mit Gew = 2	WSG 3 gepl.	WSG 3 gepl. Rang ohne	mit Gew = 2	QuellSchutz vorh. Flächen-	QuellSchutz vorh. Rang	mit Gew = 2	QuellSchutz gepl. Flächen-	QuellSchutz gepl. Rang	mit Gew = 2
Nr.		Commentaring	Gewichtung	T la	(FF)	ohne		Flächen-	Gewichtung		Faktor (FF)	ohne		Faktor (FF)	ohne	
						Gewichtung		Faktor (FF)				Gewichtung			Gewichtung	
F084	274.018	61	22,2		0,3822	86	172	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F132	893.577	62	23,0		0,1409	78	156	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,7299	117	234
F103	384.541	63	23,0		0,1153	77	154	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F066	188.190	64	23,3		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F036	141.853	65	23,4		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F073	224.148	66	23,7		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F130 F096	757.704 280.868	67 68	23,8 24,1		0,0000	1	2 2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2	0,0000	<u> </u>	2 2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F096	346.570	69	24,5		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F008	104.850	70	24,6		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	1,0000	118	236
F086	281.826	71	24,9		0.0000	1	2	0.0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F061	164.755	72	25,1		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F064	176.402	73	25,3		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F105	399.908	74	25,5		0,3770	85	170	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F123	643.949	75	25,6		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F129 F050	720.338 157.069	76 77	26,0 26,1		0,9751 0,0466	97 76	194 152	0,0000	1	2 2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F118	588.151	78	26,4		0,0000	1	2	1,0000	116	232	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F124	646.059	79	26,6		0,0000	 1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F087	296.320	80	26,8		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F076	242.074	81	27,0		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F131	837.471	82	27,1		0,4929	88	176	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F126	656.300	83	27,1		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F127 F128	686.467 716.765	84 85	27,4 27,4		0,5204 0,5501	89 90	178 180	0,0778	110 1	220 2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F098	348.805	86	27,6		0,2169	81	162	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F121	602.235	87	27,8		0,0000	1	2	0.0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F110	446.675	87	27,8		0,5869	91	182	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F023	122.928	89	27,9		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F133	933.834	90	28,2		0,3358	84	168	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F021	104.918	91	28,6		0,0293	75	150	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	<u>1</u> 1	2
F015 F113	111.756 530.097	92 93	28,7 29,0		0,0000	1 1	2 2	0,5978 0,9955	114 115	228 230	0,0000	<u> </u>	2 2	0,0000	1	2 2
F030	132.395	94	29,1		0,0000	1	2	1,0000	116	232	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F078	248.375	94	29,1		0,0000	1	2	1,0000	116	232	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F068	205.777	96	29,2		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F107	417.100	97	29,3		0,3190	83	166	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F067	190.356	98	29,6		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	1,0000	118	236
F099	352.952	99	29,8		1,0000 1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F082 F074	268.898 224.472	100 101	30,0 30,4		0,0000	102 1	204	0,0000	1	2 2	0,0000	1 1	2 2	0,0000	1	2 2
F125	648.123	102	30,5		0,6066	92	184	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F040	145.105	103	31,4		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F136	1.112.449	104	31,5		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F137	2.964.639	105	31,6		0,4684	87	174	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F037	142.707	106	32,2		0,0000	1	2	1,0000	116	232	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F112	510.678 142.933	107	32,4		0,0000	1 1	2	0,0000 1,0000	1 116	232	0,0000	<u> </u>	2 2	0,0000	<u>1</u> 1	2 2
F038 F135	1.075.770	108 109	32,4 32,8		0,0000	94	2 188	0,0000	110	232	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F026	125.846	110	33,6		0,2702	82	164	0,0000	1	2	0,0000	<u> </u>	2	0,0000	1	2
F032	137.291	111	33,9		0,0000	1	2	0,5744	113	226	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F102	145.441	112	34,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F134	969.415	113	35,2		1,0000	102	204	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F100	361.617	114	39,8		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F119	595.440	115	42,1		0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F091	305.215 167.845	116 117	42,6		0,0000	1 1	2 2	0,2215 0,0000	112 1	224	0,0000	1	2	0,0000	1	2 2
F062 F002	100.545	117	44,3 46,8		1,0000	102	204	0,0000	1	2 2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F014	100.343	119	48,0		0,0000	102	204	1,0000	116	232	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F106	400.728	120	48,7		0,8693	95	190	0,0000	1	2	0,0000	1	2	0,0000	1	2
F051	156.611	121	53,2		0,0000	1	2	0,1787	111	222	0,0000	1	2	1,0000	118	236



Anlage 3.2

Tabellarischer Datenauszug: Ergebnisse Detailbewertung und Rangfolge vor Denkmalschutzprüfung





Flächen- Nr.	Rang (Zwischen- stand)	Gemarkung	Lage	Größe	Gefälle von	Gefälle auf	Distanz		Gefälle- Winkel	Richtung	Gefälle in Bezug zu VF	VF ständig wasser- führend?	Wertung als Einschr Vorfluter	Morphologie	Einbind- barkeit		Wertung als Einschr Einbind.
F122	1	Großbottwar	westlich von Oberstenfeld	60,8 ha	274 mNN 2	52 mNN	250 m	8,8%	5,0°	SW	zum VF hin	nein	1	uneinheitliche Morphologie: Kuppe in Nord-Süd-Richtung im Nordteil zwischen Heuerbach (im N) und Mäusklingenbach (im S des Nordteils bzw. Mitte der Gesamtfläche). Mäusklingenbach erzeugt eine Teilung der Gesamtfläche in größeren Nordteil und kleineren, spitz zulaufenden Südteil	sehr gut	nur vom Weiler "Hof und Lembach" direkt einsehbar, nicht von Großbottwar, nicht von Oberstenfeld	0
- 011	2	Markgröningen	zw. Pulverdingen, im NW und Schönbühlhof im SO	10,5 ha	321 mNN 30	04 mNN	700 m	2,4%	1,4°	E - SE	zum VF hin	ja	1	leichte Rückenstruktur	schlecht	sehr exponiert; unmittelbar östlich des "Gröninger Hochgerichts"	3
F025	2	Aurich	südöstlich von Aurich (N) nordöstlich von Nussdorf (S)	12,5 ha	281 mNN 20	62 mNN	230 m	8,3%	4,7°	S-SO	zum VF hin	nein	1	nach Südosten geneigter Hang	mäßig	in einem Talhang, von Aurich, Riet, Enzweihingen aus nicht einsehbar; von Nussdorf aus einsehbar	1
F080	2	Mundelsheim	unmittelbar südöstlich an BAB-A81- Anschlussstelle Mundelsheim	25,4 ha	298 mNN 2	71 mNN	450 m	6,0%	3,4°	S	zum VF	nein	1	gleichmäßig nach Süden geneigter Hang	sehr gut	liegt in großräumiger Zwischensenke unmittelbar an der Autobahn	0
F089	2	Hemmingen	westlich Hemmingen	29,8 ha	363 mNN 34	48 mNN	500 m	3,0%	1,7°	0	zum VF hin	ja	0	flacher, nach Osten geneigter Hang	mäßig	von Hemmingen, Heimerdingen, Hochdorf aus wohl sichtbar	1
F059	6	Steinheim	südöstl. Steinheim/Murr	16,3 ha	293 mNN 20	68 mNN	600 m	4,2%	2,4°	SW	zum VF hin	ja	0	nach Westen und Süden geneigter Hang	schlecht	an einem Höhenrücken	3
F071	7	Hochdorf	zw. Hochdorf und Schönbühlhof	22,3 ha	321 mNN 3	02 mNN	620 m	3,1%	1,8°	SE - NE	nur S-Hälfte zum VF (grenzt an S- Rand), N-Teil nicht	nein	1	flache Rückenstruktur im Südteil, im Nordteil eher Mulde	schlecht	sehr exponiert; etwas südlich des "Gröninger Hochgerichts"	3
=101	7	Mundelsheim	nördlich Mundelsheim	36,4 ha	312 mNN 29	98 mNN	750 m	1,9%	1,1°	SW	VF Neckar im S	ja	0	flacher Hang, von Weinbau umgeben	mäßig	von Ottmarsheim aus hinter flacher Kuppe	2
- 058	9	Aurich	südöstlich von Aurich (N) nordöstlich von Nussdorf (S) unmittelbar nördlich von F025	16,2 ha	296 mNN 26	81 mNN	220 m	6,8%	3,9°	S-S0	zum VF hin	nein	1	flacher, nach Südosten geneigter Hang	mäßig	wie F025	1
F075	10	Affalterbach	südöstlich Affalterbach	23,0 ha	307 mNN 29	94 mNN	400 m	3,3%	1,9°	SW	zum VF hin	(nein) + außerhalb Lkr	1	im Süden Rückenstruktur	schlecht	relativ exponiert, größere Anhöhe bis Affalterbach mit ca.315 mNN	3
F069	11	Poppenweiler	nordöstlich Poppenweiler	21,0 ha	308 mNN 2	87 mNN	700 m	3,0%	1,7°	W, NW	N-Teil zum VF hin	ja	0	<u>flache</u> Kuppe unterhalb Lemberg	schlecht	von Poppenweiler und Marbach her einsehbar	3
F079	12	Hohenhaslach	südlich Hohenhaslach, nördlich Kleinsachsenheim	25,3 ha	245 mNN 2	21 mNN	550 m	4,4%	2,5°	NE	zum VF hin	ja	0	gleichmäßig nach Nordosten geneigter Hang	mittel	von Hohenhaslach wahrscheinlich sichtbar	2
F063	13	Enzweihingen	östlich Enzweihingen	17,1 ha	260 mNN 24	43 mNN	300 m	5,7%	3,2°	NNE	VF Riex Tal + Enz im N	ja	0	flacher Hang, nach Norden/Nordosten geneigt	schlecht	von Oberriexingen aus sichtbar von Enzweihingen aus nicht	3

2020 Erlb Datenauszug St2b-7.xlsx / Datenauszug 2b-7 1-26 Seite 1 von 4



10050 AVL Ludwigsburg: Standortsuche Deponie DK 0 / DK I

Flächen- Nr.	Rang (Zwischen- stand)		he Anbindung	Wertung als Einschr verkehrl. Anhind	Route ab A81- AS LB-Süd	Entf. km	Anzahl Ortsdurch- fahrten (OD)	ODs welche?	Wertung als Einschr Route	Form	Anmerk Form	Wertung als Einschr Form	Sonstige Hinweise	Wertung als Einschr Sonstige
F122	1	schlecht	700 - 900 m von nächster Straße (L1100 südöstlich); dazwischen "Sauserhof"	3	A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, L1100	33	1	Großbottwar	1	unregelmäßig mit spitzen Anhängen	wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden	0		
F011	2	sehr gut	B10 sowie Nordseite unmittelbar an Straße nach Markgröningen	0	L1140, B10,	10	0	keine	0	dreieckig, schmal Spitze nach Osten	schmal	2		
F025	2	schlecht	ca. 1,2 km von nächster Straße L1135 westlich bzw. K1694 (Enzstraße) südlich	3	L1140, B10, L1136 nach Hochdorf, K1686 nach Riet, K1694	18	2	Hochdorf, Riet	2	länglich rechteckig	einzeln etwas schmal, aber zusammen mit F058 gut	1	einige geschützte Biotope entlang der Ränder	1
F080	2	sehr gut,	direkt an L1115	0	A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115	16	0	keine	0	Hauptteil kompakt, im Norden unregelmäßiger Anhang	Nordteil ggf als Deponiefläche abzuschneiden wegen Sendemast; Restfläche = 19 ha als Deponie nutzbar	0	Sendemast und Obstplantage im Nordteil (Bereich für Infrastruktur aber gut nutzbar)	0
F089	2	sehr gut	K1654 an Südspitze	0	L1140, L1141, K1690 Hemmingen, K1654 oder über B10 und Hochdorf	15	1	Hemmingen oder Hochdorf	1	viereckig, mit Spitze nach Südwesten	wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten / angepasst werden	0		
F059	6	schlecht	350 m südlich zwar L 1126, dazwischen aber steler Hang mit Streuobstbestand	3	A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, K1607,L1124 bis Rielingshausen	39	1	Rielingshausen	1	länglich gestreckt mit Spitzen	etwas schmal, Spitze im Norden nicht nutzbar	1		
F071	7	gut	über Hauptwirtschaftsweg an B10 (250 m östlich)	0	L1140, B10,	10	1	Schönbühlhof	1	länglich, dreickig	wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden	0		
F101	7	sehr gut	L115 an Nordseite (und Ostseite)	0	A81 bis Abf. Mundelsheim, dann L1115	20	0	keine	0	rechteckig mit Spitze nach Osten	gut	0		
F058	9	schlecht	ca. 1,2 km von nächster Straße L1135 westlich bzw. K1694 (Enzstraße) südlich	3	L1140, B10, L1136 nach Hochdorf, K1686 nach Riet, K1694	18	2	Hochdorf, Riet	2	länglich rechteckig	einzeln etwas schmal, aber zusammen mit F058 gut	1	einige geschützte Biotope entlang der Ränder	1
F075	10	sehr gut	L1127 direkt an E-Rand	0	A81 bis Abf. Pleidelsheim, L1125, L1100, Murr, Marbach, L1127, Affalterbach	23	3	Murr, Marbach, Affalterbach	3	dreieckig schmal		2		
F069	11	schlecht;	Zufahrt von Poppenweiler her führt durch ein Gehöft	3	durch LB, dann L1140, K1666,L1100, K1673, Gemeindestr., Holzweg	15	2	Ludwigsburg, Poppenweiler	2	länglich mit Spitze im NW	gut	0	Wasserbehälter knapp außerhalb der Ostseite	
F079	12	sehr gut	Nordostseite grenzt an L1110	0	A81 bis Abf. LB-Nord, B27, K1671, L1110, K1636, L1125, L1141, L1110	21	2	Bissingen, Sachsenheim	2	kompakt, viereckig	gut	0	Lage in Naturpark Stromberg- Heuchelberg + Naturdenkmale an Westseite	1
F063	13	schlecht	schlecht;	3	L1140, B10, K1685	15	0	keine	0	dreieckig, gestreckt	etwas schmal	1	Südwestseite grenzt an Schnellbahntrasse; einige geschützte Biotope entlang Südost- und Nordostseite	1





Flächen- Nr.	Rang (Zwischen- stand)	Gemarkung	Lage	Größe	Gefälle von	Gefälle auf	Distanz	Gefälle G	Gefälle- Winkel	Richtung	Gefälle in Bezug zu VF	VF ständig wasser- führend?	Wertung als Einschr Vorfluter	Morphologie	Einbind- barkeit		Wertung als Einschr Einbind.
F093	13	Poppenweiler	nordöstlich Poppenweiler	31,6 ha	297 mNN 2	280 mNN	800 m	2,1%	1,2°	SE - NE	zum VF hin	ja	0	flacher Hang	schlecht	von Poppenweiler und Marbach her einsehbar	3
F029	15	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	13,0 ha	251 mNN 2	240 mNN	390 m	2,8%	1,6°	SW	zum VF hin	ja nach DGM	0	flach, nach Südwesten geneigt; leichte Zwischensenke	mittel	von Horrheim wahrscheinlich sichtbar	2
F041	15	Walheim + Kirch	h östlich Erligheim/Hofen, nordöstlich Walheim	14,6 ha	271 mNN 2	252 mNN	480 m	4,0%	2,3°	N	zum VF hin	(ja)	0	flache, nach Norden geneigte "Hochfläche"	schlecht	liegt auf großräumiger Kuppe	3
F005	17	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	10,3 ha	250 mNN 2	243 mNN	230 m	3,0%	1,7°	E	nur Südteil direkt zu VF im S	nein	1	leichte Kuppenstruktur	mittel	von Horrheim wahrscheinlich sichtbar	2
F039	18	Murr	zwischen Höpfigheim (N) und Murr (S)	14,4 ha	247 mNN 2	231 mNN	250 m	6,4%	3,7°	S	zum VF hin	ja	0	gleichmäßig nach Süden geneigter Hang	schlecht	vorn Murr und Steinheim aus einsehbar	3
F043	18	Horrheim	zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)	15,0 ha	242 mNN 2	221 mNN	750 m	2,8%	1,6°	E	zum VF hin	ja nach DGM	0	leichte Kuppenstruktur	mittel	von Horrheim wahrscheinlich sichtbar	2
F117	20	Nussdorf	südl. Nussdorf, westl. Eberdingen	57,9 ha	389 mNN 3	334 mNN	1000 m	5,5%	3,1°	S	zum VF	nein	1	nach Süden und geneigter Hang	mäßig	an einem exponierten Hang oberhalb Eberdingen	2
F045	21	Erdmannhausen	südöstlich Marbach	15,3 ha	271 mNN 2	256 mNN	290 m	5,2%	3,0°	S, SW	zum VF hin	ja	0	nach Südwesten zeihende Kuppe/Rücken	schlecht	weiträumig einsehbar	3
F085	21	Großbottwar	östlich Holzweiler Hof (Winzerhausen)	27,7 ha	266 mNN 2	234 mNN	490 m	6,5%	3,7°	0	zum VF hin	ja	0	flache Kuppe mit Zwischensenke	mäßig	von Holzweiler Hof und Winzerhause einsehbar	1
F060	23	Kleinbottwar	südöstlich Kleinbottwar	16,5 ha	291 mNN 2	285 mNN	560 m	1,1%	0,6°	S	(nur Südteil)	nein	3	unterhalb einer Kuppe + Zwischensenke	schlecht	großräumig einsehbar (Kleinbottwar, Steinheim, Rielingshausen	3
F027	24	Kleinglattbach	südlich Kleinglattbach	13,0 ha	277 mNN 2	258 mNN	220 m	6,0%	3,4°	N	zum VF	ja	0	gleichmäßig nach Norden gneigter Hang	mäßig	an einem exponierten Hang	2
F003	25	Neckarweihinger	südwestlich Marbach, Hörnle	10,1 ha	276 mNN 2	269 mNN	480 m	1,5%	0,8°	NW	zum VF hin	nein / ja	0	leichte Kuppenstruktur über Neckartal	schlecht	exponierte Lage	3
F114	26	Eberdingen	westlich Eberdingen	54,9 ha	360 mNN 3	319 mNN	820 m	5,0%	2,9°	S	teilweis von VF weg	nein	3	unterhalb einer großräumiogen Kuppe	mäßig	von Eberdingen und Nussdorf einsehbar	1

Anmerkung zu "doppelten/mehrfachen" Rangnummern: Zwei oder auch mehrere Flächen, die in der Ranglistenberechnung die gleichen Ergebnisse hatten, erhalten dieselbe Rangnummer. Dadurch entstehen zwangsläufig entsprechende "Lücken", da eine oder mehrere Rangnummern mehrfach auftreten können. Eine "lückenlose" Rangliste, also das lückenlose Fortsetzen der Rangnummern nach doppelt (oder auch mehrfach) gleich platzierten Flächen wäre statistisch nicht korrekt und würde amm Ende der Rangfolge dazu führen, dass es weniger Rangnummern gäbe als Flächen.



10050 AVL Ludwigsburg: Standortsuche Deponie DK 0 / DK I

Flächen- Nr.	Rang (Zwischen- stand)	chen- nd)		Wertung als Einschr verkehrl. Anbind	Route ab A81- AS LB-Süd	Entf. km	Anzahl Ortsdurch- fahrten (OD)	ODs welche?	Wertung als Einschr Route	Form	Anmerk Form	Wertung als Einschr Form	Sonstige Hinweise	Wertung als Einschr Sonstige
F093	13	schlecht;	Zufahrt von Poppenweiler her führt durch ein Gehöft;	3	durch LB, dann L1140, K1666,L1100, K1673, Gemeindestr., Holzweg	15	2	Ludwigsburg, Poppenweiler	2	unregelmäßig gestreckt, Ostrand etwas zerschnitten	wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden	0		
F029	15	sehr gut	L1131 grenzt im N an, K1682 im Osten	0	L1140, B10 bis Vaih./E., L1125, L1106/L1131 bis Horrheim	25	1	Enzweihingen	1	sechseckig, gestreckt	gut	0	Lage in Naturpark Stromberg- Heuchelberg	
F041	15	sehr gut	Südspitze grenzt an K1629	0	A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, K1625 bis Kirchheim a. N., dann B 27, dann K1629 Richtung Hofen	27	1	Kirchheim am Neckar (randlich)	1	dreieckig, kompakt, Spitze nach Osten	gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden	0	geschützte Biotope entlang Nordseite	1
F005	17	sehr gut	K1682 grenzt im Osten an	0	L1140, B10 bis Vaih./E., L1125, L1106/L1131 bis Horrheim, K1682	26	1	Enzweihingen	1	kompakt, fünfeckig	gut	0	Lage in Naturpark Stromberg- Heuchelberg	
F039	18	gut	K 1610 ca. 300 m östlich	0	A81 bis Abf. Pleidelsheim, L1125, L1100, K1610	17	1	Murr	1	länglich viereckig, leicht gestreckt	gut	0		
F043	18	sehr gut	K1682 grenzt im Westen an	0	L1140, B10 bis Vaih./E., L1125, L1106/L1131 bis Horrheim, K1682	26	1	Enzweihingen	1	länglich dreieckig	mäßig, zu spitz und schmal	2	Lage in Naturpark Stromberg- Heuchelberg	
F117	20	schlecht	K1651 800 m nordöstlich	3	B10, L1136 Hochdorf, K1687 Eberdingen, danach K1651 Richtung Nussdorf	18	2	Hochdorf, Eberdingen	2	dreieckig		0	mehrere Bereiche mit Streuobst in Fläche	3
F045	21	sehr gut	L1127 im Norden angrenzend	0	A81 bis Abf. Pleidelsheim, L1125, L1100, Murr, Marbach, L1127 Richtung Affalterbach	19	2	Murr, Marbach	2	dreieckig länglich, schmal	mäßig	1		
F085	21	schlech	800 - 900 m von nächster Straße (K1617 im W, K1676 im NO)	3	A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, dann Richtung Holzweiler Hof/Winzerhausen	19	1	Holzweiler Hof	1	rechteckig, mit Anhängen	ein Wassergraben zerschneidet die Fläche fast	1		
F060	23	gut	K1608 im Norden angrenzend	0	A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, dann Forsthofstraße Richtung Kleinbottwar	24	0	keine	0	zweigeteilte Form wie "Sanduhr", Südteil nur 6 ha		5	Norddteil überwiegend als Weinberg	3
F027	24	(gut)	350 m westlich K1695	0	L1140, B10, Enzweihingen, L1125, Vaihingen/E. Bahnhofstr., K1695	22	1	Vaih./E.	1	sehr schmal, langestreckt,	ungeeignet	5		
F003	25	schlecht;	350 m nördl. zwar L1100, dazwischen steiler Anstieg aus Neckartal, 60% Steigung; ansonsten K1664 im S (750 m)	3	A81 bis LB-Nord, B27, LB, L1124 (Marbacher Straße), Neckarweihingen, dann K1664	14	2	Ludwigsburg, Neckar-weihingen	2	unregelmäig fünfeckig mit Spitzen		2	auf Othofoto zusätzliche Freileitung sichtbar, schneidet westl. Drittel ab; Fläche dann zuklein	5
F114	26	(gut	K1651 im äußersten Nordosten	0	B10, L1136 Hochdorf, K1687 Eberdingen, danach K1651 Richtung Nussdorf	18	2	Hochdorf, Eberdingen	2	sehr schmale gebogene Form		5	im größeren Südteil zwei "Löcher" wg. Flächigen Naturdenkmalen	3

Anmerkung zu "doppelten/mehrfachen" Rangnummern: Zwei oder auch mehrere Flächen, die in der Ranglistenberechnung die gleichen Ergebnisse hatten, erhalten dieselbe Rangnummer. Dadurch entstehen zwangsläufig entsprechende "Lücken", da eine oder mehrere Rangnummern mehrfach auftreten können. Eine "lückenlose" Rangliste, also das lückenlose Fortsetzen der Rangnummern nach doppelt (oder auch mehrfach) gleich platzierten Flächen wäre statistisch nicht korrekt und würde amm Ende der Rangfolge dazu führen, dass es weniger Rangnummern gäbe als Flächen.

Anlage 3.3

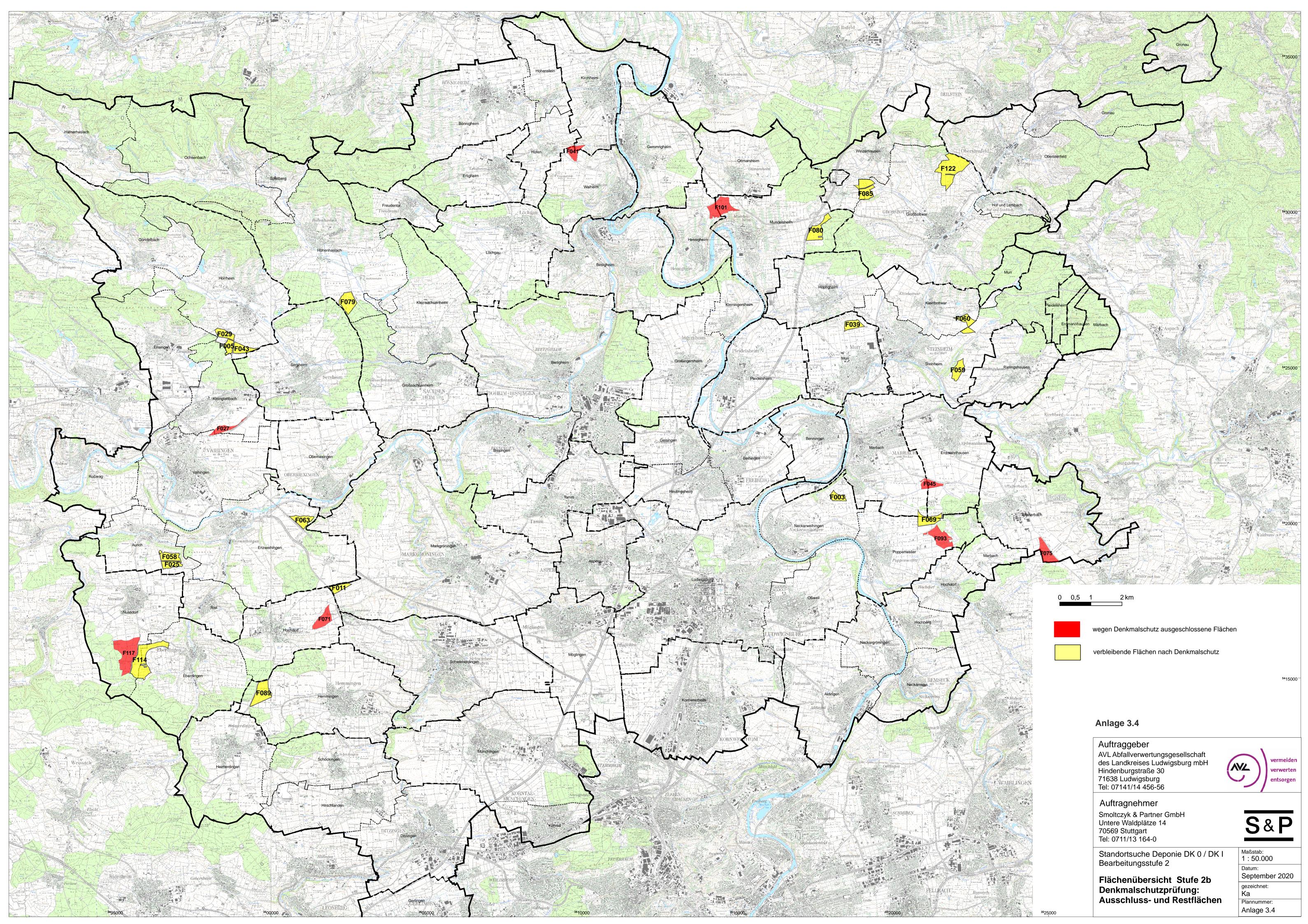
Tabellarische Darstellung der Denkmalschutzbelange

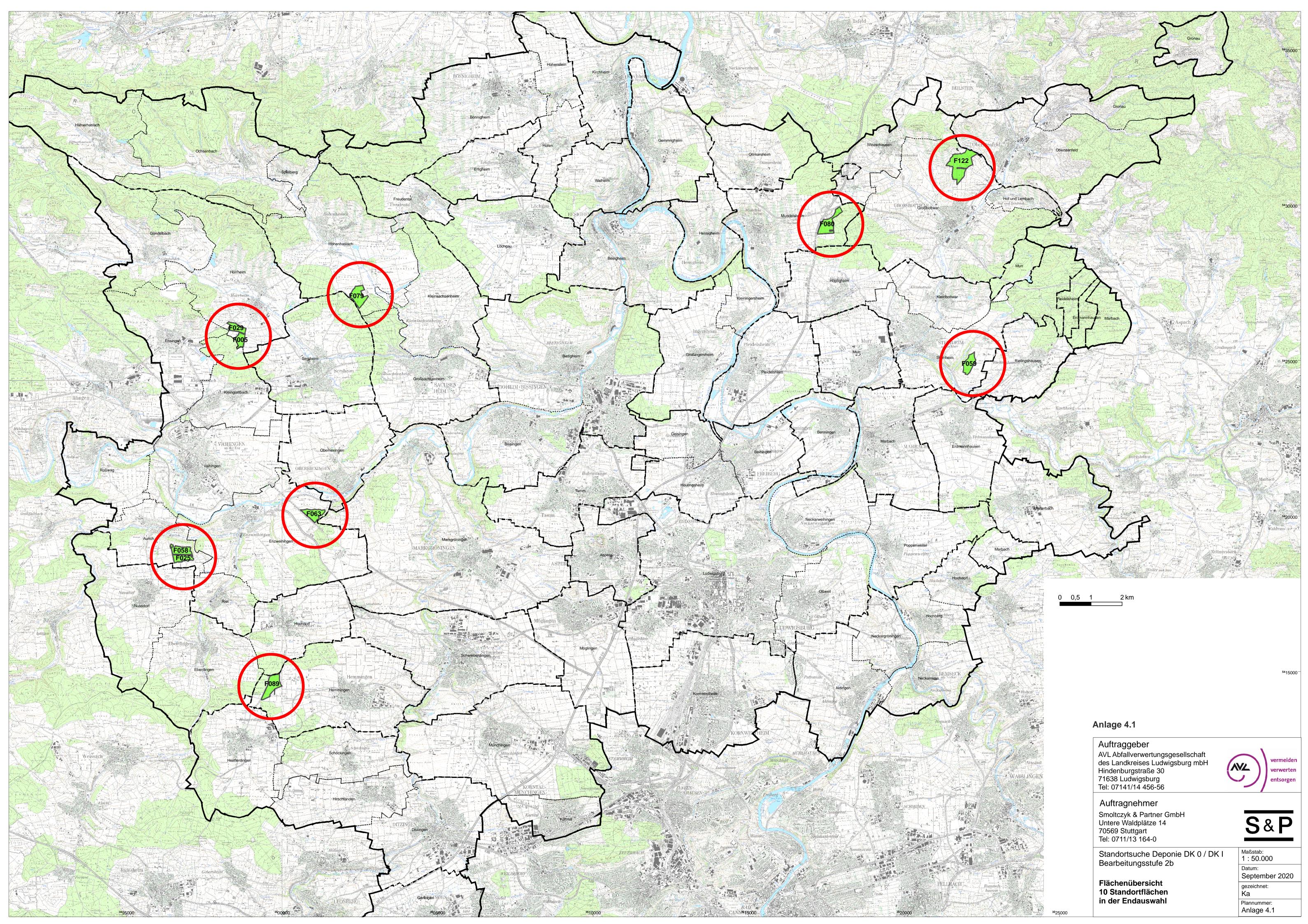
Flächen- Nr.	Lage	Befunde aus	Beschreibung	Status	gem. Denkmalschutz- gesetz (DSchG)	Kommentar/Bewertung	Aus- schluss
				KD § 2 = KD bB § 28 =	Archäologisches Kulturdenkma Kulturdenkmal gem. § 2 DSch© Kulturdenkmal von besondere Kulturdenkmal von besondere	G r Bedeutung gem. § 28 DSchG	
F122	westl. Oberstenfeld	2020	in der <u>Fläche</u> : Vorgeschichtliche Siedlungsreste, Bronzezeitliche Siedlungsreste	AKD § 2		Archäol. Flächen im Nordosten betroffen, können abgeschnitten werden; Restfläche ca. 45 ha	nein
			in der <u>Umgebung</u> : Nähe zur Burg Lichtenberg (ca. 2,3 km)	KD bB § 28	Umgebungsschutz ^{a)}	Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar ^{a)}	(nein) ^{a)}
F025	südöstl. Aurich, nordöstl. Nussdorf neben F059	2020	in der <u>Umgebung</u> : Nähe zum Schloss Nussdorf (1,8 km) Nähe zur ehemaligen Wallfahrts- und Friedhofskirche Heilig-Kreuz (ca. 1,8 km)	KD bB § 12 KD bB § 28	Umgebungsschutz ^{a]} Umgebungsschutz ^{a]}	Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar ^{a)}	(nein) ^{a)}
F089	westl. Hemmingen	2020	in der <u>Fläche</u> : Neolithische Siedlung und Siedlungsfunde der Völkerwanderungszeit	AKD § 2		Archäol. Fläche nur im Südosten betroffen, kann abgeschnitten werden; Restfläche ca. 24 ha	nein
F071	zw. Hochdorf und Schönbühlhof	2020	in der <u>Fläche</u> : Vorgeschichtlicher / hallstattzeitlicher Grabhügel	AKD § 2		Archäol. Fläche im Nordteil betroffen, schneidet außerdem die Nordspitze ab; Restfläche ohne DS- Fläche und Nordteil ca.13 ha; Zuschnitt ergibt eine längliche, ungeeignete Form	ja
			in der <u>Umgebung</u> : Nähe zum Schloss Tessin, Hochdorf (ca. 1,2 km)	KD bB § 28	Umgebungsschutz ^{a]}	Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar ^{a)}	
F101	nördl. Mundelsheim	2020	in der <u>Fläche</u> : Paläolithische Freilandstation und vorgeschichtliche Siedlung, vorgeschichtliche Siedlungen, abgeg. Kelter	AKD § 2		Archäol. Fläche im Südostteil und in der Mitte betroffen, Restfläche mit ungeeigneter Form (ausgefranst mit "Loch" in der Mitte)	ja
			in der <u>Umgebung:</u> Nähe zu den Historischen Terrassenweinbergen Mundelsheim	KD § 2	Umgebungsschutz ^{al}	Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar ^{a)}	
F058	südöstl. Aurich, nordöstl. Nussdorf, neben F025	2020	in der <u>Umgebung</u> : Nähe zum Schloss Nussdorf (1,8 km) Nähe zur ehemaligen Wallfahrts- und Friedhofskirche Heilig-Kreuz (ca. 1,8 km)	KD bB § 12 KD bB § 28	Umgebungsschutz ^{al} Umgebungsschutz ^{al}	Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar ^{a)}	(nein) ^{a)}
F075	südöstl. Affalterbach	2012	in der <u>Fläche</u> : Vorgeschichtliche Grabhügel	AKD § 2		archäol. Fläche betrifft Großteil der Nordhälfte; Restfläche zu klein und ungeeignete Topografie ohne Vorfluteranbindung	ja
F069	nordöstl. Poppenweiler	2020	in der <u>Fläche</u> : Neolithische Siedlung, Vorgeschichtliche Siedlungsreste, Vorgeschichtliche Siedlung	AKD § 2		Archäol. Fläche im Nordwesten, im Nordosten und Südosten betroffen; nutzbare Restfläche nur 13 ha;	nein

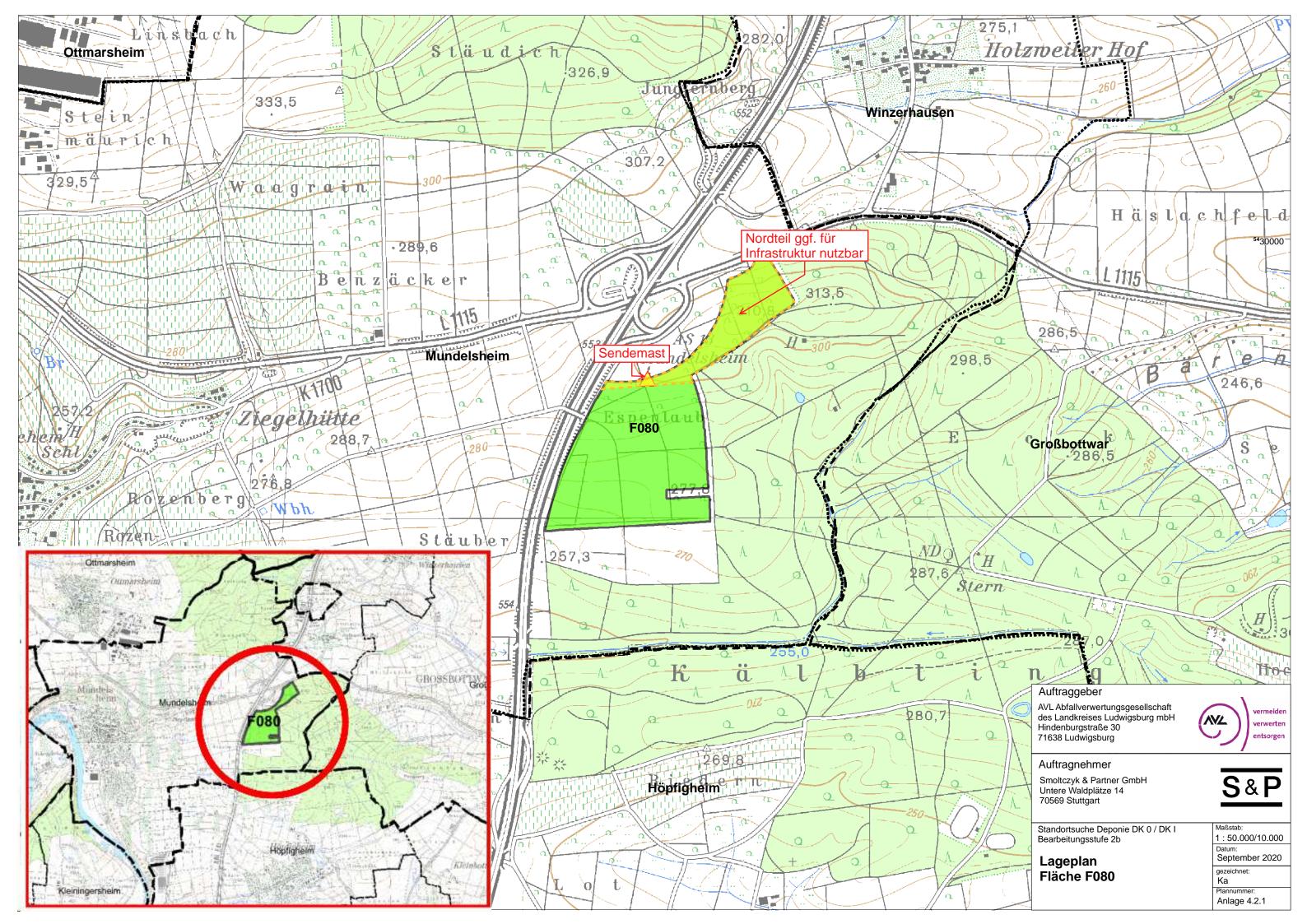
Flächen- Nr.	Lage	Befunde aus	Beschreibung	Status	gem. Denkmalschutz- gesetz (DSchG)	Kommentar/Bewertung	Aus- schluss
				KD § 2 = KD bB § 28 =	Archäologisches Kulturdenkma Kulturdenkmal gem. § 2 DSchü Kulturdenkmal von besondere Kulturdenkmal von besondere	G r Bedeutung gem. § 28 DSchG	36116433
F079	südl. Hohenhaslach, nördl. Kleinsachsenheim	2020	in der <u>Fläche</u> : Spätkeltische Viereckschanze	AKD § 2		Archäol. Fläche nur an der Nordostseite (Straße) betroffen; Restfläche 22 ha;	nein
			in der <u>Umgebung</u> : Nähe zum Kloster Mariae Kron (ca. 800 m)	KD § 2	Umgebungsschutz ^{a)}	Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar ^{al}	(nein) ^{a)}
F093	nordöstl. Poppenweiler	2020	in der <u>Fläche:</u> Neolithische Siedlung, Vorgeschichtliche Bestattungen Steinerne Gruhbank	AKD § 2 KD § 2		Archäol. Flächen nehmen fast die gesamte Standortfläche ein	ja
F029	zwischen Ensingen und Horrheim	2020	in der <u>Fläche</u> : Vorgeschichtliche/mittelalterliche Ansiedlung /abgegangene Kelter	AKD § 2		Archäol. Fläche im Nordwesten betroffen; Restfläche 12 ha;	nein
F041	östl. Erligheim/Hofen, nordöstl. Walheim	2020	in der <u>Fläche</u> : Vorgeschichtliche Siedlungsreste	AKD § 2		Archäol. Fläche im Süden betroffen; nutzbare Restfläche nur 12 ha; nach Abschneiden der nichtnutzbaren Spitze im Nordosten ist die Restfläche zu klein	ja
F039	zwischen Höpfigheim (N) und Murr (S)	2020	in der <u>Fläche:</u> Hallstattzeitliche Siedlungsreste, Neolithische Siedlungsreste	AKD § 2		2 kleine archäol. Flächen nur an der Südseite betroffen; Restfläche allerdings nur knapp 12 ha;	nein
F117	südl. Nussdorf, westl. Eberdingen	2012	in der <u>Fläche</u> : Römischer Gutshof	AKD § 2		archäol. Fläche liegt in der Mitte; Restfläche zerschnitten / ungeeignet	ja
F045	südöstl. Marbach	2012	in der <u>Fläche</u> : Vorgeschichtliche, neolithische und römische Siedlungen	AKD § 2		Großteil d. Fläche betroffen; Restfläche zu klein	ja
F027	südl. Kleinglattbach	2012	in der <u>Fläche:</u> Neolithische Siedlung und vorgeschichtliche Grabhügel	AKD § 2		mittleres Drittel betroffen; Restflächen zu klein und ungeeignete Form	ja

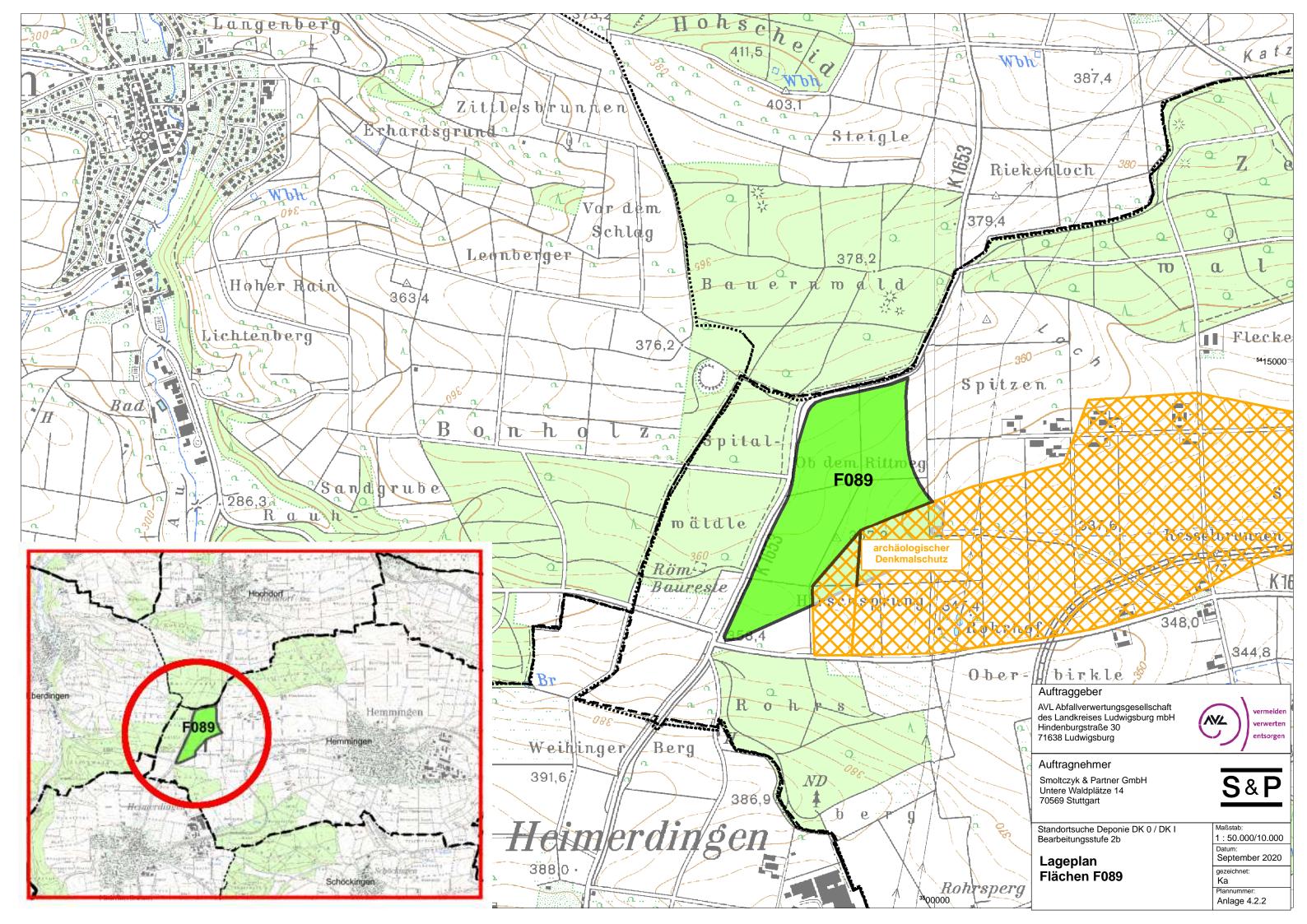
^{a)} Erläuterung zum "Umgebungsschutz"

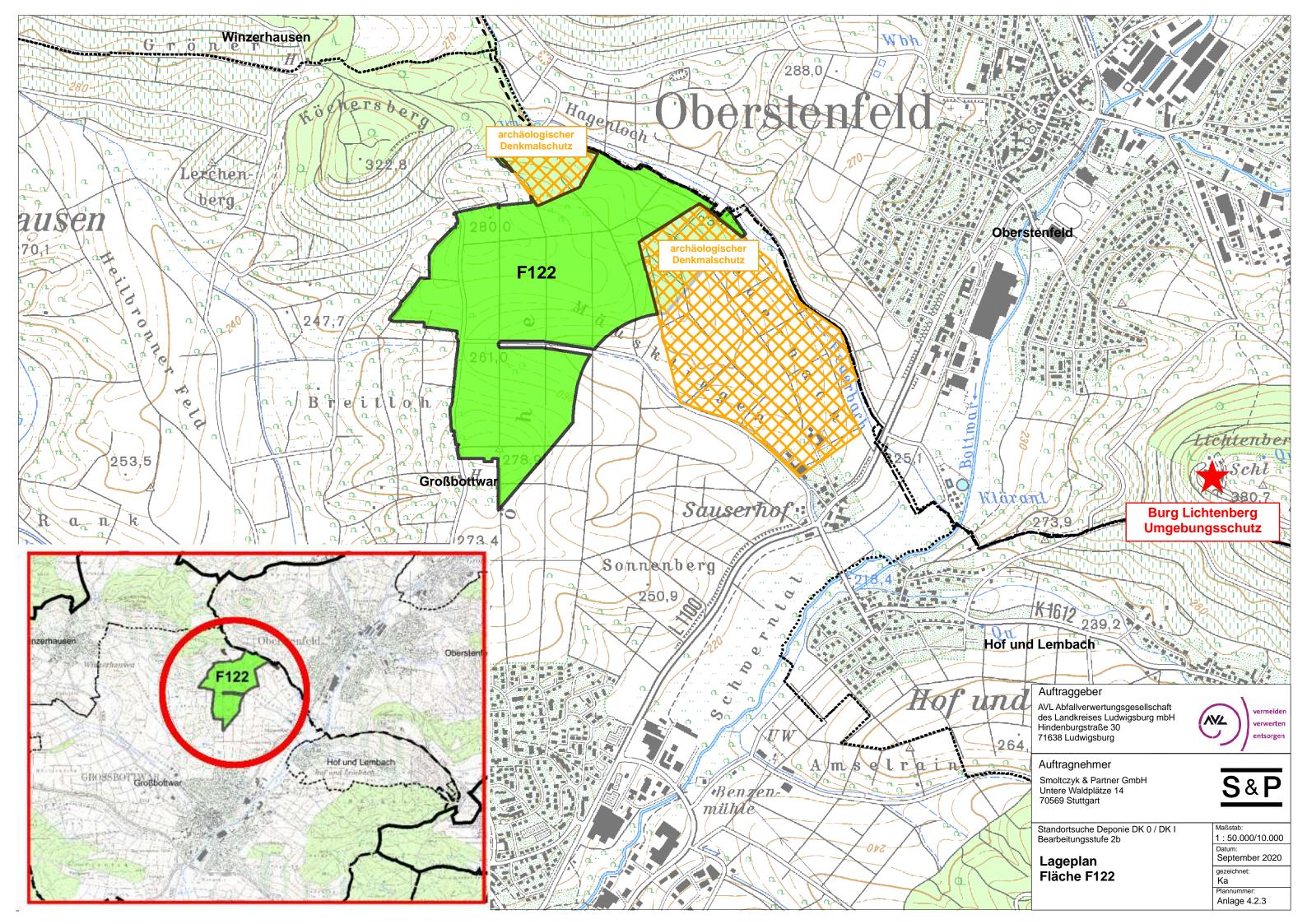
Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege gibt es dafür aber keine festen Kriterien (also z.B. keinen bestimmten Schutzradius um das betreffende Kulturdenkmal). Vielmehr wäre ggf. ein konkreter Deponie-Entwurf (Lage, Flächen, Schütthöhen) vom Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen.

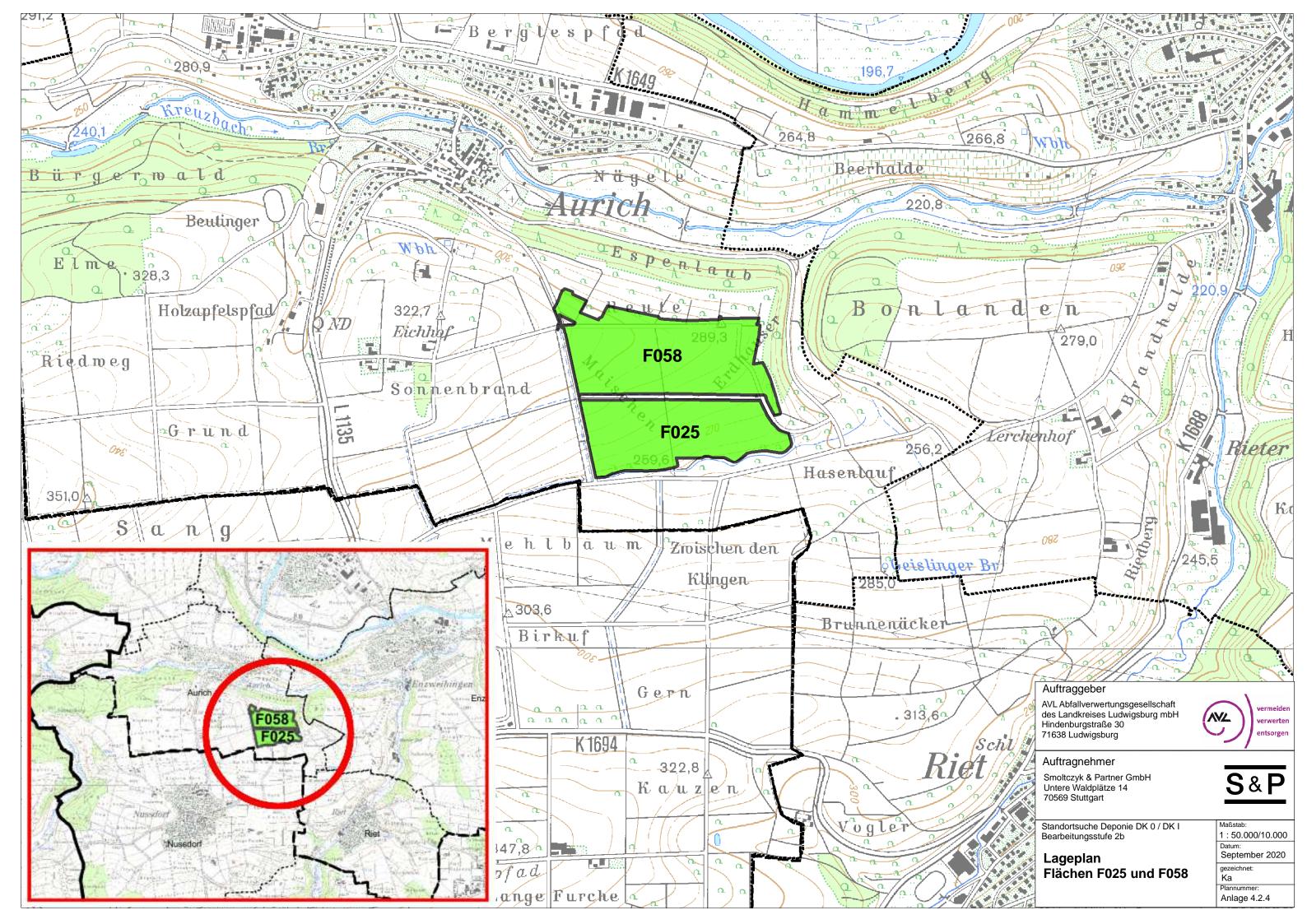


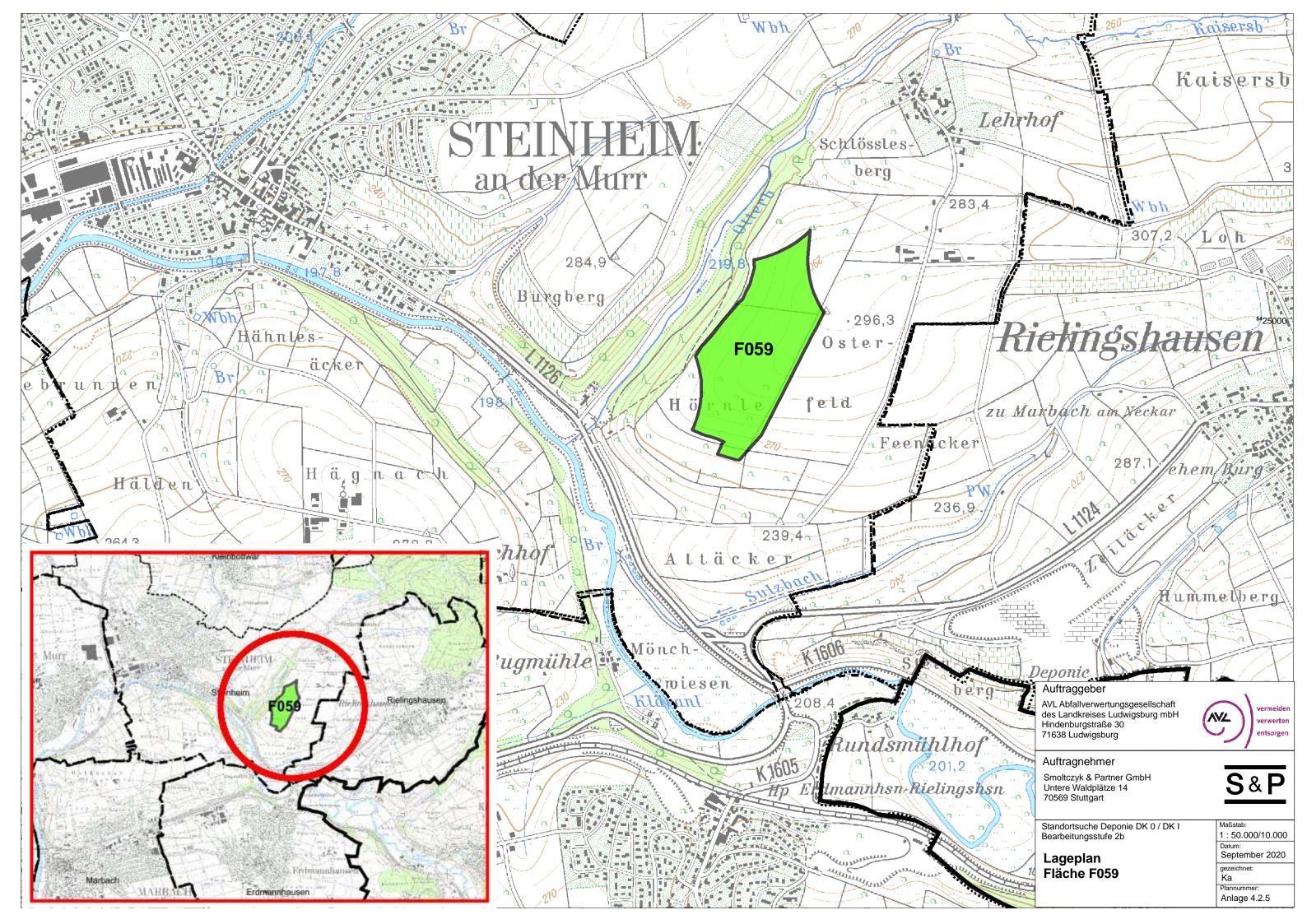


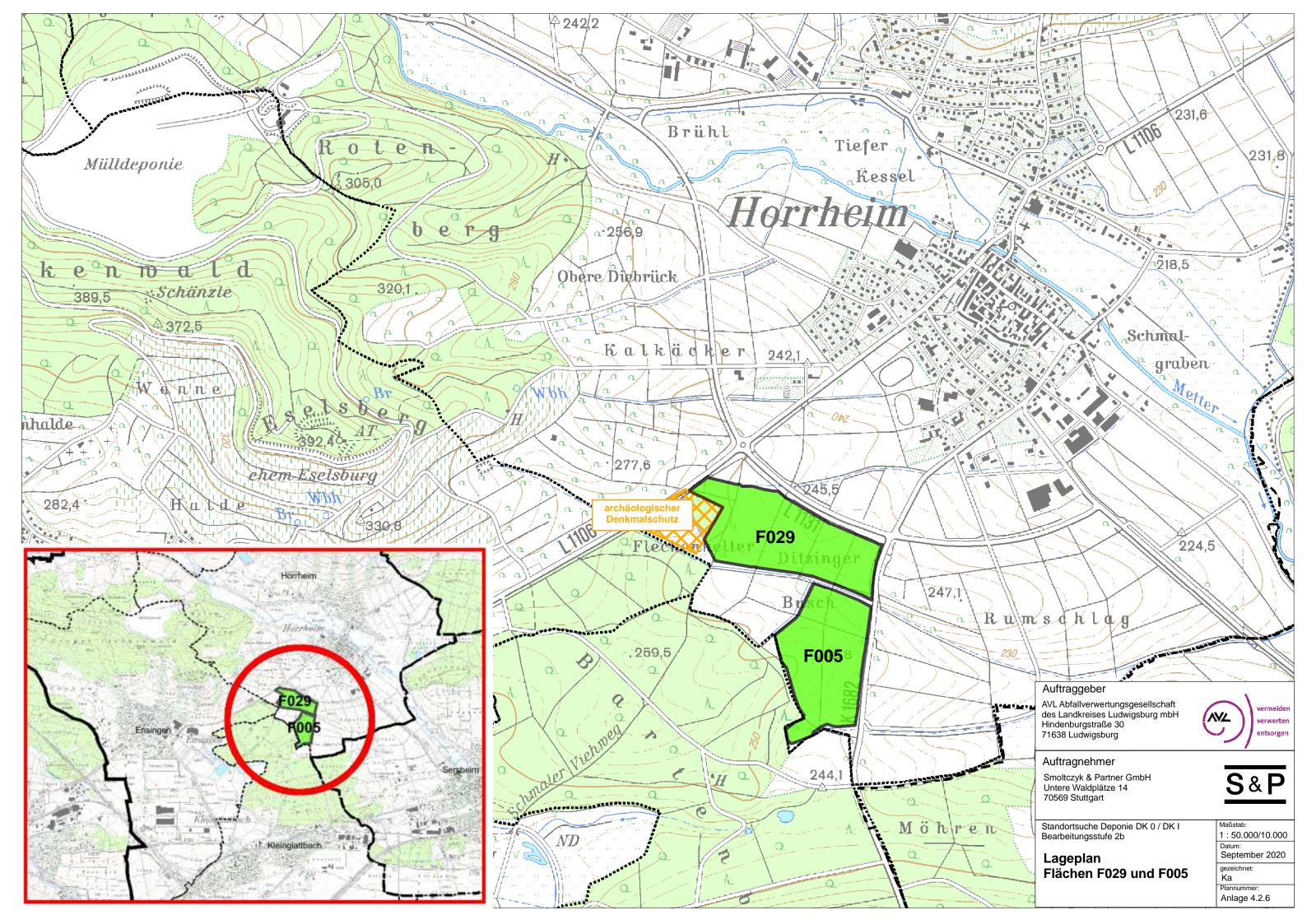


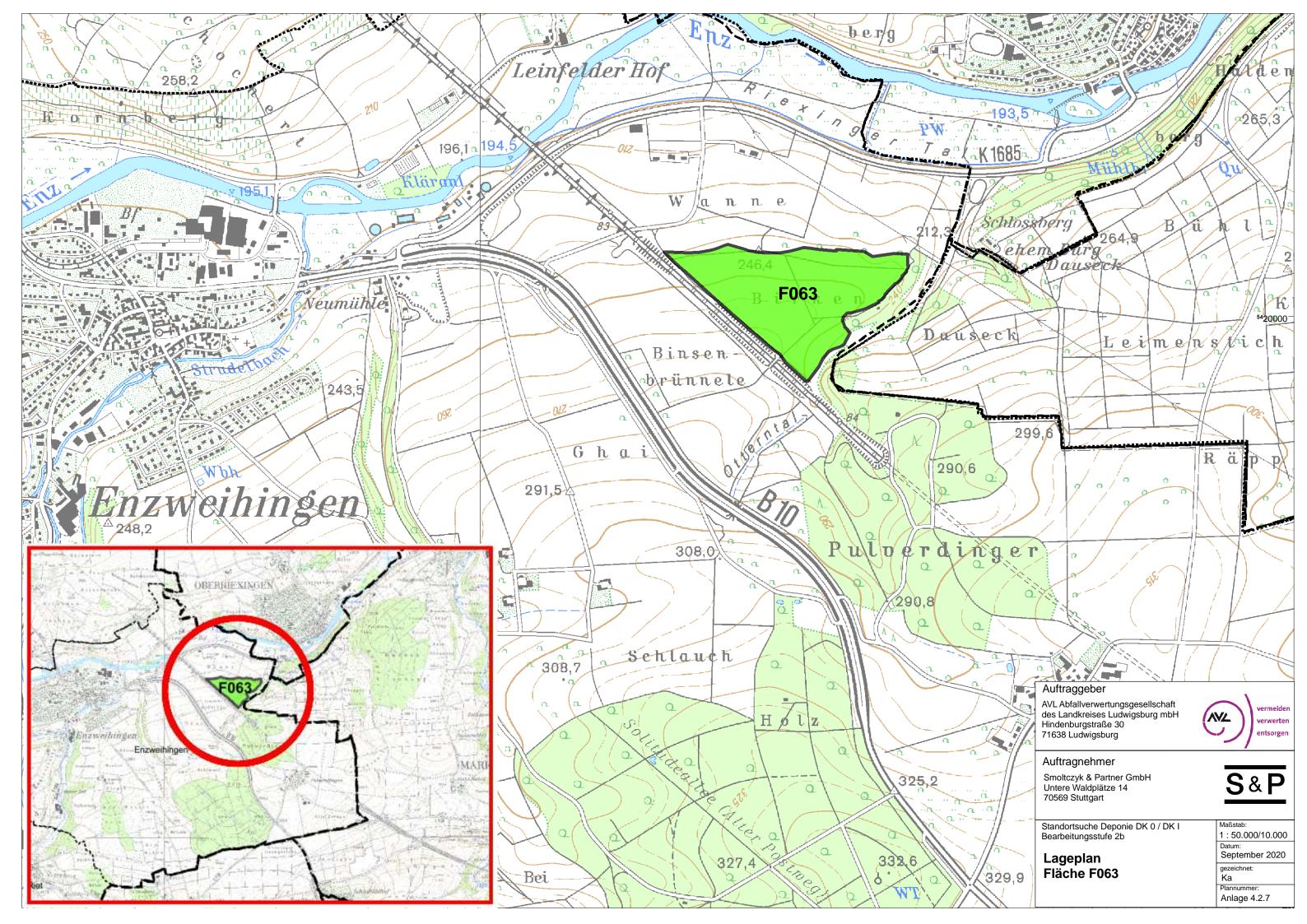


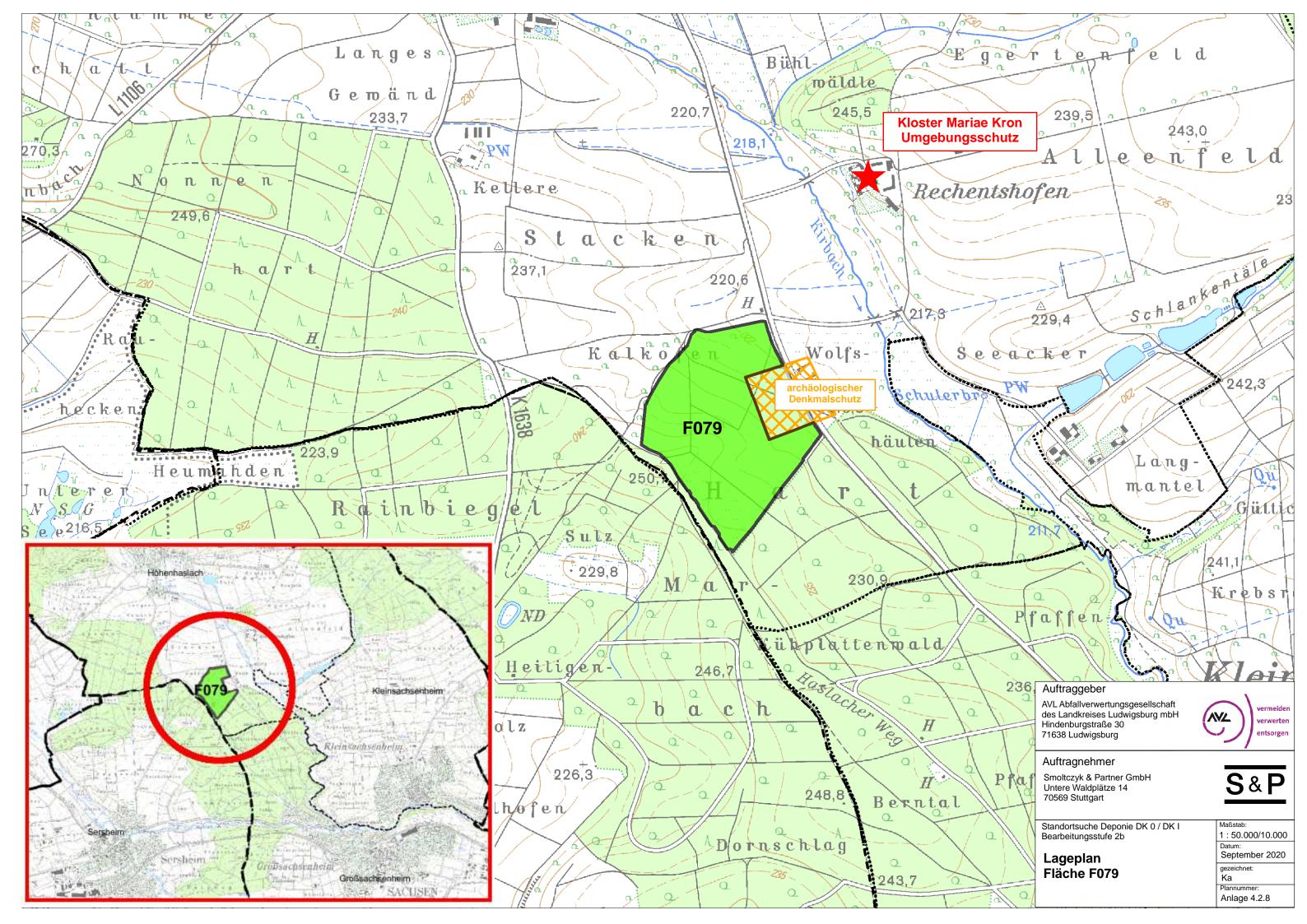














Anlage 4.3

Tabellarischer Datenauszug: Kriterienübersicht und -bewertung der verbliebenen 10 Flächen in der Endauswahl



				Ortsbesichtigung / 0	Jrtinolotos											Ortsbesichtigung	, / Ortholoto
Fläche Nr.	Gemarkung	Lage	Größe ggf. nach Zuschnitt	Einbindbarkeit	Wertung	Abstand z. geschl. Wohnbebauung	Wertung	Abstand z. Aussiedler- höfen	Wertung	Ökologische Wertigkeit / Artenschutz	Wertung	Verkehrliche Anbindung	Wertung	Anzahl Ortsdurch- fahrten ab Ref.punkt	Wertung	Sonstiges	Wertung
- 080	Mundelsheim	unmittelbar südöstl. an BAB- A81- Anschlussstelle Mundelsheim	19,2 ha	liegt in großräumiger Zwischensenke unmittelbar an der Autobahn; nicht einsehbar	sehr gut	1300 m Mundelsheim, Holzweiler Hof	gut	1000 m	gut	keine Besonderheiten	gut	direkt an L1115 (und A81)	gut	0	gut		
F089	Hemmingen	westl. Hemmingen	23,7 ha	nur von Hemmingen (Hochhäuser) einsehbar	gut	1800 m Heimerdingen, Hemmingen	gut	300 m	eher ungünstig	keine Besonderheiten	gut	K1653 an Westseite, K1654 an Südspitze	gut	1	mittel		
-122	Großbottwar	westl. Oberstenfeld	45,0 ha	nur vom "Hof und Lembach" direkt einsehbar, nicht von Großbottwar und Oberstenfeld	sehr gut	1000 - 1300 m Großbottwar, Oberstenfeld, Hof und Lembach	gut	300 m	eher ungünstig	hochwertiges weiteres Umfeld, Streuobst im N und W	mittel	700 - 900 m L1100 südöstl.	eher ungünstig	1	mittel	Denkmalschutz: Umgebungsschutz Burg Lichtenberg	eher ungünstig
F025	Aurich	südöstl. Aurich, nordöstl. Nussdorf	12,5 ha	an einem Talhang, von Nussdorf aus einsehbar, von Aurich, Riet, Enzweihingen aus nicht einsehbar;	mittel	800 - 1300 m Aurich, Nussdorf	gut	600 m	gut	hochwertiges Umfeld, Biotope; Streuobst im N und O, Gehölzstreifen zwischen F025 und F058	eher ungünstig	1,2 km L1135 westl. bzw. K1694 südl.	eher ungünstig	2	eher ungünstig	schwierige Kanalisations- Anbindung	eher ungünstig
058	Aurich	südöstl. Aurich, nordöstl. Nussdorf, unmittelbar nördl. von F025	16,2 ha	wie F025	mittel	800 - 1300 m Aurich, Nussdorf	gut	600 m	gut	hochwertiges Umfeld, Biotope; Streuobst im N und O, Gehölzstreifen zwischen F025 und F058	eher ungünstig	1,2 km L1135 westl. bzw. K1694 südl.	eher ungünstig	2	eher ungünstig	schwierige Kanalisations- Anbindung	eher ungünstig
059	Steinheim	südöstl. Steinheim/Murr	16,3 ha	an einem Höhenrücken, weiträumig einsehbar	eher ungünstig	1200 m Steinheim + Erdmann-hausen	gut	300 m	eher ungünstig	hochwertiges unmittelbares Umfeld, großflächige Biotope im W und S; Streuobst im S	eher ungünstig	350 m südli. zwar L1126, dazwischen aber steiler Hang mit Streuobst	eher ungünstig	1	mittel	Steinbruch südöstlich; Vorbelastung durch Staub / LKW- Verkehr	eher ungünstiç
F029	Horrheim	zwischen Ensingen und Horrheim	12,1 ha	von Horrheim wahrscheinlich sichtbar	eher ungünstig	500 m Horrheim	mittel	300 m	eher ungünstig	einzelne Biotope, angrenzend einzelne Gehölzstreifen in Fläche	mittel	L1131 grenzt im N an, K1682 im O	gut	1	mittel		
005	Horrheim	zwischen Ensingen und Horrheim	10,3 ha	von Horrheim wahrscheinlich sichtbar	mittel	650 m Horrheim	gut	750 m	gut	einzelne Biotope angrenzend einzelne Gehölzstreifen in Fläche	mittel	K1682 grenzt im Osten an	gut	1	mittel		
063	Enzweihingen	östl. Enzweihingen	17,1 ha	von Oberriexingen aus sichtbar, von Enzweihingen aus nicht	eher ungünstig	800 -1500 m Oberriexingen, Enzweihingen, Pulverdingen	gut	300 m	gut	hochwertiges unmittelbares Umfeld, großflächige Biotope im NO und SO; Streuobst im S	eher ungünstig	320 m Kreisstraße K1685 nördl.	mittel	0	gut		
079	Hohenhaslach	n südl. Hohenhaslach, nördl. Kleinsachsen-heim	22,3 ha	von Hohenhaslach wahrscheinlich sichtbar	mittel	1600 m Hohenhaslach	gut	600 m	gut	hochwertiges unmittelbares Umfeld, flächige Naturdenkmale angrenzend im NW + SW, Biotope im O;	eher ungünstig	L1110 grenzt an Nordost- seite	gut	2	eher ungünstig	schwierige Kanalisations- Anbindung	eher ungünstig

 $2020~{\rm Erlb}~{\rm Tab}~{\rm Datenauszug}~{\rm RF10}~{\rm End.xlsx}\,/\,$ Datenauszug ErlB RF-10 End 3eite 1 von 2



	Denkmalschutz		Form			R 1-Kriterie	n										F	R 1-Kriterien
Fläche Nr.	Restflächen v. Umgebungs- schutz betroffen?	Wertung	Form	Anmerk Form	Wertung	Geolo- gische Bewert.	Vorbew. Vorfluter	geschützte Biotope	Anteil Land- schafts- schutz- gebiet	Naturpark	gesch. Grün- bestände	regional. Grünzug	VBG Natur- schutz	VBG Landwirt- schaft	VBG Wasser-vor- kommen	VRS Bergbau untertägig	Wasser- schutz- gebiet III in Kraft	Quell- schutz- gebiet
F080	nein	gut	Hauptteil kompakt, im Norden länglicher Anhang	Nordteil als Deponiefläche nicht nutzb. wegen Sendemast; Restfl. 19 ha als Deponie nutzbar; Nordteil für Infrastrukt. gut nutzbar	gut	1	3	nein	0%	0%	nein	100%	nein	100%	nein	nein	100%	nein
F089	nein	gut	viereckig, mit Spitze nach Südwesten	wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden	gut	1	1	nein	0%	0%	nein	100%	nein	100%	nein	nein	16%	nein
F122	ja	eher ungünstig	unregelmäßig mit spitzen Anhängen	wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden	gut	2	1	nein	29%	0%	nein	100%	nein	93%	nein	nein	0%	nein
F025	ja	eher ungünstig	länglich rechteckig	einzeln etwas schmal, aber zusammen mit F058 gut	gut	2	1	nein	0%	0%	nein	100%	nein	0%	nein	nein	0%	nein
F058	ja	eher ungünstig	länglich rechteckig	einzeln etwas schmal, aber zusammen mit F058 gut	gut	2	1	nein	20%	0%	nein	100%	nein	0%	nein	nein	20%	nein
F059	nein	gut	länglich gestreckt mit Spitzen	etwas schmal, Spitze im Norden nicht nutzbar	mittel	1	3	nein	2%	0%	nein	100%	nein	100%	nein	nein	0%	nein
F029	ja	gut	sechseckig, gestreckt	gut	gut	2	1	nein	100%	100%	nein	100%	nein	100%	nein	nein	0%	nein
F005	nein	gut	kompakt, fünfeckig	gut	gut	2	1	nein	100%	100%	nein	100%	nein	100%	nein	nein	0%	nein
F063	nein	gut	dreieckig, gestreckt	etwas schmal	mittel	2	3	nein	3%	0%	nein	100%	nein	0%	nein	nein	100%	nein
F079	ja	eher ungünstig	kompakt, viereckig	gut	gut	2	3	nein	100%	100%	nein	100%	nein	0%	nein	nein	0%	nein

Seite 1 von 4

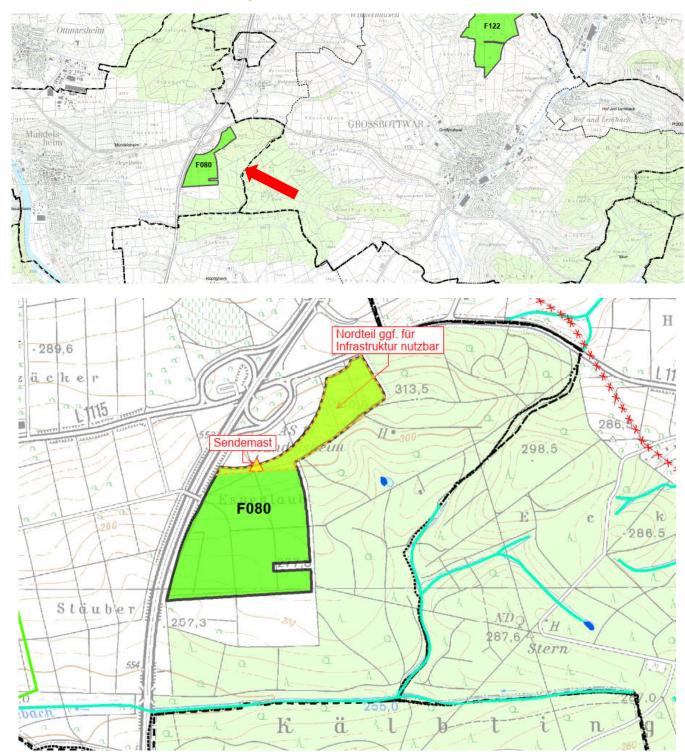
F080

Gemarkung:

Flächengröße: **19,2 ha** (25,4 ha inkl. Nordteil) Mundelsheim

Lage:

unmittelbar südöstlich an BAB-A81-Anschlussstelle Mundelsheim



Verkehrliche Anbindung

gut, direkt an L1115 (und A81) Beschreibung:

Wertung als Einschr.

Seite 2 von 4

F080

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 298 mNN

auf 271 mNN
Gefälle % 6,0%
Winkel 3,4°
Neigung 1:17
Richtung S

Morphologie: gleichmäßig nach Süden geneigter Hang

Form: Hauptteil kompakt, im Norden unregelmäßiger Anhang

Nordteil als Deponiefläche nicht nutzb. wegen Sendemast; Restfl. 19 ha als Deponie

nutzbar; Nordteil für Infrastrukt. gut nutzbar

Wertung als Einschr

Form.

Seebach

0

nein

1

wasserführend?:

Vorfluter (VF): VF ständig

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit im weiteren Umkreis kein ständig wasserführender Vorfluter

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: nein LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: 100%
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft: 100% Zone III Wasserschutzgebiet "Kälbling"

WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: liegt in großräumiger Zwischensenke

Bewertung: sehr gut Wertung als Einschränkung: 0

Seite 3 von 4

F080

Routen / Ortsdurchfahrten

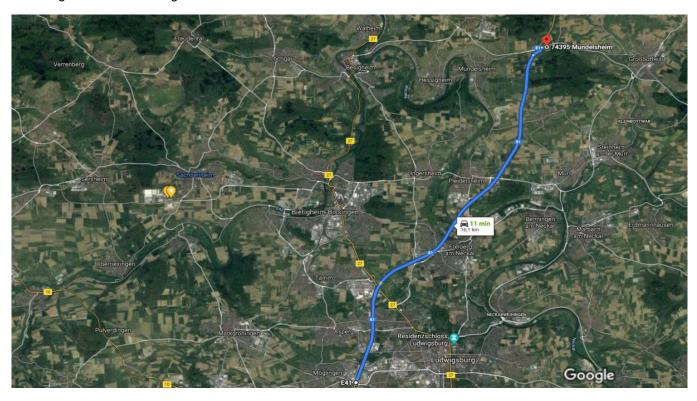
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115

Ortsdurchfahrten: keine

--

Wertung als Einschränkung: 0



Sonstiges

Befund aus DLM: Südseite grenzt an Zone II Wasserschutzgebiet "Kälbling"

Sendemast im Nordteil

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? nein

Befunde/Informationen aus Ortsbesichtigung und Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit

Natur-/Artenschutz:

keine Besonderheiten

0

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 1,3 km Mundelsheim, Holzweiler Hof

Abst. zu Gehöften

im Außenbereich 1000 m

Seite 4 von 4

F080

Sonstiges

Kanalisation vermutlich in Mundelsheim (ca. 2 km südwestlich) oder Autobahn ??)

Kläranlage: Einzugsbereich der KA Mundelsheim

Fotos



Seite 1 von 4

F089

Gemarkung:

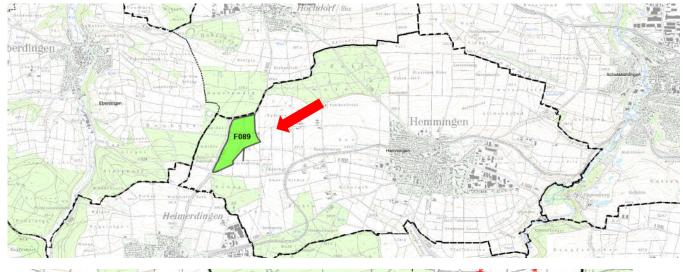
Flächengröße:

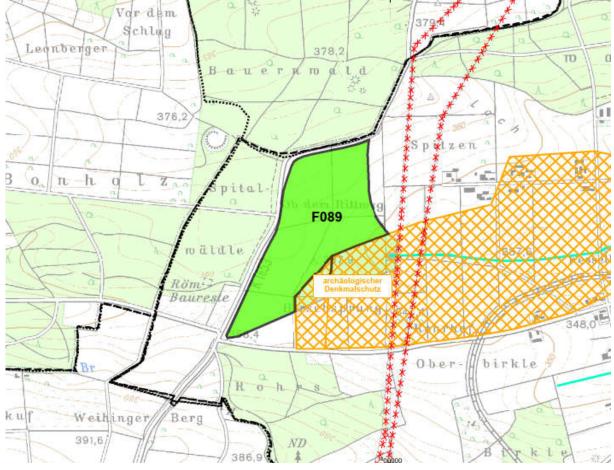
Hemmingen

23,7 ha

Lage:

westlich Hemmingen





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: gut, K1653 an Westseite, K1654 an Südspitze

Wertung als Einschr.

0

Seite 2 von 4

F089

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 363 mNN

auf 348 mNN
Gefälle % 3,0%
Winkel 1,7°
Neigung 1:33
Richtung O

Morphologie: flacher, nach Osten geneigter Hang

Form: viereckig, mit Spitze nach Südwesten

wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden

Wertung als Einschr

Form.

0

Vorfluter (VF): Gaichelgraben

<u>VF ständig</u> ja

wasserführend?:

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit --

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: nein LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: 100%
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

<u>betroffene Schutzgebiete ?</u>

WSG in Kraft: 16% Zone III Wasserschutzgebiet "Strudelbach" im Süden

WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: nur von Hemmingen (Hochhäuser) einsehbar, ansonsten relativ gut einbindbar

Bewertung: gut Wertung als Einschränkung: 0



Seite 3 von 4

F089

Routen / Ortsdurchfahrten

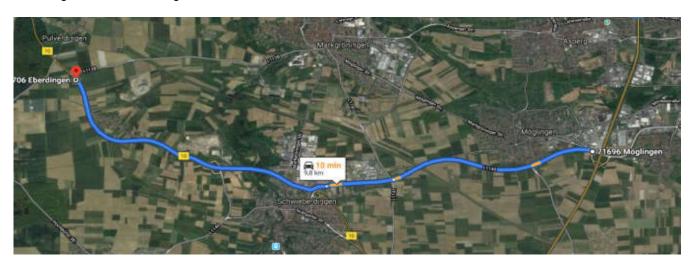
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: L1140, L1141, K1690 Hemmingen, K1654

Ortsdurchfahrten: eine

Hemmingen

Wertung als Einschränkung: 1



Sonstiges

Befund aus DLM: --

Wertung als Einschränkung: 0

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? (ja)

in der Fläche: Archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG

Neolithische Siedlung und Siedlungsfunde der Völkerwanderungszeit

Fläche nur im Südosten betroffen, kann abgeschnitten werden; Restfläche ca. 24 ha

Wertung als Einschränkung: 0

in der Umgebung: keine

Seite 4 von 4

F089

Befunde/Informationen aus Ortsbesichtigung und Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit

Natur-/Artenschutz:

keine Besonderheiten

0

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 1,8 km Heimerdingen, Hemmingen

Abst. zu Gehöften

<u>im Außenbereich</u> 300 m

Sonstiges

Kanalisation --> Hemmingen oder bereits Höfe vor Hemmingen

Kläranlage: Einzugsbereich der KA "Talhausen", Markgröningen

Fotos



Seite 1 von 5

F122

Gemarkung:

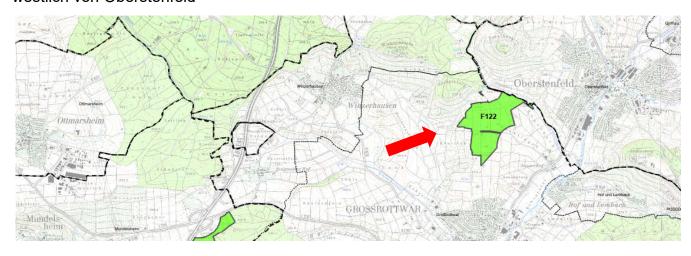
Flächengröße:

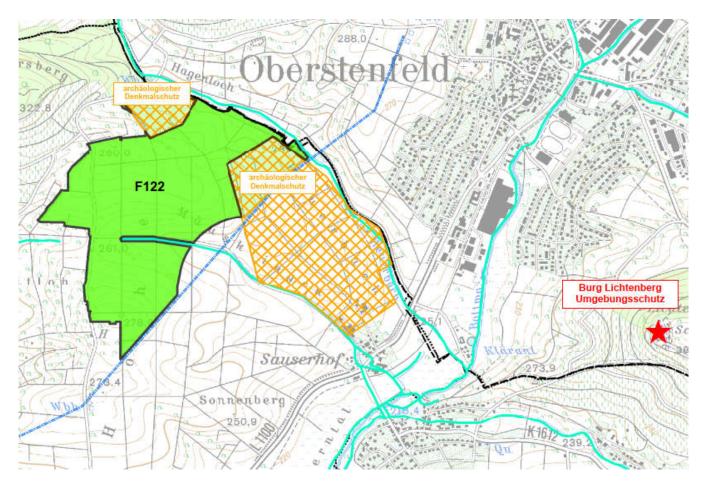
Großbottwar

45 ha

Lage:

westlich von Oberstenfeld





Seite 2 von 5

F122

Verkehrliche Anbindung

ungünstig, 700 - 900 m von nächster Straße (L1100 südöstlich); dazwischen Beschreibung:

"Sauserhof"

Wertung als Einschr. 3

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: siehe Morphologie von

> siehe Morphologie auf Gefälle % siehe Morphologie Winkel siehe Morphologie Neigung siehe Morphologie Richtung siehe Morphologie

F122 hat eine recht uneinheitliche Morphologie. Morphologie:

Kuppe in Nord-Süd-Richtung im Nordteil zwischen VF Heuerbach (im N) und

Mäusklingenbach (S des Nordteils bzw. Mitte der Gesamtfläche).

In West-Ost-Richtung wenig Gefälle 2,3%

Mäusklingenbach erzeugt eine Teilung der Gesamtfläche in größeren Nordteil und

kleineren, spitz zulaufenden Südteil.

Nordteil: oberhalb, nördlich der Mäusklinge hat eine Kuppenstruktur mit

Kuppenachse in W-E-Richtung;

Nordhälfte des Nordteils (= 23 ha) mit gleichmäßigem Gefälle nach Norden auf den

Heuerbach (6,5%) zu.

Südhälfte des Nordteils (= 20 ha) mit gleichmäßigem Gefälle nach Süden auf den

Mäusklingenbach zu (9%)

Südteil: nur ca. 1,2 ha ohne die Spitze

unterhalb, südlich der Mäusklinge Gefälle nach Norden auf Mäusklinge zu mit

ca. 7%.

unregelmäßig mit spitzen Anhängen Form:

wegen der Größe gut, Fläche kann zugeschnitten/angepasst werden

Wertung als Einschr

Form.

0

Vorfluter (VF): Mäusklingenbach, Heuerbach

VF ständig ja

wasserführend?:

0

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit ständiger

Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 29% LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Seite 3 von 5

F122

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: 93%
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft: nein WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: nur vom Weiler "Hof und Lembach" direkt einsehbar, nicht von Großbottwar, nicht

von Oberstenfeld

Bewertung: sehr gut Wertung als Einschränkung: 0

Routen / Ortsdurchfahrten

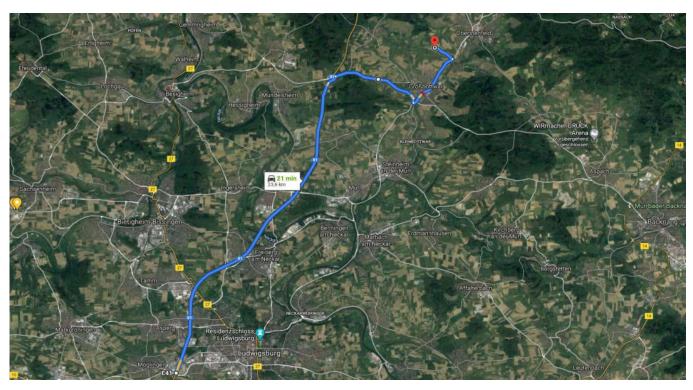
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, L1100

Ortsdurchfahrten: eine

Großbottwar

Wertung als Einschränkung: 1



Seite 4 von 5

F122

Sonstiges

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? ja

in der Fläche: Archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG

Vorgeschichtliche Siedlungsreste, Bronzezeitliche Siedlungsreste

Flächen im Nordosten betroffen, können abgeschnitten werden; Restfläche ca. 45 ha

Wertung als Einschränkung: 0

in der Umgebung: Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG

Nähe zur Burg Lichtenberg (ca. 2,3 km)

Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar

Wertung als Einschränkung: 3

Befunde/Informationen aus Ortsbesichtigung und Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit

Natur-/Artenschutz:

hochwertiges weiteres Umfeld; Streuobst im N und W

2

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 1 - 1,3 km Großbottwar, Oberstenfeld, Hof und Lembach

Abst. zu Gehöften

im Außenbereich 350 m

Sonstiges

Kanalisation --> Sauserhof, südöstlich

Kläranlage: Einzugsbereich der KA "Oberes Bottwartal", Oberstenfeld

Fotos





Seite 5 von 5

F122



Seite 1 von 4

F025

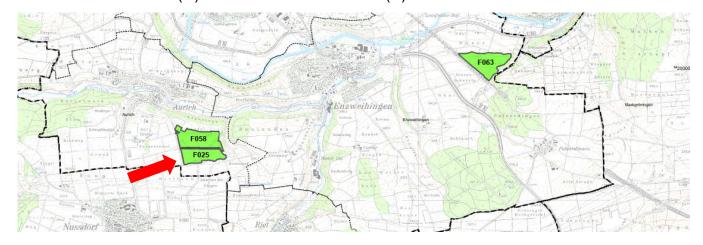
Gemarkung: Aurich

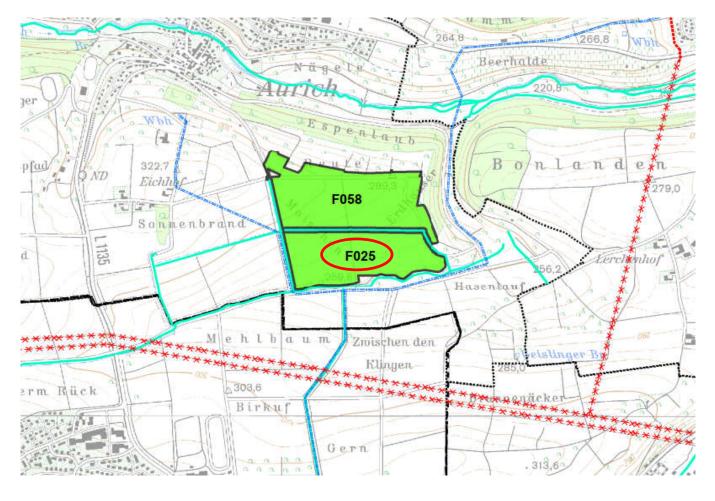
Flächengröße:

12,5 ha

Lage:

südöstlich von Aurich (N) nordöstlich von Nussdorf (S)





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: ungünstig, ca. 850 m von nächster Straße (L1135 westl.)

Wertung als Einschr.

3

Seite 2 von 4

F025

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 281 mNN

auf 262 mNN
Gefälle % 8,3%
Winkel 4,7°
Neigung 1:12
Richtung S-SO

Morphologie: nach Südosten geneigter Hang

1

1

Form: länglich rechteckig

einzeln etwas schmal, aber zusammen mit F058 gut

Wertung als Einschr

Form.

Vorfluter (VF): Graben am Südrand

VF ständig nein

wasserführend?:

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit Kreuzbach im N

ständiger Distanz ca. 900 m (durch östl. angrenzendes Tal erreichbar)

Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: nein LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: nein
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft:

WSG geplant:

QSG vorhanden:

QSG geplant:

nein

nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: in einem Talhang, von Aurich, Riet, Enzweihingen aus nicht einsehbar; von Nussdorf

aus vermutlich einsehbar

Bewertung: gut Wertung als Einschränkung: 0

F025

Routen / Ortsdurchfahrten

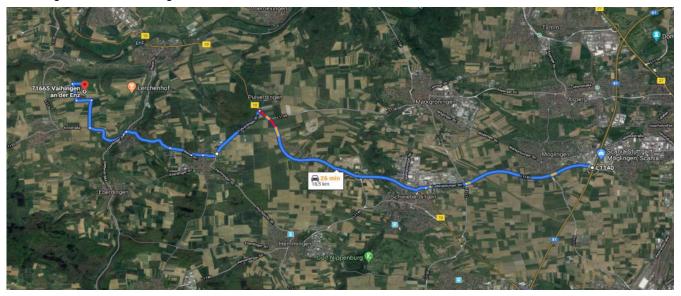
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: L1140, B10, L1136 nach Hochdorf, K1686 nach Riet, K1694

Ortsdurchfahrten: zwei

Hochdorf, Riet

Wertung als Einschränkung: 2



Sonstiges

Befund aus DLM: einige geschützte Biotope entlang der Ränder

Wertung als Einschränkung: 1

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? ja

in der Fläche: keine

in der Umgebung: Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG

Nähe zum Schloss Nussdorf (1,8 km)

Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar

Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG Nähe zur ehemaligen Wallfahrts- und Friedhofskirche Heilig-Kreuz

Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar

Wertung als Einschränkung: 3

3

F025

Befunde/Informationen aus Ortsbesichtigung und Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit

hochwertiges Umfeld, Biotope; Streuobst im N und O,

Natur-/Artenschutz: Gehölzstreifen zwischen F025 und F058

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 0,8 - 1,3 km Aurich, Nussdorf

Abst. zu Gehöften

im Außenbereich 600 m

Sonstiges

Kanalisation --> Enzweihingen, müsste aber durch das Tal im Osten und Kreuzbachtal im

Norden/Nordosten erschlossen werden.

unklare Kanalisationsanbindung Wertung als Einschr.

2

Kläranlage: Einzugsbereich der Kläranlagen "Strudelbach", Vaihingen/Enz

Fotos



F058

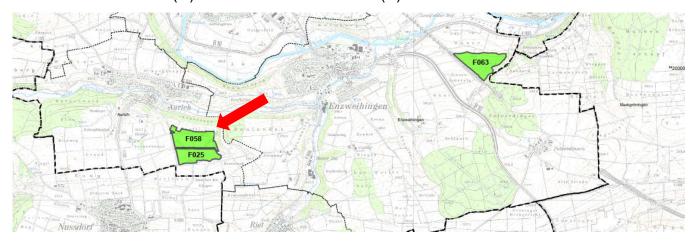
Gemarkung: Aurich

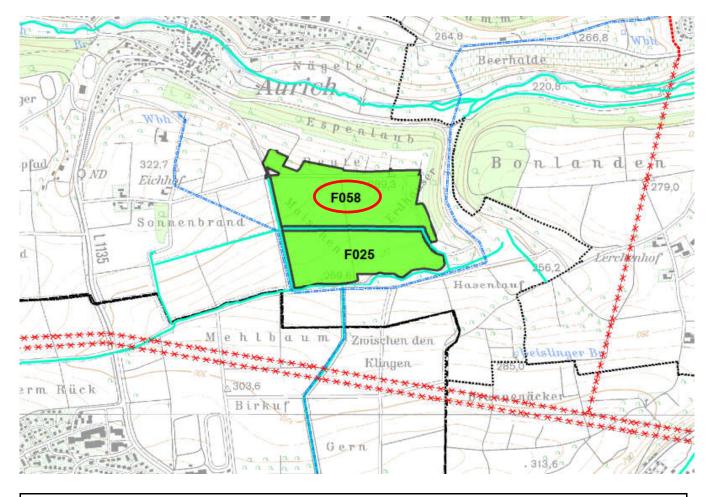
Flächengröße:

16,2 ha

Lage:

südöstlich von Aurich (N) nordöstlich von Nussdorf (S) unmittelbar nördlich von F025





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: schlecht ca. 850 m von nächster Straße (L1135 westl.)

Wertung als Einschr.

F058

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 296 mNN

auf 281 mNN
Gefälle % 6,8%
Winkel 3,9°
Neigung 1:15
Richtung S-SO

Morphologie: flacher, nach Südosten geneigter Hang

Form: länglich rechteckig

einzeln etwas schmal, aber zusammen mit F058 gut

Wertung als Einschr

Form.

.

Vorfluter (VF): Graben am Südrand

VF ständig nein

wasserführend?:

Wertung als Einschr

1

Vorfluter.

<u>nächster VF mit</u> Kreuzbach im N

ständiger Distanz ca. 900 m (durch östl. angrenzendes Tal erreichbar

Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 20% LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: nein
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft: 20% Zone III WSG "Vaihingen" im Norden u. Osten

WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: in einem Talhang, von Aurich, Riet, Enzweihingen aus nicht einsehbar; von Nussdorf

aus vermutlich einsehbar

Bewertung: gut Wertung als Einschränkung: 0

F058

Routen / Ortsdurchfahrten

ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: L1140, B10, L1136 nach Hochdorf, K1686 nach Riet, K1694

Ortsdurchfahrten: zwei

Hochdorf, Riet

Wertung als Einschränkung: 2



Sonstiges

Befund aus DLM: --

Wertung als Einschränkung: 0

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? ja

in der Fläche: keine

in der Umgebung: Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG

Nähe zum Schloss Nussdorf (1,8 km)

Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar

Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG Nähe zur ehemaligen Wallfahrts- und Friedhofskirche Heilig-Kreuz

Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar

Wertung als Einschränkung: 3

3

F058

Befunde/Informationen aus Ortsbesichtigung und Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit Natur-/Artenschutz:

hochwertiges Umfeld, Biotope; Streuobst im N und O,

Gehölzstreifen zwischen F025 und F058

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 0,8 - 1,3 km Aurich, Nussdorf

Abst. zu Gehöften

im Außenbereich 600 m

Sonstiges

Kanalisation --> Enzweihingen, müsste aber durch das Tal im Osten und Kreuzbachtal im

Norden/Nordosten erschlossen werden.

unklare Kanalisationsanbindung Wertung als Einschr.

2

Kläranlage: Einzugsbereich der Kläranlagen "Strudelbach", Vaihingen/Enz

Fotos

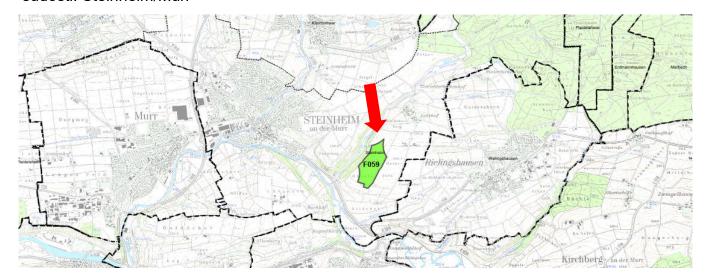


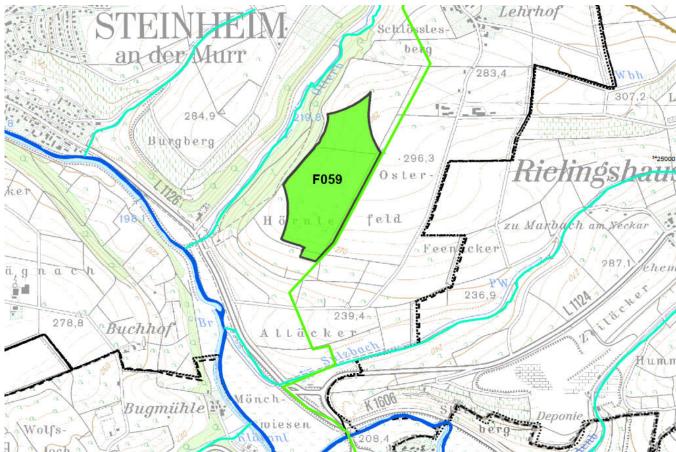
F059

Gemarkung: Steinheim Flächengröße: 16,3 ha

Lage:

südöstl. Steinheim/Murr





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: ungünstig, 350 m südlich zwar L 1126, aber nur über Wirtschaftsweg anfahrbar

Steigung 8%

2

Wertung als Einschr.

F059

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 293 mNN

auf 268 mNN
Gefälle % 4,2%
Winkel 2,4°
Neigung 1:24
Richtung SW

Morphologie: nach Westen und Süden geneigter Hang

Form: länglich gestreckt mit Spitzen

0

0

Wertung als Einschr

Form.

Vorfluter (VF): Otterbach NWO

<u>VF ständig</u> ja

wasserführend?:

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit ---

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 2% LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: 100%
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft:

WSG geplant:

QSG vorhanden:

QSG geplant:

nein

nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien Beschreibung: an einem Höhenrücken

Bewertung: schlecht Wertung als Einschränkung: 3

F059

Routen / Ortsdurchfahrten

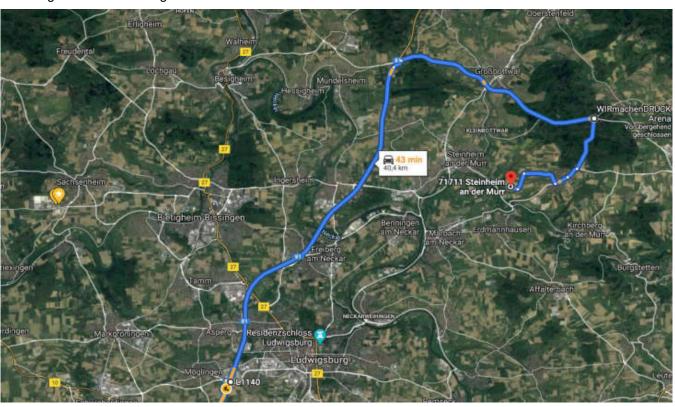
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: A81 bis Abf. Mundelsheim, L1115, K1607,L1124 bis Rielingshausen

Ortsdurchfahrten: eine

Rielingshausen

Wertung als Einschränkung: 1



Sonstiges

Befund aus DLM: --

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? nein

Befunde/Informationen aus Ortsbesichtigung und Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit hochwertiges umittelbares Umfeld, großflächige Biotope

Natur-/Artenschutz: im W und S; Streuobst im S

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 1,3 km Steinheim, Rielingshausen, Erdmannhausen

Abst. zu Gehöften

<u>im Außenbereich</u> 300 m

F059

Sonstiges

Kanalisation --> Höfe im Tal ? bzw. Steinheim westlich

Kläranlage: Einzugsbereich der KA "Haldenmühle", Marbach

<u>Steinbruch Klöpfer südöstlich</u> Vorbelastung Staub Wertung als Einschr.

3

Fotos





F029

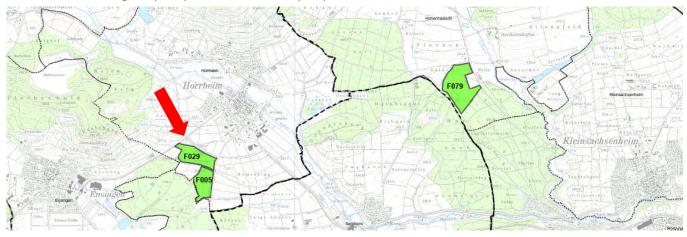
Gemarkung: Horrheim

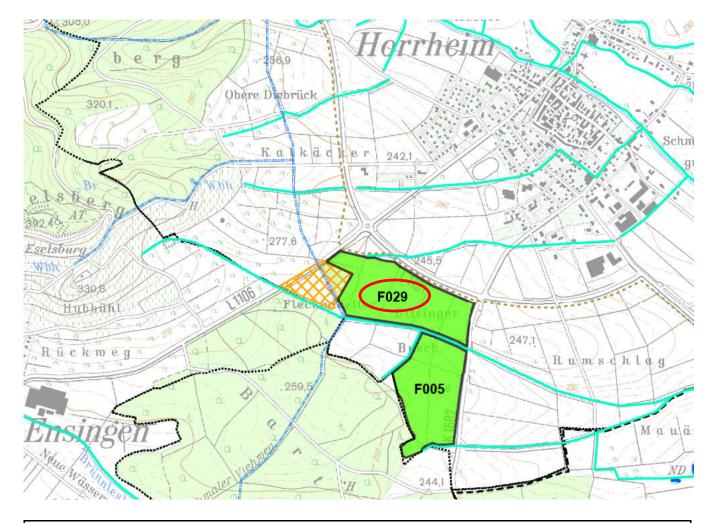
Flächengröße:

12 ha

Lage:

zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: sehr gut; L1131 grenzt im N an, K1682 im Osten Wertung als Einschr.

F029

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 251 mNN

auf 240 mNN
Gefälle % 2,8%
Winkel 1,6°
Neigung 1:35
Richtung SW

Morphologie: flach, nach Südwesten geneigt

Form: sechseckig, gestreckt

gut 0

Wertung als Einschr

Form.

Vorfluter (VF): Bach (ohne Name)
VF ständig ja nach DGM

wasserführend?:

Wertung als Einschr 0

Vorfluter.

nächster VF mit --

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 100% LSG geplant: nein

Naturpark: 100% Naturpark Stromberg-Heuchelberg

gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: 100%
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft: nein WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: von Horrheim wahrscheinlich sichtbar

Bewertung: mittel Wertung als Einschränkung: 2

F029

Routen / Ortsdurchfahrten

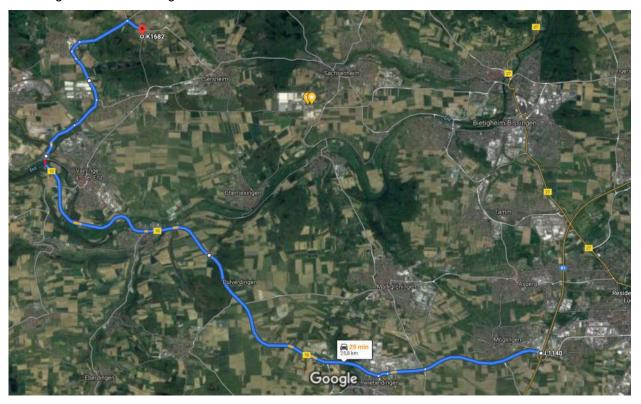
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: L1140, B10 bis Vaih./E., L1125, L1106/L1131 bis Horrheim

Ortsdurchfahrten: eine

Enzweihingen

Wertung als Einschränkung: 1



Sonstiges

Befund aus DLM: -

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? (ja)

in der Fläche: Archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG

Vorgeschichtliche/mittelalterliche Ansiedlung /abgegangene Kelter (P)

Fläche im Nordwesten betroffen; Restfläche 12 ha;

Wertung als Einschränkung: 0

in der Umgebung: keine



2

F029

Befunde/Informationen aus Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit einzelne Biotope angrenzend, einzelne Gehölzstreifen in

Natur-/Artenschutz: Fläche

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 0,5 km Horrheim

Abst. zu Gehöften

<u>im Außenbereich</u> 300 m

Sonstiges

Kanalisation --> Horrheim nordöstlich, oder Sersheim südöstlich

Kläranlage: Einzugsbereich der KA "Nesselwörth", Bietigheim-Bissingen

Anlage 4.4.7 Blatt 4

F005

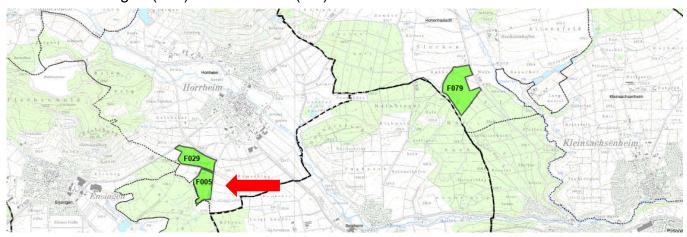
Gemarkung: Horrheim

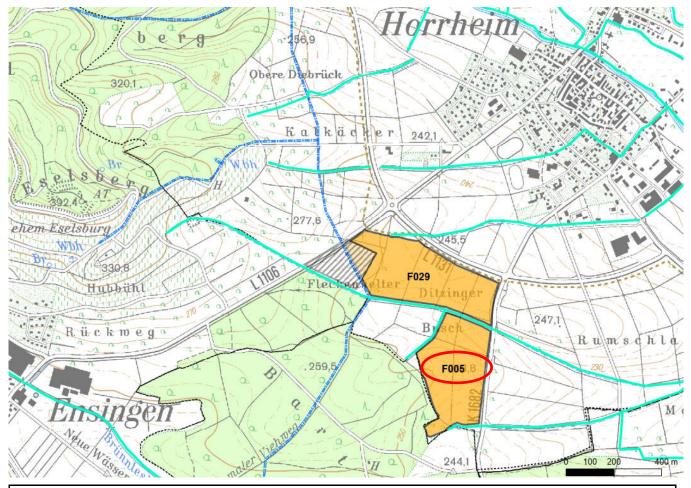
Flächengröße:

10,3 ha

Lage:

zwischen Ensingen (SW) und Horrheim (NE)





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: sehr gut; K1682 grenzt im Osten an

Wertung als Einschr.

F005

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 250 mNN

auf 243 mNN
Gefälle % 3,0%
Winkel 1,7°
Neigung 1:33
Richtung E

Morphologie: leichte Kuppenstruktur

Form: kompakt, fünfeckig

gut 0

1

Wertung als Einschr

Form.

Vorfluter (VF): Bach (ohne Name)

<u>VF ständig</u> nein

wasserführend?:

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit Bach nördlich bei F029

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 100% LSG geplant: nein

Naturpark: 100% Naturpark Stromberg-Heuchelberg

gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: 100%
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft: nein WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: von Horrheim wahrscheinlich sichtbar

Bewertung: mittel Wertung als Einschränkung: 2

F005

Routen / Ortsdurchfahrten

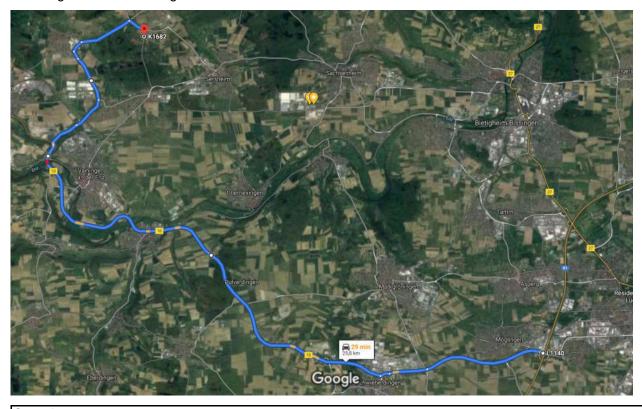
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: L1140, B10 bis Vaih./E., L1125, L1106/L1131 bis Horrheim, K1682

Ortsdurchfahrten: eine

Enzweihingen

Wertung als Einschränkung:



Sonstiges

Befund aus DLM: --

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? nein

Befunde/Informationen aus Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit einzelne Biotope angrenzend, einzelne Gehölzstreifen in Fläche

Natur-/Artenschutz:

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 0,5 km Horrheim

Abst. zu Gehöften

<u>im Außenbereich</u> 750 m

Anlage 4.4.8 Blatt 3



F005

Sonstiges

Kanalisation --> Horrheim nordöstlich, oder Sersheim südöstlich

Kläranlage: Einzugsbereich der KA "Nesselwörth", Bietigheim-Bissingen

Anlage 4.4.8 Blatt 4

F063

Gemarkung:

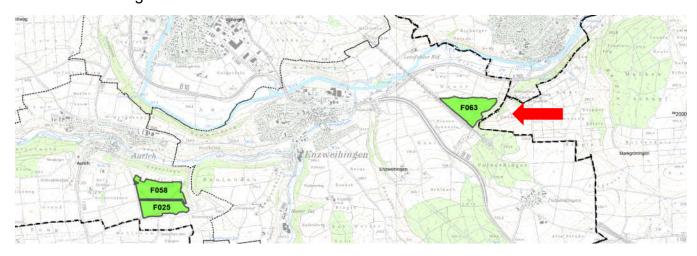
Flächengröße:

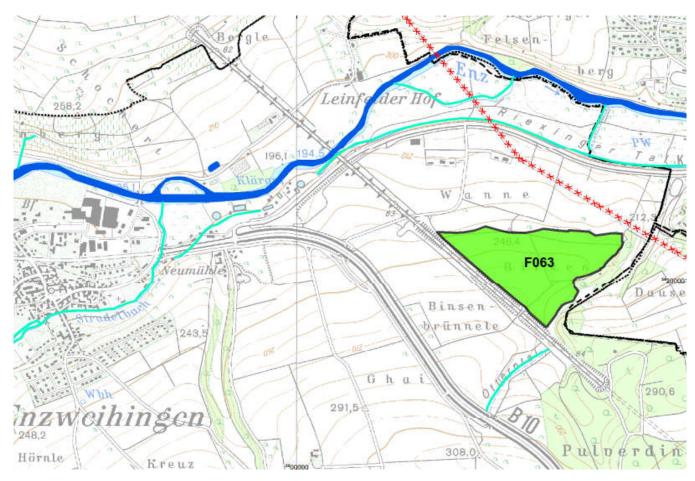
Enzweihingen

17 ha

Lage:

östlich Enzweihingen





Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: schlecht; Kreisstraße K1685 320 m nördlich

Wertung als Einschr.

F063

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 260 mNN

auf 243 mNN
Gefälle % 5,7%
Winkel 3,2°
Neigung 1:18
Richtung NNE

Morphologie: flacher Hang, nach Norden/Nordosten geneigt

Form: dreieckig, gestreckt

etwas schmal

Wertung als Einschr

Form.

Vorfluter (VF): Kanal im Riexinger Tal + Enz

0

<u>VF ständig</u> ja

wasserführend?:

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 3% LSG geplant: nein Naturpark: nein gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: nein
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft: 100% Zone III Wasserschutzgebiet "Riexingen"

WSG geplant: nein QSG vorhanden: nein QSG geplant: nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

<u>Beschreibung:</u> von Oberriexingen aus sichtbar von Enzweihingen aus nicht

Bewertung: schlecht Wertung als Einschränkung: 3

F063

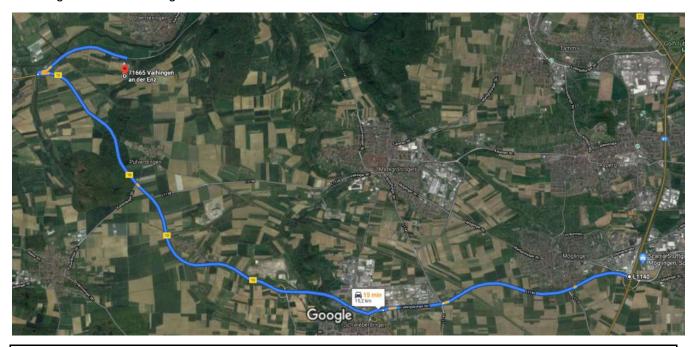
Routen / Ortsdurchfahrten

ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt Route: L1140, B10, K1685

Ortsdurchfahrten: keine

--

Wertung als Einschränkung: 0



Sonstiges

Befund aus DLM: Südwestseite grenzt an Schnellbahntrasse

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? nein

Befunde/Informationen aus Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

hochwertiges umittelbares Umfeld, großflächige Biotope

Voreinschätzung Wertigkeit

Natur-/Artenschutz: im NO und SO; Streuobst im S

3

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 0,8 -1,5 km Oberriexingen, Enzweihingen, Pulverdingen

Abst. zu Gehöften

im Außenbereich 300 m



F	0	6	3
	$\overline{}$	•	$\overline{}$

Sonstiges

Kanalisation --> Enzweihingen, westlich ?? oder , oder Oberriexingen nordöstlich ??

Kläranlage: Einzugsbereich der KA "Strudelbach", Vaihingen/Enz oder KA Oberriexingen ??

Anlage 4.4.9 Blatt 4

F079

Gemarkung:

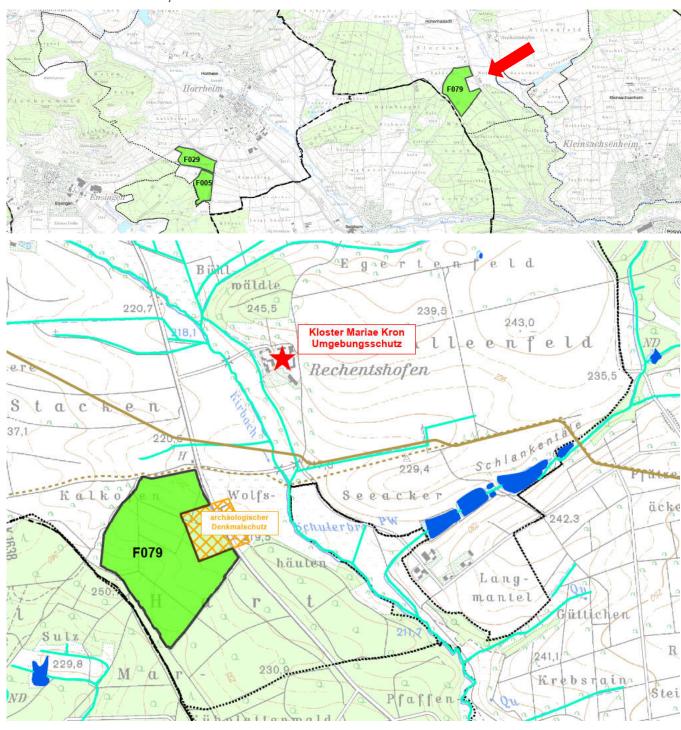
Flächengröße:

Hohenhaslach

22,3 ha

Lage:

südlich Hohenhaslach, nördlich Kleinsachsenheim



Verkehrliche Anbindung

Beschreibung: Wertung als Einschr.

sehr gut; Nordostseite grenzt an L1110

r.

F079

Topografie / Morphologie / Vorflut

Generelles Gefälle: von 245 mNN

auf 221 mNN
Gefälle % 4,4%
Winkel 2,5°
Neigung 1:23
Richtung NE

Morphologie: gleichmäßig nach Nordosten geneigter Hang

Form: kompakt, viereckig

Wertung als Einschr

Form.

Vorfluter (VF): Kirrbach (nord)östlich

0

0

<u>VF ständig</u> ja

wasserführend?:

Wertung als Einschr

Vorfluter.

nächster VF mit --

ständiger Wasserführung

Natur-/Landschaftsschutz

betroffene Schutzgebiete?

geschützte Biotope: nein LSG bestehend: 100% LSG geplant: nein

Naturpark: 100% Naturpark Stromberg-Heuchelberg

gesch. Grünbestand: nein Naturdenkmal nein

Raumordnerische Festsetzungen (Regionalplan)

betroffen?

VRG regional. Grünzug: 100%
VBG Naturschutz: nein
VBG Landwirtschaft: nein
VBG Wasservorkommen: nein
VRS Bergbau untertägig: nein
Biotop-Verbund Kategorie: Mangelbereich

Wasserschutz

betroffene Schutzgebiete?

WSG in Kraft:

WSG geplant:

QSG vorhanden:

QSG geplant:

nein

nein

Einbindbarkeit

Vorbewertung aus topografischer Karte/Höhenlinien

Beschreibung: von Hohenhaslach wahrscheinlich sichtbar

Bewertung: mittel Wertung als Einschränkung: 2

F079

Routen / Ortsdurchfahrten

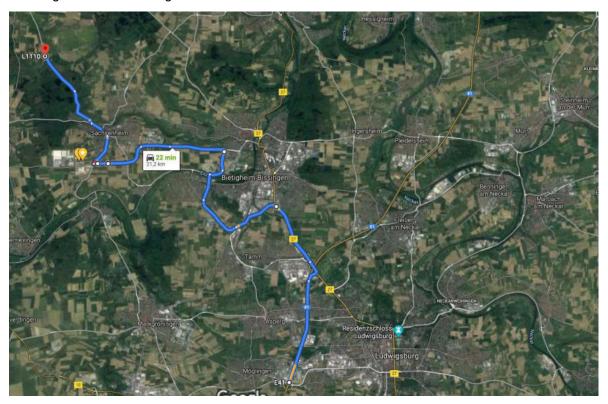
ab A81-Anschlussstelle LB-Süd als Referenzpunkt

Route: A81 bis Abf. LB-Nord, B27, K1671, L1110, K1636, L1125, L1141, L1110

Ortsdurchfahrten: zwei

Bissingen, Sachsenheim

Wertung als Einschränkung: 2



Sonstiges

Befund aus DLM: -

Denkmalschutz (Bau-/Kunstdenkmale, archäolog. Kulturdenkmale)

betroffen? ja

in der Fläche: Archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG

Spätkeltische Viereckschanze

Fläche nur an der Nordostseite (Straße) betroffen; Restfläche 22 ha;

Wertung als Einschränkung: 0

in der Umgebung: Kulturdenkmal § 2 DSchG

Nähe zum Kloster Mariae Kron (ca. 800 m)

Umgebungsschutz erst nach Deponie-Entwurf klärbar

Wertung als Einschränkung: 3



F079

Befunde/Informationen aus Orthofotos

Kommentar Wertung als Einschr.

Voreinschätzung Wertigkeit

hochwertiges unmittelbares Umfeld, flächige

Natur-/Artenschutz: Naturdenkmale angrenzend im NW + SW, Biotope im O;

3

Abst. zu geschlossener

Wohnbebauung 1,6 km Hohenhaslach

Abst. zu Gehöften

<u>im Außenbereich</u> 600 m

Sonstiges

Kanalisation Unklar ??

unklare Kanalisationsanbindung

Wertung als Einschr.

2

Kläranlage: Unklar ??

Anlage 4.4.10 Blatt 4